ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Humboldt-Universität zu Berlin**
Ggf. Standort	

Studiengang 1	**Sportwissenschaft**			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts (B.A.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	**6**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**180**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2006**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**41**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**39**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**11**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17 - Sommersemester 2022			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Kristina Beckermann und Dr. Julien Bérard
Akkreditierungsbericht vom	05.09.2024

Teilstudiengang 2-1	**Sportwissenschaft** Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption			
Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts (B.A.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	**6**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**113 von 180**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2005**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**96**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**112**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**25**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17 - Sommersemester 2022			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 2-2	**Sportwissenschaft** Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption			
Abschlussbezeichnung	**(Richtet sich nach dem Kernfach: B.Sc. oder B.A.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	**6**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**67 von 180**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2005**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**65**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**58**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**K.A.**[1]	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17 - Sommersemester 2022			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

[1] Gemäß ZSP-HU (§ 113, Absatz 1) können für das Zweitfach keine Statistiken über Absolvent:innen ermittelt werden, da es sich nicht um Absolvent:innen handelt, sondern um Studierende, die das Zweitfach abgeschlossen haben. Als Absolvent:innen werden Studierende erst verbucht, wenn auch alle Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach bestanden worden sind.

Studiengang 3	**Sportwissenschaft**			
Abschlussbezeichnung	**Master of Arts (M.A.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	**4**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**120**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2009**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**20**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**19**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**11**	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17 - Sommersemester 2022			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Teilstudiengang 4-1	**Sport** Erstes Fach im Masterstudiengang für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien			
Abschlussbezeichnung	**Master of Education (M.Ed.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	**4**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**63 von 120**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2015**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**NC-frei**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**63**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**34**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2016/17 - Sommersemester 2022			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 4-2	**Sport** Zweites Fach im Masterstudiengang für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien			
Abschlussbezeichnung	**Master of Education (M.Ed.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	**4**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**42 von 120**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2015**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**NC-frei**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**K.A.**[2]	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**K.A.**[3]	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

[2] Die durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger:innen für den Teilstudiengang „Sport Zweites Fach im Masterstudiengang für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien“ beinhaltet auch die Zahlen für den Teilstudiengang „Sport Zweites Fach im Masterstudiengang für Lehramt an beruflichen Schulen“, da die Zahlen dieser beiden Teilstudiengänge in den Statistiken nicht getrennt ausgewiesen werden.

[3] Gemäß ZSP-HU (§ 113, Absatz 1) können für das Zweitfach keine Statistiken über Absolvent:innen ermittelt werden, da es sich nicht um Absolvent:innen handelt, sondern um Studierende, die das Zweitfach abgeschlossen haben. Als Absolvent:innen werden Studierende erst verbucht, wenn auch alle Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach bestanden worden sind.

Teilstudiengang 4-3	**Sport** Zweites Fach im Masterstudiengang für Lehramt an beruflichen Schulen			
Abschlussbezeichnung	**Master of Education (M.Ed.)**			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	**4**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**42 von 120**			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☒		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	**01.10.2015**			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	**NC-frei**	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	**K.A.**[4]	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	**K.A.**[5]	Pro Semester ☐		Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:				

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

[4] Die durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger:innen für den Teilstudiengang „Sport Zweites Fach im Masterstudiengang für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien“ beinhaltet auch die Zahlen für den Teilstudiengang „Sport Zweites Fach im Masterstudiengang für Lehramt an beruflichen Schulen“, da die Zahlen dieser beiden Teilstudiengänge in den Statistiken nicht getrennt ausgewiesen werden.

[5] Gemäß ZSP-HU (§ 113, Absatz 1) können für das Zweitfach keine Statistiken über Absolvent:innen ermittelt werden, da es sich nicht um Absolvent:innen handelt, sondern um Studierende, die das Zweitfach abgeschlossen haben. Als Absolvent:innen werden Studierende erst verbucht, wenn auch alle Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach bestanden worden sind.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 11

Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) 11

Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption 12

Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption 14

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.) 16

Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 17

Teilstudiengang 4-2: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 19

Teilstudiengang 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen 21

Kurzprofile der (Teil-)Studiengänge 22

Studiengang 1 „Sportwissenschaft“ (B.A.) 22

Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption 23

Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption 24

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.) 25

Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 26

Teilstudiengang 4-2: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 27

Teilstudiengang 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen 28

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 29

Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) 29

Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption 30

Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption 31

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.) 32

Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 33

Teilstudiengang 4-2: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 34

Teilstudiengang 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen 35

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 36

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 36

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 37

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 38

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 39

5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 40

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 41

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 42
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 42
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 42
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 43
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 43
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 43
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 43
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 53
2.2 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) 53
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) 72
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) 75
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) 78
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) 82
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) 87
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) 96
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): 96
2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) 96
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) 99
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 102
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 105
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 108
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 108
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 108
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 108
III Begutachtungsverfahren 109
1 Allgemeine Hinweise 109
2 Rechtliche Grundlagen 109
3 Gutachtergremium 110
3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer 110
3.2 Vertreter der Berufspraxis 110
3.3 Vertreterin der Studierenden 110
IV Datenblatt 111
1 Daten zu den Studiengängen 111
1.1 Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) 111
1.2 Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption 113
1.3 Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption 115
1.4 Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.) 115
1.5 Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 118
1.6 Teilstudiengang 4-2: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien 120
1.7 Teilstudiengang 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen 120

2 Daten zur Akkreditierung 121

2.1 Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.); Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption; Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption; Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.) 121

V Glossar 122

Anhang 123

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Personelle Ausstattung):
    - Die Universität muss ein strukturell abgesichertes Konzept vorlegen, aus welchem die Kapazitäts- und Personalplanung für die Studiengänge hervorgeht sowie deutlich wird, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot im Hinblick auf den erwartbaren/geplanten Aufwuchs ausreichend finanziell abgesichert ist.
- Auflage 2 und 3 (Kriterium: Studierbarkeit)
    - Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
    - Insbesondere die Praxismodule müssen so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht werden.
- Auflage 4 (Kriterium: Studienerfolg)
    - Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Personelle Ausstattung):
  - Die Universität muss ein strukturell abgesichertes Konzept vorlegen, aus welchem die Kapazitäts- und Personalplanung für die Studiengänge hervorgeht sowie deutlich wird, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot im Hinblick auf den erwartbaren/geplanten Aufwuchs ausreichend finanziell abgesichert ist.
- Auflage 2 und 3 (Kriterium: Studierbarkeit)
  - Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
  - Insbesondere die Praxismodule müssen so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht wird.
- Auflage 4 (Kriterium: Studienerfolg)
  - Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Da mit dem Abschluss des Studiengangs eine Lehrbefähigung angestrebt wird, wurde im Verfahren eine Vertretung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin eingebunden. Dem vorliegendem Akkreditierungsbericht wird zugestimmt.

Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Personelle Ausstattung):
    - Die Universität muss ein strukturell abgesichertes Konzept vorlegen, aus welchem die Kapazitäts- und Personalplanung für die Studiengänge hervorgeht sowie deutlich wird, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot im Hinblick auf den erwartbaren/geplanten Aufwuchs ausreichend finanziell abgesichert ist.
- Auflage 2 und 3 (Kriterium: Studierbarkeit)
    - Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
    - Insbesondere die Praxismodule müssen so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht wird.
- Auflage 4 (Kriterium: Studienerfolg)
    - Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Da mit dem Abschluss des Studiengangs eine Lehrbefähigung angestrebt wird, wurde im Verfahren eine Vertretung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin eingebunden. Dem vorliegendem Akkreditierungsbericht wird zugestimmt.

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Personelle Ausstattung):
    - Die Universität muss ein strukturell abgesichertes Konzept vorlegen, aus welchem die Kapazitäts- und Personalplanung für die Studiengänge hervorgeht sowie deutlich wird, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot im Hinblick auf den erwartbaren/geplanten Aufwuchs ausreichend finanziell abgesichert ist.
- Auflage 2 und 3 (Kriterium: Studierbarkeit)
    - Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
    - Insbesondere die Praxismodule müssen so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht wird.
- Auflage 4 (Kriterium: Studienerfolg)
    - Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Personelle Ausstattung):
    - Die Universität muss ein strukturell abgesichertes Konzept vorlegen, aus welchem die Kapazitäts- und Personalplanung für die Studiengänge hervorgeht sowie deutlich wird, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot im Hinblick auf den erwartbaren/geplanten Aufwuchs ausreichend finanziell abgesichert ist.
- Auflage 2 und 3 (Kriterium: Studierbarkeit)
    - Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
    - Insbesondere die Praxismodule müssen so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht wird.
- Auflage 4 (Kriterium: Studienerfolg)
    - Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Da mit dem Abschluss des Studiengangs eine Lehrbefähigung angestrebt wird, wurde im Verfahren eine Vertretung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin eingebunden. Dem vorliegendem Akkreditierungsbericht wird zugestimmt.

Teilstudiengang 4-2: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Personelle Ausstattung):
  - Die Universität muss ein strukturell abgesichertes Konzept vorlegen, aus welchem die Kapazitäts- und Personalplanung für die Studiengänge hervorgeht sowie deutlich wird, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot im Hinblick auf den erwartbaren/geplanten Aufwuchs ausreichend finanziell abgesichert ist.
- Auflage 2 und 3 (Kriterium: Studierbarkeit)
  - Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
  - Insbesondere die Praxismodule müssen so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht wird.
- Auflage 4 (Kriterium: Studienerfolg)
  - Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Da mit dem Abschluss des Studiengangs eine Lehrbefähigung angestrebt wird, wurde im Verfahren eine Vertretung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin eingebunden. Dem vorliegendem Akkreditierungsbericht wird zugestimmt.

Teilstudiengang 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium: Personelle Ausstattung):
  - Die Universität muss ein strukturell abgesichertes Konzept vorlegen, aus welchem die Kapazitäts- und Personalplanung für die Studiengänge hervorgeht sowie deutlich wird, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot im Hinblick auf den erwartbaren/geplanten Aufwuchs ausreichend finanziell abgesichert ist.
- Auflage 2 und 3 (Kriterium: Studierbarkeit)
  - Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
  - Insbesondere die Praxismodule müssen so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht wird.
- Auflage 4 (Kriterium: Studienerfolg)
  - Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Da mit dem Abschluss des Studiengangs eine Lehrbefähigung angestrebt wird, wurde im Verfahren eine Vertretung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin eingebunden. Dem vorliegendem Akkreditierungsbericht wird zugestimmt.

Kurzprofile der (Teil-)Studiengänge

Studiengang 1 „Sportwissenschaft“ (B.A.)

Der Monobachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) ist am Institut für Sportwissenschaft (IfS) der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verortet. Das IfS befasst sich mit aktuellen wissenschaftlichen Fragen der Sportwissenschaft. Das Spektrum reicht von der Leistungsoptimierung im Hochleistungssport und in der Gesundheitsförderung über die Mehrperspektivität im kompetenzorientierten Sportunterricht bis hin zur Sturzprävention. Ebenso wird zum sozialen Wandel von Sportarrangements, zu den gesellschaftlichen Funktionen des Sports sowie zum bürgerschaftlichen Engagement in Deutschland und der Sportmetropole Berlin geforscht und gelehrt.

Das Studienangebot im Bachelor richtet sich an Studierende mit einem grundlegenden Interesse für Sportwissenschaft in ihrer gesamten Erscheinungsvielfalt und mit einer spezifischen sportpraktischen Affinität und Sporteignung.

Der Bachelorstudiengang zielt auf die Vermittlung von breitem und integriertem Wissen und Verstehen der Grundlagen des Faches Sportwissenschaft. Die Studierenden erwerben ein kritisches Verständnis wichtiger Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches mit einem besonderen Profil im Bereich „Sport, Bewegung und Bildung“.

Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Der Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption „Sportwissenschaft“ (B.A.) im Kernfach ist am Institut für Sportwissenschaft (IfS) der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verortet. Das IfS befasst sich mit aktuellen wissenschaftlichen Fragen der Sportwissenschaft. Das Spektrum reicht von der Leistungsoptimierung im Hochleistungssport und in der Gesundheitsförderung über die Mehrperspektivität im kompetenzorientierten Sportunterricht bis hin zur Sturzprävention. Ebenso wird zum sozialen Wandel von Sportarrangements, zu den gesellschaftlichen Funktionen des Sports sowie zum bürgerschaftlichen Engagement in Deutschland und der Sportmetropole Berlin geforscht und gelehrt. Der Teilstudiengang hat einen Umfang von 113 ECTS-Punkten. Studierende können sich ihre jeweilige Fächerkombination nach den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung aus zwei Teilstudiengängen zusammenstellen.

Der Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption „Sportwissenschaft“ (B.A.) als Kernfach kann mit folgenden Zweitfächern kombiniert werden: Arbeitslehre (an der Technischen Universität Berlin), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Katholische Theologie, Katholische Theologie (an der Freien Universität Berlin), Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft (an der Freien Universität Berlin), Russisch und Spanisch.

Das Studienangebot im Bachelor richtet sich an Studierende mit einem grundlegendem Interesse für Sportwissenschaft in ihrer gesamten Erscheinungsvielfalt, mit einer spezifischen sportpraktischen Affinität und Sporteignung sowie dem Berufsziel, als Lehrkraft in den Schuldienst einzumünden.

Der Bachelorstudiengang zielt auf die Vermittlung von breitem und integriertem Wissen und Verstehen der Grundlagen des Faches Sportwissenschaft. Die Studierenden erwerben ein kritisches Verständnis wichtiger Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches mit einem besonderen Profil im Bereich „Sport, Bewegung und Bildung“.

Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Der Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) im Zweitfach ist am Institut für Sportwissenschaft (IfS) der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verortet. Das IfS befasst sich mit aktuellen wissenschaftlichen Fragen der Sportwissenschaft. Das Spektrum reicht von der Leistungsoptimierung im Hochleistungssport und in der Gesundheitsförderung über die Mehrperspektivität im kompetenzorientierten Sportunterricht bis hin zur Sturzprävention. Ebenso wird zum sozialen Wandel von Sportarrangements, zu den gesellschaftlichen Funktionen des Sports sowie zum bürgerschaftlichen Engagement in Deutschland und der Sportmetropole Berlin geforscht und gelehrt. Der Teilstudiengang im Zweitfach hat einen Umfang von 67 ECTS-Punkten.

Das Studienangebot im Bachelor richtet sich an Studierende mit einem grundlegendem Interesse für Sportwissenschaft in ihrer gesamten Erscheinungsvielfalt, mit einer spezifischen sportpraktischen Affinität und Sporteignung sowie dem Berufsziel, als Lehrkraft in den Schuldienst einzumünden.

Der Bachelorstudiengang zielt auf die Vermittlung von breitem und integriertem Wissen und Verstehen der Grundlagen des Faches Sportwissenschaft. Die Studierenden erwerben ein kritisches Verständnis wichtiger Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches mit einem besonderen Profil im Bereich „Sport, Bewegung und Bildung“.

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Der fachwissenschaftliche Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) ist am Institut für Sportwissenschaft (IfS) der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verortet. Das IfS befasst sich mit aktuellen wissenschaftlichen Fragen der Sportwissenschaft. Das Spektrum reicht von der Leistungsoptimierung im Hochleistungssport und in der Gesundheitsförderung über die Mehrperspektivität im kompetenzorientierten Sportunterricht bis hin zur Sturzprävention. Ebenso wird zum sozialen Wandel von Sportarrangements, zu den gesellschaftlichen Funktionen des Sports sowie zum bürgerschaftlichen Engagement in Deutschland und der Sportmetropole Berlin geforscht und gelehrt.

Das Masterstudium beschäftigt sich mit den Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Sportwissenschaft, und zielt auf die Vermittlung vertiefender Grundkenntnisse und Kompetenzen zu forschungsorientiertem Entwickeln und Anwenden eigener Ideen in verschiedenen Teilbereichen der Sportwissenschaft. Entscheidende Bestandteile des Masterstudiums sind das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und die Ausbildung der Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen und Forschungsfragen.

Das Studienangebot im Masterstudiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Sportwissenschaft/Sport sowie an Studieninteressierte mit vergleichbaren Abschlüssen in einem fachverwandten Gebiet wie z.B. Gesundheitswissenschaft oder Sportmanagement, die das Berufsziel verfolgen, als Lehrkraft in den Schuldienst einzumünden.

Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang „Sport“ (Erstes Fach) führt zum Abschluss Master of Education (M.Ed.) für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien (ISG). Der Studiengang ist am Institut für Sportwissenschaft (IfS) der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verortet. Das IfS befasst sich mit aktuellen wissenschaftlichen Fragen der Sportwissenschaft. Das Spektrum reicht von der Leistungsoptimierung im Hochleistungssport und in der Gesundheitsförderung über die Mehrperspektivität im kompetenzorientierten Sportunterricht bis hin zur Sturzprävention. Ebenso wird zum sozialen Wandel von Sportarrangements, zu den gesellschaftlichen Funktionen des Sports sowie zum bürgerschaftlichen Engagement in Deutschland und der Sportmetropole Berlin geforscht und gelehrt.

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien kann mit folgenden Zweitfächern studiert werden: Altgriechisch, Arbeitslehre (an der Technischen Universität Berlin), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre (an der Freien Universität Berlin), Katholische Theologie, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politik/Politische Bildung, Russisch und Spanisch.

Das Masterstudium beschäftigt sich mit den Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Sportwissenschaft und zielt auf die Vermittlung vertiefender Grundkenntnisse und Kompetenzen zu forschungsorientiertem Entwickeln und Anwenden eigener Ideen in verschiedenen Teilbereichen der Sportwissenschaft. Entscheidende Bestandteile des Masterstudiums sind das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und die Ausbildung der Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen und Forschungsfragen.

Das Studienangebot im Masterstudiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Sportwissenschaft/Sport sowie an Studieninteressierte mit vergleichbaren Abschlüssen in einem fachverwandten Gebiet wie z.B. Gesundheitswissenschaft oder Sportmanagement, die das Berufsziel verfolgen, als Lehrkraft in den Schuldienst einzumünden.

Teilstudiengang 4-2: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang „Sport“ (Zweites Fach ISG) führt zum Abschluss Master of Education (M.Ed.) als Zweitfach für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien.

Das Masterstudium beschäftigt sich mit den Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Sportwissenschaft, und zielt auf die Vermittlung vertiefender Grundkenntnisse und Kompetenzen zu forschungsorientiertem Entwickeln und Anwenden eigener Ideen in verschiedenen Teilbereichen der Sportwissenschaft. Entscheidende Bestandteile des Masterstudiums sind das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und die Ausbildung der Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen und Forschungsfragen.

Das Studienangebot im Masterstudiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Sportwissenschaft/Sport sowie an Studieninteressierte mit vergleichbaren Abschlüssen in einem fachverwandten Gebiet wie z.B. Gesundheitswissenschaft oder Sportmanagement, die das Berufsziel verfolgen, als Lehrkraft in den Schuldienst einzumünden.

Teilstudiengang 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang „Sport“ (Zweites Fach BS) führt zum Abschluss Master of Education (M.Ed.) als Zweitfach für das Lehramt an Berufsschulen.

Das Masterstudium beschäftigt sich mit den Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Sportwissenschaft, und zielt auf die Vermittlung vertiefender Grundkenntnisse und Kompetenzen zu forschungsorientiertem Entwickeln und Anwenden eigener Ideen in verschiedenen Teilbereichen der Sportwissenschaft. Entscheidende Bestandteile des Masterstudiums sind das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten und die Ausbildung der Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen und Forschungsfragen.

Das Studienangebot im Masterstudiengang richtet sich an Studieninteressierte mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Sportwissenschaft/Sport sowie an Studieninteressierte mit vergleichbaren Abschlüssen in einem fachverwandten Gebiet wie z.B. Gesundheitswissenschaft oder Sportmanagement, die das Berufsziel verfolgen, als Lehrkraft in den Schuldienst einzumünden.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.)

Das Gutachtergremium konnte feststellen, dass der Studiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) an der Humboldt-Universität zu Berlin den Studierenden eine insgesamt breite Ausbildung bietet, indes ist eine klare forschungsorientierte Ausrichtung des Instituts auszumachen. Die Weiterentwicklungen seit der vergangenen Akkreditierung und die Schaffung einer neuen Professur am Institut tragen den aktuellen Diskursen der Fachdisziplin Rechnung und unterstützen die Profilierung des Instituts sowie die Aktualität der Studiengänge.

Positiv zu vermerken sind die im Curriculum geschaffenen Wahlmöglichkeiten, über die Studierende ein individuelles Profil ausbilden können. Ebenso ist zu vermerken, dass die Möglichkeit, schon während des Studiums praktische Erfahrungen im Berufsfeld zu sammeln, curricular verankert ist.

Bezogen auf die Ausstattung und die Infrastruktur durch die Berliner Sportstätten werden gute Rahmenbedingungen für die Studierenden geschaffen sowie eine aktuelle und zukunftsweisende Ausbildung gesichert.

Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Das Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin richtet sich an den landesrechtlichen Vorgaben aus und eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, das Unterrichtsfach Sport als Kernfach zu studieren.

Im Bachelorstudiengang erhalten die Studierenden eine breite Ausbildung in den grundlegenden Prinzipien der Sportwissenschaft. Der Übergang in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang wird gut vorbereitet, positiv zu vermerken ist an dieser Stelle aber auch, dass auch der Übergang in fachwissenschaftliche Masterstudiengänge hinreichend angebahnt wird. Dies wird auch durch die im Curriculum geschaffenen Wahlmöglichkeiten oder auch die Praxisphase unterstützt.

Bezogen auf die Ausstattung und die Infrastruktur durch die Berliner Sportstätten werden gute Rahmenbedingungen für die Studierenden geschaffen sowie eine aktuelle und zukunftsweisende Ausbildung gesichert.

Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Das Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin richtet sich an den landesrechtlichen Vorgaben aus und eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, das Unterrichtsfach Sport als Zweitfach zu studieren.

Im Bachelorstudiengang erhalten die Studierenden eine breite Ausbildung in den grundlegenden Prinzipien der Sportwissenschaft. Der Übergang in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang wird gut vorbereitet, positiv zu vermerken ist an dieser Stelle aber auch, dass auch der Übergang in fachwissenschaftliche Masterstudiengänge hinreichend angebahnt wird. Dies wird auch durch die im Curriculum geschaffenen Wahlmöglichkeiten oder auch die Praxisphase unterstützt.

Bezogen auf die Ausstattung und die Infrastruktur durch die Berliner Sportstätten werden gute Rahmenbedingungen für die Studierenden geschaffen sowie eine aktuelle und zukunftsweisende Ausbildung gesichert.

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Das Gutachtergremium konnte feststellen, dass der konsekutive Studiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) an der Humboldt-Universität zu Berlin den Studierenden mit den vorgehaltenen Wahlmöglichkeiten eine individuelle Profilierung im breiten Feld der Sportwissenschaften erlaubt. Durch die Chance, schon während des Studiums selbstständig forschend tätig zu werden, sowie darüber hinaus durch die durch das Institut und sein Netzwerk geschaffenen Perspektiven, können die Studierenden einen differenzierten Einblick ins Berufsfeld erhalten. Außerdem wird durch die am Institut herrschende Forschungsorientierung die Grundlage für einen Übergang in den dritten Zyklus, die Promotion, gelegt sowie mit speziellen Programmen gefördert.

Im Bachelorstudiengang vermittelte Inhalte können im Masterstudiengang vertieft werden. Die Weiterentwicklungen seit der vergangenen Akkreditierung und die Schaffung einer neuen Professur am Institut tragen den aktuellen Diskursen der Fachdisziplin Rechnung und unterstützen die Profilierung des Instituts sowie die Aktualität der Studiengänge.

Bezogen auf die Ausstattung und die Infrastruktur durch die Berliner Sportstätten werden gute Rahmenbedingungen für die Studierenden geschaffen sowie eine aktuelle und zukunftsweisende Ausbildung gesichert.

Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Das Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin richtet sich an den landesrechtlichen Vorgaben aus und eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, das Unterrichtsfach Sport für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien als Kernfach zu studieren.

Der konsekutive Aufbau von Bachelor- und Masterstudium erlaubt es den Studierenden, ihr im Bachelorstudiengang erworbenes Wissen im Masterstudiengang zu vertiefen und auszubauen. Die Ausrichtung auf das zentrale Praxissemester, in dem unterrichtspraktische Fertigkeiten aufgebaut, erweitert und gestärkt werden können, ist didaktisch sinnvoll durch das Curriculum gestützt.

Bezogen auf die Ausstattung und die Infrastruktur durch die Berliner Sportstätten werden gute Rahmenbedingungen für die Studierenden geschaffen sowie eine aktuelle und zukunftsweisende Ausbildung gesichert.

Teilstudiengang 4-2: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Das Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin richtet sich an den landesrechtlichen Vorgaben aus und eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, das Unterrichtsfach Sport für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien als Zweitfach zu studieren.

Der konsekutive Aufbau von Bachelor- und Masterstudium erlaubt es den Studierenden, ihr im Bachelorstudiengang erworbenes Wissen im Masterstudiengang zu vertiefen und auszubauen. Die Ausrichtung auf das zentrale Praxissemester, in dem unterrichtspraktische Fertigkeiten aufgebaut, erweitert und gestärkt werden können, ist didaktisch sinnvoll durch das Curriculum gestützt.

Bezogen auf die Ausstattung und die Infrastruktur durch die Berliner Sportstätten werden gute Rahmenbedingungen für die Studierenden geschaffen sowie eine aktuelle und zukunftsweisende Ausbildung gesichert.

Teilstudiengang 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen

Das Lehramtsstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin richtet sich an den landesrechtlichen Vorgaben aus und eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, das Unterrichtsfach Sport für das Lehramt an beruflichen Schulen als Zweitfach zu studieren.

Der konsekutive Aufbau von Bachelor- und Masterstudium erlaubt es den Studierenden, ihr im Bachelorstudiengang erworbenes Wissen im Masterstudiengang zu vertiefen und auszubauen. Die Ausrichtung auf das zentrale Praxissemester, in dem unterrichtspraktische Fertigkeiten aufgebaut, erweitert und gestärkt werden können, ist didaktisch sinnvoll durch das Curriculum gestützt.

Bezogen auf die Ausstattung und die Infrastruktur durch die Berliner Sportstätten werden gute Rahmenbedingungen für die Studierenden geschaffen sowie eine aktuelle und zukunftsweisende Ausbildung gesichert.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Monobachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die als Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption studierbaren Teilstudiengänge „Sportwissenschaft“ (B.A.) und (B.A./B.Sc.) als Kern- bzw. Zweitfach führen in Kombination mit einem zweiten lehramtsbezogenen Teilstudiengang zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (gemäß § 70 der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin, im Folgenden ZSP-HU).

Der Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption „Sportwissenschaft“ (B.A.) als Kernfach kann mit folgenden Zweitfächern kombiniert werden: Arbeitslehre (an der Technischen Universität Berlin), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Griechisch, Informatik, Islamische Religionslehre, Italienisch, Katholische Theologie, Katholische Theologie (an der Freien Universität Berlin), Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft (an der Freien Universität Berlin), Russisch und Spanisch.

Der fachwissenschaftliche Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) führt gemäß § 74 ZSP-HU zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die lehramtsbezogenen Masterteilstudiengänge „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien bzw. Zweites Fach für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie an beruflichen Schulen führen in Kombination mit einem zweiten lehramtsbezogenen Masterteilstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Der lehramtsbezogene Masterstudiengang „Sport“ (M.Ed) Erstes Fach für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien kann mit folgenden Zweiten Fächern studiert werden: Altgriechisch, Arbeitslehre (an der Technischen Universität Berlin), Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geographie, Geschichte, Informatik, Italienisch, Katholische Religionslehre (an der Freien Universität Berlin), Katholische Theologie, Latein, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politik/Politische Bildung, Russisch und Spanisch.

Der Monobachelorstudiengang und die Bachelorteilstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge und umfassen gemäß § 2 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen sechs Semester.

Der fachspezifische Masterstudiengang und die Masterteilstudiengänge sind ebenfalls Vollzeitstudiengänge und umfassen gemäß § 2 der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen vier Semester.

Das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin ist regelmäßig ein Vollzeitstudium. Gemäß § 63 ZSP-HU wird in begründeten Fällen ein Teilzeitstudium gemäß den landesrechtlichen Vorgaben ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Monobachelorstudiengang und die Bachelorteilstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von acht Wochen (gemäß den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnungen, Anlage: Übersicht über die Prüfungen) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 97 (1) ZSP-HU). Wenn der Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) als Zweitfach studiert wird, ist gemäß § 72 (7) ZSP-HU keine Abschlussarbeit im Fach Sportwissenschaften vorgesehen.

Ein besonderes Profil wird in den Ordnungsmitteln für den fachwissenschaftlichen Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) nicht ausgewiesen. Die lehramtsbezogenen Masterteilstudiengänge „Sport“ (M.Ed.) haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil.

Der fachwissenschaftliche Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) ist gemäß § 1 (2) der Fachspezifischen Studienordnungen für den Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ ein konsekutiver Masterstudiengang. Die lehramtsbezogenen Masterteilstudiengänge „Sport“ (M.Ed.) sind gemäß der Allgemeinen Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, 1.3.3. konsekutive Masterstudiengänge. Es wird der Einheitlichkeit halber der Hochschule empfohlen, die Information zum Studiengangsprofil der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge in den Fachspezifischen Studienordnungen zu erwähnen.

Der fachwissenschaftliche Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist von sechs Monaten (gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Prüfungsordnungen, Anlage: Übersicht über die

Prüfungen) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 97 (1) ZSP-HU).

Die lehramtsbezogenen Masterteilstudiengänge „Sport“ (M.Ed.) sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist von 16 Wochen (gemäß den jeweiligen Fachspezifischen Prüfungsordnungen, Modulbeschreibung AM: Abschlussmodul Masterarbeit) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 97 (1) ZSP-HU). Wird im lehramtsbezogenen Masterstudiengang „Sport“ (M.Ed.) das Thema der Masterarbeit den Sportwissenschaften als Erstem oder Zweitem Fach entnommen, ist gemäß §76 (5) ZSP-HU das Modul „Masterarbeit“ zu absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in § 11-16 ZSP-HU (i. V. m. § 10-11 des Landeshochschulgesetzes) festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Monobachelorstudiengang und die Bachelorteilstudiengänge setzen die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder den Zugang für beruflich Qualifizierte voraus. Außerdem muss ein Nachweis der sportmotorischen Leistungsfähigkeit und sportpraktischen Affinität sowie der Nachweis der Sporttauglichkeit (ärztliches Attest) erbracht werden. Dies ist in der Vierzehnten Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) unter den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das Studienfach Sportwissenschaften geregelt.

Die Zugangsvoraussetzungen für den fachwissenschaftlichen Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) sind in der Anlage „Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, 2.2.1.51.“ festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Sport oder Sportwissenschaft vor.

Für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge „Sport“ (M.Ed.) gelten gemäß der Allgemeinen Anlage der Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU, 1.3.3. folgende Mindestanforderungen: Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen in Bezug auf das Fachstudium jeweils mindestens 60 ECTS-Punkte in den Fachwissenschaften sowie fünf ECTS-Punkte in den

Fachdidaktiken nachgewiesen werden. Es besteht auch gemäß § 16 (2) ZSP-HU die Möglichkeit, bereits ohne den Bachelorabschluss in den Master of Education (sog. „vorläufiger Master“) zugelassen zu werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen und Prüfungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird, was in § 61 Abs. 2 Satz 5 ZSP-HU näher definiert wird. In diesen Fällen ist mit der Beantragung mindestens nachzuweisen, dass zu dem erfolgreichen Studienabschluss nicht mehr als 30 ECTS-Punkte oder äquivalent fehlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Monobachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Nach erfolgreichem Abschluss der als Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption studierbaren Teilstudiengänge „Sportwissenschaft“ wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet im Kernfach Bachelor of Arts (B.A.). Wurde „Sportwissenschaft“ im Zweitfach studiert, richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Kernfach (B.A. oder B.Sc.). Dies ist in § 7 der Fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach „Sportwissenschaft“ sowie in § 70 ZSP-HU hinterlegt. Da es sich um Bachelor(teil-)studiengänge der Fächergruppe Sport und Sportwissenschaft handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss des fachwissenschaftlichen Masterstudiengangs „Sportwissenschaft“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.). Dies ist in § 7 der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ hinterlegt. Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Sport und Sportwissenschaft handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Nach erfolgreichem Abschluss der lehramtsbezogenen Masterteilstudiengänge „Sport“ wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Education (M.Ed.). Dies ist in § 7 der Fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sport“ für das Lehramt an beruflichen Schulen und der Fachspezifischen Prüfungsordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sport“ für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien hinterlegt. Da es sich um Masterteilstudiengänge der Fächergruppe handelt, die

Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Education (M.Ed.) zutreffend.

Die Diploma Supplements als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegen in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilen über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die (Teil-)Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen sind an der HU Teil der Fachspezifischen Studienordnungen der jeweiligen (Teil-)Studiengänge. Sie umfassen nicht alle in § 7 (2) MRVO und § 7 (2) BlnStudAkkV aufgeführten Punkte (Angaben über die Benotung der Modulprüfungen sowie zur Verwendbarkeit); Angaben über die Benotung der Modulprüfungen sind jedoch in der Anlage „Übersicht über die Prüfungsformen“ der jeweiligen Fachspezifischen Prüfungsordnung enthalten. In den Bachelor- und Masterstudiengängen werden in der Anlage „Übersicht über die Prüfungen“ der jeweiligen Fachspezifischen Prüfungsordnungen in der Tabelle „Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Bachelorstudiengänge und -fächer“ (bzw. Masterstudiengänge) Module aufgelistet, die im Wahlpflichtbereich anderer Studiengänge verwendet werden. Die HU Berlin weist darauf hin, dass die Verwendbarkeit von Modulen Bestandteil der neuen Musterordnungen ist und die Modulbeschreibungen entsprechend der Vorgaben bei jeder Ordnungsänderung ergänzt werden. Zusätzlich erhalten die Studierenden im Vorlesungsverzeichnis zu jeder Lehrveranstaltung eine Auflistung, zu welchem Modul bzw. in welchem Studiengang das Modul Verwendung findet.

Die Agentur weist darauf hin, dass nur die Fachspezifischen Studienordnungen für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge eine Modulbeschreibung für die Abschlussarbeit enthalten, während alle wesentlichen Informationen zu den Abschlussarbeiten (Zielsetzung, Umfang, Fristen und ECTS-Punkte) der anderen (Teil-)Studiengänge in der ZSP-HU und den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorliegen.

Gemäß aktuell gültiger Musterordnung für fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ist die Ausweisung der Abschlussarbeit in einer Modultabelle nur dann vorgesehen, wenn die Abschlussarbeit durch eine Lehrveranstaltung (z. B. durch ein Kolloquium oder eine Verteidigung) ergänzt wird. Die Begründung dafür lautet: „In Modulen werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit ECTS-Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst." (Begründungstext zur BlnStudAkkV § 7, S. 28) Steht die Abschlussarbeit jedoch für sich allein, erfüllt sie nach Argumentation der HU Berlin nicht die Definition eines Moduls.

Die ZSP-HU sieht unter § 114 (6) die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users‘ Guide 2005) vor. Es wird darauf hingewiesen, dass der ECTS Users‘ Guide von 2015 verwendet werden sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Module der (Teil-)Studiengänge sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

Entsprechend der idealtypischen Studienverlaufspläne können in allen (Teil-)Studiengängen pro Semester 30 ECTS-Punkte erreicht werden.

Ein ECTS-Punkt ist in § 65 ZSP-HU mit 25 bis maximal 30 Zeitstunden angegeben Aus der Kalkulation der Arbeitsstunden in den Modulbeschreibungen wird ersichtlich, dass einem ECTS-Punkt in allen (Teil-)Studiengängen 25 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen.

Die Module aller Bachelor(teil-)studiengänge umfassen zwischen sieben und zehn ECTS-Punkte. Mit Ausnahme der Abschlussarbeit umfassen die Module aller Masterstudiengänge zwischen fünf und zwölf ECTS-Punkte.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen Bachelorstudiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit zehn ECTS-Punkte, für die Masterarbeit des fachwissenschaftlichen Masterstudiengangs „Sportwissenschaft“ (M.A.) 30 ECTS-Punkte und für die Masterarbeit der lehramtsbezogenen Masterteilstudiengänge 15 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen bis zur Hälfte der für den Studiengang bzw. das Studienfach vorgesehenen Leistungspunkte ist in § 110 ZSP-HU festgelegt. Laut § 110 (2) werden „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die über Absatz 1 hinaus an deutschen oder ausländischen Hochschulen oder in anerkannten Fernstudieneinheiten erbracht wurden, […] angerechnet, soweit sie gleichwertig sind“; § 110 (5) Satz 4 ergänzt: „Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 ergehen auf Antrag der Studentin oder des Studenten; dabei ist von der Gleichwertigkeit auszugehen, soweit nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden“.

Die Agentur empfiehlt, hinsichtlich hochschulischer Leistungen konsequent den Begriff der „Anerkennung“, hinsichtlich außerhochschulischer Leistung hingegen „Anrechnung“ zu verwenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Onlinebegehung und der sehr aussagekräftigen Unterlagen konnte das Gutachtergremium sich im Austausch mit den verschiedenen Statusgruppen der Hochschule über die Rahmenbedingungen informieren, die den Studierenden ein qualitativ hochwertiges Studium ermöglichen. Besonders positiv ist dem Gutachtergremium die umfangreiche Ausstattung aufgefallen, die es erlaubt, aktuelle Entwicklungen in die Lehre und Ausbildung einfließen zu lassen. Da es sich um eine Reakkreditierung handelt, wurde auf die Weiterentwicklungen in den Studiengängen eingegangen und es wurden die geplanten Prozesse der Studiengangsentwicklung thematisiert.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Gemäß § 3 der jeweiligen Fachspezifischen Studienordnungen fördern alle (Teil-)Studiengänge die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können. Darüber hinaus werden mit dem Studium der Sportwissenschaft überfachliche Kompetenzen wie Sprachkompetenzen, interkulturelle Kompetenzen, Sozialkompetenzen, Genderkompetenzen, Methodenkompetenzen und Informations- und Medienkompetenzen geschult.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Gemäß § 3 (1) der Fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft vermittelt der Studiengang folgende Qualifikationsziele:

> „Das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft zielt auf die Vermittlung von breitem und integriertem Wissen und Verstehen der Grundlagen des Faches Sportwissenschaft. Die

> Studierenden erwerben ein kritisches Verständnis wichtiger Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches mit einem besonderen Profil im Bereich „Sport, Bewegung und Bildung“. Ziel des Studiengangs ist es, Expertinnen und Experten im Feld Sport, Bewegung und Bildung auszubilden, die in unterschiedlichen bildungsbezogenen sozialen Settings Sport- und Bewegungsangebote entwickeln, planen, durchführen, bewerten und evaluieren können.“

Außerdem werden unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements folgende Qualifikationsziele formuliert:

> „Ziel des sportwissenschaftlichen Studiums ist es, Bewegung und den Sport aus wissenschaftlicher Sicht analysieren und in berufsrelevanter Weise fachkompetent vertreten zu können.“
>
> „…[der] Schwerpunkt der Ausbildung [liegt] in grundlegenden und vertiefenden Kenntnissen der menschlichen Anatomie, der Biochemie und Physiologie, der Biomechanik, der motorische Kontrolle und des motorischen Lernens. Darauf aufbauend erlernen die Studierenden, Bewegung und Sport zu vermitteln. Dieses Wissen wird vor dem Hintergrund sportdidaktischer und sportpädagogischer Theorien handlungsorientiert angewendet. Die Studierenden erhalten darüber hinaus auch einen historischen Überblick über die Entwicklung des Sports und über philosophische Aspekte des Sports von der Antike bis zur Gegenwart.“

Darüber hinaus sind die Absolvent:innen laut Selbstbericht bei der Planung, Durchführung, Reflexion und Bewertung von sport- und bewegungsbezogenen Bildungssituationen in der Lage, gesellschaftliche Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, Komplexität und Risiken abzuschätzen sowie Verbesserungs- und Lösungsansätze zu entwickeln und diese unter Einsatz geeigneter Präsentationsmethoden zu vermitteln.

Im Rahmen des Praktikums oder der praxisorientierten Lehrveranstaltung werden nach Angaben der Hochschule Einblicke in die Berufspraxis ermöglicht und kommunikative Kompetenzen der Studierenden geschult. Studierende erlernen, sich professionell und kooperativ zu verhalten. Sie erkennen ihre eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen und reflektieren ihr Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen, welchen sie sich in der Praxis gegenübersehen. Aufgrund der inhaltlichen Profilierung des Bachelorstudiums, in dem dezidiert aus einer multidisziplinären Perspektive auf die Heterogenität und Pluralität in Bildungssituationen ausführlich eingegangen wird, wird den Studierenden ein Bewusstsein für Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Kultur und Identität vermittelt, sodass sie kulturell oder auch gesellschaftlich begründete Ereignisse reflektieren und daraus entstehende Konflikte absehen und lösen können.

Insbesondere in den sportpraktischen Lehrveranstaltungen werden darüber hinaus Schlüsselqualifikationen wie Verantwortungsübernahme, Mitgestaltung und Teilhabe sowie Fähigkeiten der Reflexion und Kooperation gefördert.

Gemäß § 3 (2) der Fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft liegt das spätere Berufsfeld der Absolvent:innen:

> „in Organisationen, die bewegungsbezogene Bildungsangebote machen bzw. Sport und Bewegung als Medium für die Vermittlung von Bildungsinhalten nutzen (z.B. Vereine, Verbände, Olympiastützpunkte, Krankenkassen, Forschungseinrichtungen, Betriebe, Schulen, Kindertagesstätten, etc.). Das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft als Monofach eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken“.

Der Studiengang bildet nach Angaben der Hochschule darüber hinaus die Grundlage für eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung in Masterstudiengängen der Sportwissenschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist in Hinblick auf die wissenschaftliche Befähigung anhand der Qualifikationsziele in der Studienordnung gut nachvollziehbar beschrieben. Spätere Berufsfelder sind sowohl in den Qualifikationszielen des Studiengangs als auch im Diploma Supplement exemplarisch skizziert. Gleiches gilt für den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten. Von einer Hierarchisierung bezüglich späterer beruflicher Anforderungen (Ausweisen der Hierarchieebene) ist bei der Beschreibung der Qualifikationsziele nur wenig zu erkennen. Die Hochschule wird, insbesondere im Blick auf die späteren Berufsfelder, dabei unterstützt eine noch stärkere Abbildung der Stellenprofile anzustreben. Auf die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen wird nicht weiter Bezug genommen, was für das Gutachtergremium nachvollziehbar ist. Durch die im Diploma Supplement dargestellten Lehrformen und das benannte obligatorische Praktikum wird jedoch deutlich, dass die individuelle Profilbildung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden hinreichend unterstützt wird.

Die in der Studienordnung und im Diploma Supplement festgehaltenen Qualifikationen und das Abschlussniveau entsprechen dem weit gefassten Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Die konsekutive Weiterführung des Bachelorstudiengangs in einem Mono-Masterstudiengang wird im Diploma Supplement skizziert. Zudem wird in der Studienordnung durch die frühzeitige Mitwirkung an Forschungs- und Entwicklungsprojekten eine Vorbereitung auf den Mono-Masterstudiengang angedeutet. In Hinblick auf die wissenschaftliche Grundlegung des Bachelorstudiengangs hin zum Mono-Masterstudiengang wäre zu überlegen, im Diploma Supplement nicht mehr von Trainings- und Bewegungslehre, sondern gleichfalls von Trainings- und Bewegungswissenschaft zu sprechen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Studierenden gut ausgebildet werden, um den Bedarf am Markt zu decken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengänge 2-1 und 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption und „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Sachstand

Dieses Studienangebot richtet sich an Lehramtsstudierende, deren spätere Unterrichtstätigkeit im Bereich der Oberschulen (Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen und Berufsschulen) liegt.

Den Teilstudiengängen liegt dieselbe Fachspezifische Studienordnung zugrunde wie dem Monobachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.), es sollen somit grundlegend dieselben Qualifikationsziele vermittelt werden (§ 3 (1) Fachspezifischen Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft). Laut Punkt 4.2 des Diploma Supplements haben die Teilstudiengänge auch folgende Ziele:

> „[...] Bewegung und den Sport aus wissenschaftlicher Sicht analysieren und in berufsrelevanter Weise fachkompetent vertreten zu können. Dabei vermittelt das Studium grundlegende Kenntnisse in den Teilbereichen der Sportpädagogik, Sportdidaktik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportmedizin, Sportgeschichte, Biomechanik und in der Trainings- und Bewegungslehre. Der Vertiefungsbereich ermöglicht eine umfassende Erörterung spezifischer sportwissenschaftlicher Phänomene, die je nach Schwerpunktsetzung aus naturwissenschaftlichen oder auf geisteswissenschaftlichen Theoriefeldern stammen. […] Besonderer Wert wird weniger auf die sportartspezifische Eigenrealisation von Bewegungen als vielmehr auf den Erwerb grundlegender Lehrkompetenzen gelegt“.

Laut Selbstbericht werden Absolvent:innen der Teilstudiengänge außerdem befähigt, Informationen zu sammeln, sie zu bewerten und zu interpretieren sowie wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse aus ihnen abzuleiten. Darüber hinaus werden sie über praxisorientierte Lehrveranstaltungsformate des fachlichen Wahlbereichs in die Lage versetzt, Forschungsfragen und darauf aufbauend Lösungsansätze zu erarbeiten. Die Absolvent:innen können ihre Ergebnisse sowohl gegenüber Fachvertreter:innen als auch gegenüber Fachfremden darlegen, begründen und erläutern, Probleme und Ergebnisse reflektieren und diese im Diskurs darstellen. Sie erlangen durch den didaktischen Ansatz des Forschenden Lehrens, welcher stark auf problemorientierte Vermittlung setzt, außerdem die

Befähigung, sich in Arbeitsgruppen kooperativ zu verhalten und Aufgabenstellungen verantwortungsvoll zu lösen.

Ein weiteres Ziel der Teilstudiengänge ist nach Angaben der Hochschule, den Studierenden ein berufliches Selbstbild zu vermitteln, welches sie befähigt, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden. Im Rahmen des Praktikums oder der praxisorientierten Lehrveranstaltung werden Einblicke in die Berufspraxis ermöglicht und kommunikative Kompetenzen der Studierenden geschult. Studierende erlernen, sich professionell und kooperativ zu verhalten. Sie erkennen ihre eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen und reflektieren ihr Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen, welchen sie sich in der Praxis gegenübersehen.

Die dargestellten Berufsmöglichkeiten für den Monobachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) gelten auch für Absolvent:innen der Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption (§ 3 (2) Fachspezifische Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach „Sportwissenschaft“). Darüber hinaus eröffnet der Abschluss den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudium mit dem Ziel der Ermöglichung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für die Tätigkeit der Lehrerin oder des Lehrers an Gymnasien, Integrierten Sekundarschulen und Berufsschulen (gemäß Diploma Supplement 4.2).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen der Kombinationsbachelorstudiengänge und des Mono-Bachelorstudiengangs sind in der gemeinsamen Studienordnung anhand der dortigen Qualifikationsziele identisch gehalten. Auch in den Diploma Supplements wird sowohl für den Kombinationsbachelorstudiengang als auch für den Mono-Bachelorstudiengang auf das allgemeine (Lern-)Ziel des sportwissenschaftlichen Studiums hingewiesen, Bewegung und den Sport aus wissenschaftlicher Sicht analysieren und in berufsrelevanter Weise fachkompetent vertreten zu können. Allerdings unterscheiden sich die Diploma Supplements in den Vertiefungen der Studiengänge in Hinblick auf die konsekutiven Masterstudiengänge. Für den Kombinationsbachelorstudiengang im Kernfach sowie im Zweitfach sind die curricularen Bezüge zur wissenschaftlichen Befähigung gut erkennbar. Spätere Berufsfelder sind sowohl in den Qualifikationszielen des Studiengangs als auch im Diploma Supplement exemplarisch abgebildet. Gleiches gilt für den Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten. Von einer Hierarchisierung bezüglich späterer beruflicher Anforderungen (Ausweisen der Hierarchieebene) ist bei der Beschreibung der Qualifikationsziele und der Lernziele nur wenig zu erkennen. Hinweise auf die zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent:innen in den Lehramtsstudiengängen sind ebenfalls kurzgehalten.

Die in der Studienordnung und im Diploma Supplement festgehaltenen Qualifikationen und das Abschlussniveau entsprechen dem weit gefassten Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind im Diploma Supplement angemessen abgebildet, detailliertere Ausführungen zum Curriculum finden sich in der Studienordnung. Die konsekutive Weiterführung der Kombinationsbachelorstudiengänge wird im Diploma Supplement skizziert.

Die Beschreibung der Qualifikationsziele durch Lernergebnisse und fachliche sowie überfachliche Kompetenzen ist aus Sicht der Gutachter:innen mit Einschränkungen gelungen. Letztere betreffen eine Differenzierung zwischen den Kombinationsbachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug, die die unterschiedlichen Schularten und die unterschiedlichen Leistungspunkte in den Studiengängen abbilden würde. Hier empfiehlt das Gutachtergremium die Qualifikationsziele der Studiengänge hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Monostudiengängen und den Studiengängen mit Lehramtsbezug noch zu schärfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele der Studiengänge sollten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Monostudiengängen und den Studiengängen mit Lehramtsbezug geschärft werden.

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Gemäß § 3 (1) der Fachspezifischen Studienordnung für den Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) werden im Studiengang folgende Qualifikationsziele vermittelt:

„Das Studium zielt auf den Erwerb folgender Kompetenzen:

- Definieren und Interpretieren der Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Sportwissenschaft,
- forschungsorientiertes Entwickeln und Anwenden eigener Ideen in verschiedenen Teilbereichen der Sportwissenschaft; breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten, auch internationalen Wissensstand in mehreren Spezialbereichen, zum Beispiel Soziologie, Erziehungswissenschaft oder Psychologie des Sports, Trainings- und Bewegungswissenschaft oder Sportmedizin,

- Anwenden des Wissens und der Problemlösungsfähigkeiten auch in neuen, unvertrauten Situationen und multidisziplinärem Zusammenhang,
- selbständiges Aneignen und Integrieren von Wissen und Umgang mit Komplexität; Fällen wissenschaftlich fundierter Entscheidungen; weitgehend selbstgesteuertes Durchführen forschungs- oder anwendungsorientierter Projekte und
- Vermitteln von Informationen, Beweggründen und Schlussfolgerungen gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laiinnen und Laien; Austausch auf wissenschaftlichem Niveau und Übernehmen herausgehobener Verantwortung.“

Außerdem werden unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements folgende Qualifikationsziele formuliert:

> „Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen in den zentralen Handlungsfeldern der Sportwissenschaft sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen“.

Laut Selbstbericht sind Absolvent:innen in der Lage, die entstehenden Ergebnisse der eigenen Forschung sach- und fachbezogen mit Angehörigen des gleichen oder von unterschiedlichen akademischen und nicht-akademischen Handlungsfeldern zu kommunizieren, ihre Ergebnisse zu begründen und zu verteidigen, Ergebnisse aus verschiedenen Betrachtungsweisen zu beurteilen und Kritik in die weitere Arbeit und Reflexion einfließen zu lassen.

Gemäß § 3 (2) der Fachspezifischen Studienordnung für das Masterstudium im Fach Sportwissenschaft qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Studiums

> „für Führungstätigkeiten in Organisationen aus Staat, Markt und Zivilgesellschaft (z.B. Sportvereine und –verbände, Krankenkassen, Fitnessstudios oder Verwaltungen), in denen Sport- und Bewegungsangebote konzipiert, durchgeführt, evaluiert oder erforscht werden. Darüber hinaus qualifiziert das Studium für eine wissenschaftliche Karriere, z.B. an Universitäten oder Forschungseinrichtungen.“

Zusätzlich werden unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements zu den möglichen Berufsfeldern folgendes hinzugefügt:

> „Studierende erlangen […] die Fähigkeiten, eine berufliche Tätigkeit in zentralen Handlungsfeldern der Sportwissenschaft zu ergreifen, je nach gewähltem Studienschwerpunkt als ausgewiesene Spezialisten/-innen oder im Bereich der Leitung, Konzeptentwicklung und Führung oder der Beratung von Sportorganisationen und -Unternehmen oder in der Wissenschaft.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen des Studiengangs sind sowohl in der Studienordnung über die Qualifikationsziele als auch im Diploma Supplement über die Lernergebnisse gut nachvollziehbar definiert. Die Beschreibung der Qualifikationsziele lässt in der Studienordnung eine Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten deutlich erkennen. Eine Ausrichtung auf spätere Berufsfelder bzw. die Befähigung für eine dort ausgeübte Tätigkeit ist sowohl in den Qualifikationszielen der Studienordnung als auch in der Beschreibung der Lernergebnisse im Diploma Supplement zu erkennen. Ähnliches gilt für die Ziele in der Persönlichkeitsentwicklung, auf die insbesondere in der Studienordnung verwiesen wird. Von einer Hierarchisierung bezüglich späterer beruflicher Anforderungen (Ausweisen der Hierarchieebene) ist bei der Beschreibung der Qualifikationsziele und der Lernziele nur wenig zu erkennen. Die Hochschule wird, insbesondere im Blick auf die späteren Berufsfelder, dabei unterstützt eine noch stärkere Abbildung der Stellenprofile anzustreben.

Die in der Studienordnung und im Diploma Supplement festgehaltenen Qualifikationen und das Abschlussniveau entsprechen dem weit gefassten Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Sowohl die Qualifikation als auch das Abschlussniveau sind im Diploma Supplement angemessen abgebildet. Die konsekutive Vertiefung des Bachelorstudiums im Mono-Masterstudiengang ist gut zu erkennen.

Insgesamt vermögen sowohl die Qualifikationsziele in der Studienordnung als auch die Lernziele im Diploma Supplement einen sehr guten Überblick zum Mono-Masterstudiengang zu vermitteln. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Studierenden gut ausgebildet werden, um den Bedarf am Markt zu decken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 4-1, 4-2 und 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen

Sachstand

Gemäß § 3 (1) der Fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sport“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) Erstes und Zweites

Fach und der Fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sport “ (für das Lehramt an beruflichen Schulen) zielt das Studium der drei Teilstudiengänge auf

> „die professionsspezifische Vertiefung, auf den Erwerb von Theoriewissen und Handlungskompetenzen des Lehrens und Lernens, sowie auf die Kenntnis und Anwendung grundlegender professionsorientierter und sportwissenschaftlicher Forschungsmethoden. Entscheidende Bestandteile des Masterstudiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung. […] Das Masterstudium für das Lehramt orientiert sich vor diesem Hintergrund insbesondere an den vier differenzierten Kompetenzbereichen der beruflichen Praxis „Unterrichten“, „Erziehen“, „Beurteilen“ und „Beraten“. Dies wird gesichert durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Themen aus den Bereichen der Sportdidaktik, mit Themen aus den Bereichen der Sportpädagogik, Sportsoziologie, Sportmedizin, Sportpsychologie, Trainings- und Bewegungswissenschaften, der Bildungswissenschaften, durch das Praxissemester sowie durch die prozessionsorientierte Verzahnung von Fachdidaktik und Bildungswissenschaft auf der einen Seite und erworbener Kompetenzen in vorausgehenden und nachfolgenden Studien- und Ausbildungsphasen auf der anderen Seite.“

Außerdem werden unter Punkt 4.2 des Diploma Supplements folgende Qualifikationsziele formuliert:

> „Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, selbstständig Bildungssituationen fachwissenschaftlich korrekt, fachdidaktisch begründet, methodisch anspruchsvoll und vor dem Hintergrund einschlägiger entwicklungs- und lernpsychologischer, erziehungs- und bildungswissenschaftlicher Theorien und Ergebnisse empirischer Forschung begründet und im Hinblick auf die jeweilige Entwicklung der Lernenden hinreichend differenziert zu planen, zu reflektieren und zu bewerten.“

Laut Selbstbericht sind Absolvent:innen in der Lage, die entstehenden Ergebnisse der eigenen Forschung sach- und fachbezogen mit Angehörigen des gleichen oder von unterschiedlichen akademischen und nicht-akademischen Handlungsfeldern zu kommunizieren, ihre Ergebnisse zu begründen und zu verteidigen, Ergebnisse aus verschiedenen Betrachtungsweisen zu beurteilen und Kritik in die weitere Arbeit und Reflexion einfließen zu lassen.

Darüber hinaus werden laut Selbstbericht mit dem Studium der Sportdidaktik und Sportwissenschaft überfachliche Kompetenzen in den Bereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion, Grundlagen der Förderdiagnostik und Sprachförderung mit Deutsch als Zweitsprache geschult. Weitere Qualifikationsziele liegen im Erwerb überfachlicher Kompetenzen in den Bereichen Gender, gesellschaftliche Vielfalt und interkulturelle Bildungsarbeit. Die Studierenden sind kompetent im Umgang mit genderorientierten und inklusionspädagogischen Fragen. Im Hinblick auf die Sprachbildung und

kulturelle Bildung können sie diese Aspekte auch bei der Planung von Bildungsprozessen angemessen berücksichtigen.

Gemäß § 3 (3) der Fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sport“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) Erstes und Zweites Fach qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Studiums für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien.

Gemäß § 3 (3) der Fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sport“ (für das Lehramt an beruflichen Schulen) qualifiziert der erfolgreiche Abschluss des Studiums für einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen.

Des Weiteren werden nach Angaben der Hochschule mit dem Abschluss die Grundlagen für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung mit einer Promotion geschaffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen der Kombinationsmasterstudiengänge mit Lehramtsbezug (Erstes und Zweites Fach für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und an beruflichen Schulen) sind vornehmlich und gut nachvollziehbar in den Studienordnungen über die Qualifikationsziele und in weniger deutlichem Maß auch im Diploma Supplement über die Lernergebnisse definiert. Es fällt auf, dass die zugehörigen Beschreibungen der Qualifikationsziele (Studienordnung) und der Lernziele (Diploma Supplement) gleich ausfallen, obschon sich die curricularen Umfänge und die Schultypen unterscheiden. Die Beschreibung der Qualifikationsziele lässt sowohl Hinweise auf die wissenschaftliche Befähigung als auch auf die besonderen Anforderungen in den schulischen Berufsfeldern erkennen. Ähnliches gilt für die Ziele in der Persönlichkeitsentwicklung, auf die insbesondere in der Studienordnung verwiesen wird.

Die in der Studienordnung und im Diploma Supplement festgehaltenen Qualifikationen und das Abschlussniveau entsprechen dem weit gefassten Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Sowohl die Qualifikation als auch das Abschlussniveau sind für die drei Kombinationsmasterstudiengänge mit Lehramtsbezug im Diploma Supplement angemessen abgebildet. Die konsekutive Vertiefung des Bachelorstudiums in den Kombinationsmasterstudiengängen mit Lehramtsbezug ist gut zu erkennen.

Insgesamt vermögen sowohl die Qualifikationsziele in der Studienordnung als auch die Beschreibung der zu erlangenden Fähigkeiten im Diploma Supplement einen guten Überblick zu den Kombinationsmasterstudiengängen mit Lehramtsbezug zu vermitteln. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn sowohl die unterschiedlichen Leistungspunktsummen in der Studienordnung als auch die

besonderen Spezifika der Schultypen in der Beschreibung der Qualifikationsziele (Studienordnung) und der Lernziele (Diploma Supplement) berücksichtigt würden. Hier empfiehlt das Gutachtergremium, die Qualifikationsziele der Studiengänge hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Monostudiengängen und den Studiengängen mit Lehramtsbezug noch zu schärfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele der Studiengänge sollten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Monostudiengängen und den Studiengängen mit Lehramtsbezug geschärft werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Aus den Modulbeschreibungen und idealtypischen Studienverlaufsplänen der (Teil-)Studiengänge lässt sich entnehmen, dass alle Module aus zwei bis vier Lehrveranstaltungen bestehen.

Gemäß § 82 ZSP-HU werden Lehrveranstaltungsarten definiert, die in den (Teil-)Studiengängen verwendet werden. Es handelt sich um: Vorlesung, Pro-, Haupt- und Projektseminare, Übung, Praktikum/Schulpraktikum, Lehrforschungsobjekt, Fach-, Grund- und Sprachkurs, Kleingruppenprojekt, Exkursion, Colloquium und Tutorium. Weitere Lehrveranstaltungsarten können in den jeweiligen Fachspezifischen Studienordnungen festgelegt werden. In den (Teil-)Studiengängen werden laut Modulbeschreibungen die in § 82 ZSP-HU benannten Lehrveranstaltungsarten Vorlesung, Übung, (Pro)Seminar, Hauptseminar, Praktikum sowie Colloquium genutzt und um die Lehrveranstaltungsarten Integrierter Theorie- und Praxiskurs (bei allen (Teil-)Studiengängen) und Forschungsseminar (nur bei den Bachelor(teil-)studiengängen) ergänzt. Diese sind im § 4 der jeweiligen Fachspezifischen Studienordnungen definiert.

Bis auf die lehramtsbezogenen Masterteilstudiengänge haben alle (Teil-)Studiengänge einen überfachlichen Wahlpflichtbereich. Dort können Studierende Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl absolvieren oder noch nicht besuchte Module aus dem Angebot des Wahlpflichtbereichs der Sportwissenschaft studieren.

Damit wird laut Selbstbericht den Studierenden die Option zur zusätzlichen Erweiterung und Vertiefung ihrer sportwissenschaftlichen Kompetenzen eingeräumt. Hinter dieser Wahlmöglichkeit steckt unter anderem die Erfahrung der vergangenen Jahre, nach der Studierende der Sportwissenschaft möglichst umfangreiche sportpraktische Kompetenzen in möglichst vielen Bewegungsfeldern erlernen wollten.

Die Studierenden finden laut Selbstbericht in verschiedenen Gremien aktive Mitgestaltungsmöglichkeiten und werden in ihrer eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Bildungsbiografie gefördert. Beispielsweise ist die Studierendenschaft im Institutsrat vertreten und auch dadurch aktiv in die Weiterentwicklung der Studiengänge des Instituts eingebunden. Hier liegt auch traditionell eine wichtige Schnittstelle zur KLS (Kommission für Lehre und Studium) und den weiteren Gremien der HU, in denen Mitarbeiter:innen des IfS in den letzten Jahren aktiv waren (Akademischer Senat, Konzil, Fakultätsrat).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.)

Sachstand

Gemäß § 5 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft besteht der Studiengang aus 140 ECTS-Punkten im Pflichtbereich (14 Module), 10 ECTS-Punkten im fachlichen Wahlpflichtbereich (1 Modul) und 30 ETCS-Punkten im überfachlichen Wahlpflichtbereich, in welchem aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen Module im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten nach freier Wahl zu absolvieren sind und weitere 10 ECTS-Punkte als fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen in Zentraleinrichtungen der Universität erworben werden.

Im Monobachelorstudiengang wird laut Selbstbericht der konstituierende Faktor der Multidisziplinarität realisiert. Das Profil wird immer aus einer naturwissenschaftlichen und gleichzeitig aus einer bildungs- bzw. sozialwissenschaftlichen Perspektive umgesetzt. Dies beginnt im Basisbereich, wo in den Modulen „B1: Morphologie und Funktion des menschlichen Bewegungssystems“ und „B2: Bewegung und Sport als soziale Phänomene“ grundlegende Aspekte des Verstehens von Sport, Bewegung und Bildung aus der Denk- und Sichtweise der jeweiligen sportwissenschaftlichen Teildisziplinen erörtert werden.

Auf der Vertiefungsebene sind es die Module „V2: Bewegung, Sport und Organisation“ und „V3: Bewegung, Sport und Gesundheit“, in denen Sport und Bewegung disziplinspezifisch reflektiert wird. Dabei verwirklicht das Modul „V2“ die sozialwissenschaftliche Perspektive und „V3“ die naturwissenschaftliche Perspektive. Im Modul „V4: Forschungsbezogenes Projektmodul“, welches als

forschungsbezogenes Projektmodul ein sozialwissenschaftliches und ein naturwissenschaftliches Seminar beinhaltet, werden nach Angaben der Hochschule forschungsorientierte Kompetenzen erprobt und eingeübt.

Im fachlichen Wahlpflichtbereich (Module „V5a: Bewegung, Sport und Individuum“ oder „V5b: Bewegung, Sport und Leistung“) soll es den Studierenden ermöglicht werden, einen individuellen Schwerpunkt vor dem Hintergrund der späteren Berufstätigkeit oder der universitären Weiterqualifizierung zu setzen. Im Modul „V5a“ werden Bewegung, Sport und Individuum aus einer psychologischen oder soziologischen Perspektive reflektiert. Im Modul „V5b“ werden Bewegung, Sport und Leistung aus einer naturwissenschaftlichen Perspektive betrachtet.

Das Modul „V1: Methoden“ umfasst den Bereich Methodenlehre. Studierende erwerben in diesem Modul grundlegende Kenntnisse in Statistik sowie quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden.

Zum Pflichtbereich zählen auch die Module „DMS“ 1 bis 5. In ihnen setzen sich die Studierenden auf praktische und theoretische Weise (Integrierte Theorie- und Praxiskurse) mit den Bewegungsfeldern „Bewegen im Wasser“, „Bewegen an und mit Geräten“, „Laufen, Springen, Werfen“, „Gestalten, Tanzen, Darstellen“ sowie Spielsportarten und Rückschlagspielen grundlegend und vertieft auseinander. Im Mittelpunkt steht dabei die exemplarische Beschäftigung mit den Bewegungsfeldern (Eigenrealisation) sowie deren Vermittlung in heterogenen Gruppen (Jugendliche, Erwachsene etc.) und pluralen Kontexten (Leistungs- und Breitensport, Vereinssport oder kommerzielle Angebote etc.). Das Modul „DMS 5: Individuelle Bewegungsformen und Sportspiele: Theoriemodul“ besteht im Gegensatz zu den weiteren DMS-Modulen ausschließlich aus Theorieveranstaltungen und ergänzt somit die integrierten Theorie- und Praxiskurse aus dem Bereich DMS durch ein weiteres Lehrangebot.

Der Bereich der berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen (BZQ) teilt sich in zwei fachspezifische Pflichtmodule (BZQ1: Praktikum und BZQ2: Fachspezifisches Anwendungswissen) und ein Modul (BZQ3) des überfachlichen Wahlpflichtbereichs. Das Modul BZQ1 umfasst die Absolvierung eines Praktikums im Umfang von 200 Stunden und eines Kolloquiums, das nach dem Praktikum besucht wird. Weiteres fachspezifisches Anwendungswissen, das die Studierenden mit Blick auf eine zukünftige berufliche Tätigkeit auf praktische und berufsnahe Weise erwerben, steht im Mittelpunkt des Moduls BZQ2. In diesem Modul können die Studierenden fachspezifische (sportbezogene) Lehrveranstaltungen besuchen (z.B. Übungsleiterausbildungen, zusätzliche praktische Sportangebote, Aus- und Fortbildungen z.B. im Gesundheitsbereich). Darüber hinaus können die Studierenden praxisbezogene Erfahrungen durch die Mitarbeit in einer sozialen Einrichtung bzw. einem Projekt sammeln (Service Learning). Auch hier werden die gemachten Erfahrungen im Rahmen eines Portfolios in Bezug auf zukünftige berufliche Perspektiven reflektiert.

Der überfachliche Wahlpflichtbereich ermöglicht den Studierenden, Module aus anderen Fächern oder zentralen Einrichtungen nach freier Wahl zu studieren. Im Modul BZQ3 erwerben die Studierenden fächerübergreifende Schlüsselqualifikationen z.B. in Zentraleinrichtungen der Universität (z.B. Career Center, Sprachenzentrum). Sie können bspw. Sprachkurse besuchen oder sich Kenntnisse sowie Fähigkeiten in gender-, integrations- oder sozialsensiblen Kontexten aneignen.

Im Monobachelorstudiengang werden gemäß des idealtypischen Studienverlaufsplans die Module „B1“, „B2“ und „DMS 1“ im ersten Fachsemester belegt. Die Module „DMS 2“, „V1“ und 10 ECTS-Punkte des überfachlichen Wahlpflichtbereichs sind im zweiten Semester vorgesehen. Das dritte Semester besteht aus den Modulen „DMS 4“, „DMS 5“ und „BZQ3“. Im vierten Semester werden die Module „DMS 3“, „V3“ und „V5“ absolviert. Das fünfte Semester beinhaltet die Module „V4“, „BZQ2“ und 10 ECTS-Punkte des überfachlichen Wahlpflichtbereichs. Die Module „V2“ und „BZQ1“ sowie die Bachelorarbeit werden im sechsten Semester absolviert.

Berufsbezogene Praxisanteile des Studiums sind über die Module „BZQ1“, „BZQ2“ und „BZQ3“ abgedeckt. Sportpraktische Anteile sind in den Modulen „DMS 1“ bis „DMS 4“ verortet.

Das Curriculum gibt den Studierenden nach Angaben der Hochschule die Möglichkeit, Inhalte des Studiums selbst zu bestimmen und zu gestalten. Dies geschieht im fachlichen und überfachlichen Wahlpflichtbereich durch die Auswahl der Module (z.B. „V5a“ oder „V5b“) sowie im Pflichtbereich über die Auswahl aus angebotenen Lehrveranstaltungen (z.B. Auswahl aus den angebotenen sportpraktischen Angeboten in den Bereichen Trend, Gesundheit und Integration im Modul „DMS 4“). Darüber hinaus können die Studierenden im überfachlichen Wahlpflichtbereich oder auch beim Studium der Module „BZQ“ 1 bis 3 individuell Angebote auswählen.

Die Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung der Studiengänge, einzelne Lehrveranstaltungen der Module stärker zu vernetzen und dies für die Studierenden transparent zu machen, wurde laut Selbstbericht aufgenommen und durch die Dozierenden in den Lehrveranstaltungen kontinuierlich umgesetzt. Die Lehrenden verweisen dabei in den Lehrveranstaltungen konsequent auf bereits erlernte Inhalte und verdeutlichen die Vernetztheit und Anschlussfähigkeit der Vertiefungsmodule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ (B.A.) gliedert sich in der Überblicksbetrachtung sinnvoll in einen Theorie- und einen Praxisbereich, die aufeinander Bezug nehmen. Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen, Zugangsvoraussetzungen und angestrebten Qualifikationsziele inhaltlich weitestgehend stimmig aufgebaut und ermöglicht den Studierenden ein breites und grundlagenorientiertes Studium der Sportwissenschaft. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind inhaltlich passend.

Der Bachelorstudiengang weist eine fachwissenschaftliche Prägung auf, die sich nachvollziehbar im Curriculum und durch die Vergabe der ECTS-Punkte spiegelt. Die Forschungsstärke des Instituts wird auch curricular deutlich und kann den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, neben der obligatorischen Praxisphase praktische Erfahrungen im forschungsmethodischen Feld zu sammeln. Durch einen Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies wird auch durch die Möglichkeiten im Bereich des „Service Learnings“ unterstützt. Überdacht werden könnte jedoch der hohe Pflichtanteil auf Kosten des Wahlpflichtbereichs, der ausgebaut werden sollte.

Die Einbindung von praktischen Anteilen ins Curriculum wird als gelungen bewertet. Das Gutachtergremium regt an, im Hinblick auf die berufliche Perspektive und Erreichung der Qualifikationsziele, weiterhin die Kooperation mit unterschiedlichen Praxispartnern zu suchen und zu festigen.

Die Modulbeschreibungen sind bewusst und nachvollziehbar offener gestaltet, die angestrebten Kompetenzen sind allerdings nicht sehr deutlich beschrieben. Zudem beziehen die Modulbeschreibungen nicht alle Geschlechter ein. Hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache empfiehlt das Gutachtergremium, die Modulhandbücher bei möglichen Anpassungen zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Die Module sind größtenteils stimmig konzipiert; eine Ausnahme stellt das Modul „DMS 5“ dar: Hier werden Individualsportarten (Schwimmen, Turnen, Leichtathletik) mit einer Spielsportart (Volleyball) kombiniert und inhaltlich nicht sinnvoll in einem Modul zusammengefasst. Der Zuschnitt des Moduls „DMS 5“ wurde in den Gesprächen thematisiert und es wurde durch die Hochschule signalisiert, hier Anpassungen vornehmen zu wollen. Das Gutachtergremium unterstützt diese Bestrebungen vollumfänglich.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den jeweiligen Veranstaltungen und Inhalten angemessen gewählt und entsprechen der Fachkultur. So erlaubt zum Beispiel die Verknüpfung von Vorlesungen und Übung, auf didaktisch zielführende Weise Erlerntes zu wiederholen oder zu vertiefen. Inhalte wie Statistik bzw. Methodenlehre werden im Bachelorstudiengang sinnvoll grundgelegt, um den Übertritt in den Masterstudiengang vorzubereiten.

Themen wie Diversity als Querschnittsthema in den Lehrangeboten zu denken, erscheint dem Gutachtergremium didaktisch sinnvoll und im Curriculum hinreichend abgebildet. Die außerschulischen Bezüge könnten in der weiteren Studiengangsentwicklung curricular noch gestärkt werden.

Den Studierenden werden grundsätzlich Möglichkeiten eröffnet, sich aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beteiligten. Die Beteiligungsstrukturen an der Hochschule sind in den Ordnungsdokumenten transparent festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache geprüft und überarbeitet werden.

Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Sachstand

Das Bachelorstudium mit Lehramtsoption (Kombinationsbachelorstudiengang) umfasst 180 ECTS-Punkte und besteht aus einem Kern- und einem Zweitfach. Das Kernfach umfasst einschließlich der Abschlussarbeit 113 ECTS-Punkte. Die professionsbezogenen Studienanteile (Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken, Schulpraktikum sowie Inklusion und Sprachbildung) sind zum Teil in den Fächern enthalten: die Module der Fachdidaktik werden von den jeweiligen Fächern angeboten und die Themen Inklusion und Sprachbildung werden in verschiedenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen aufgegriffen. Die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung werden außerhalb des IfS angeboten (fächerübergreifend). Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang im Kernfach kann mit anderen lehramtsbezogenen Zweitfächern kombiniert werden.

Gemäß § 6 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft besteht der Studiengang aus 57 ECTS-Punkten im Pflichtbereich (6 Modulen), 30 ECTS-Punkten im fachlichen Wahlpflichtbereich (3 Module) und 10 ETCS-Punkten im überfachlichen Wahlpflichtbereich, in welchem Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren sind. Alternativ können nicht belegte Module aus dem Fach Sportwissenschaft gewählt werden. Darüber hinaus sind gemäß §§ 3-4 der Studien- und Prüfungsordnung der Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption die Studienanteile Bildungswissenschaften im Umfang von elf ECTS-Punkten und Sprachbildung im Umfang von fünf ECTS-Punkten zu absolvieren.

Der Pflichtbereich besteht aus den Modulen „B1: Morphologie und Funktion des menschlichen Bewegungssystems“ und „B2: Bewegung und Sport als soziale Phänomene“ sowie „DMS 1: Individuelle Bewegungsformen erfahren, verstehen und erlernen“ und „DMS 2: Sportspiele erfahren, verstehen und erlernen“. Hinzu kommt das fachdidaktische Pflichtmodul „B3: Schulbezogene Vermittlungskompetenz“, das für die lehramtsbezogenen Kombinationsbachelorstudiengänge spezifisch ist. Darin werden laut Selbstbericht die grundlegenden von der KMK als Standards der Lehrerbildung

beschriebenen fachdidaktischen Kernkompetenzen Unterrichten, Beurteilen, Erziehen und Innovieren angebahnt. Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse über die Faktoren, die schulisches Lernen im formellen Setting der Institution Schule bedingen, und können diese auf den Sportunterricht anwenden. Sie verstehen motorische, soziale, kognitive und affektiv-emotionale Lehr-Lernprozesse im Sport und können selbständig diese Lehr-Lernprozesse theoriegeleitet planen und analysieren. Sie reflektieren sportdidaktische Herausforderungen wie z.B. den Umgang mit Heterogenität. Das Erklären, Verstehen, Interpretieren und Analysieren von grundlegenden Aspekten der empirischen Schulsportforschung soll dazu beitragen, die Fachdidaktik Sport als wissenschaftliche Disziplin aufzufassen. Dabei soll eine problemorientierte, eigenständige Anwendung sportdidaktischer Fragestellungen im Feld angebahnt werden.

Im fachlichen Wahlpflichtbereich kann in der Sportpraxis zwischen dem Modul „DMS 3: Bewegungsformen und Sportspiele erweitern und vertiefen“ und dem Modul „DMS 4: Sport und Bewegung in verschiedenen Kontexten arrangieren und inszenieren“ gewählt werden. Das Modul „DMS 3“ beinhaltet die Vertiefung der Basiskenntnisse zu einer individuellen Bewegungsform und zu einer Spielsportart sowie die Wissensverbreiterung zum Lern- und Erfahrungsfeld Bewegungen gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten. Im Modul „DMS 4“ bilden das Verstehen, die Analyse sowie die Planung und Durchführung von Sport- und Bewegungsangeboten in den Bereichen Gesundheit, Inklusion und Trendsport den Mittelpunkt. Im Bereich der Sporttheorie des fachlichen Wahlpflichtbereichs kann eine weitere individuelle interessengeleitete Schwerpunktsetzung vorgenommen werden. Studierende im Kernfach wählen zwei der vier Module („V2: Bewegung, Sport und Organisation“, „V3: Bewegung, Sport und Gesundheit“, „V5a: Bewegung, Sport und Individuum“, „V5b: Bewegung, Sport und Leistung“). Dabei wird jedoch die Auswahl insoweit eingeschränkt, als dass immer sowohl die naturwissenschaftliche als auch die sozial- bzw. bildungswissenschaftliche Denk- und Sichtweise von Sport, Bewegung und Bildung Teile des Studiums sind. Die Studierenden können dementsprechend die Module „V2“ und „V3“, „V2“ und „V5b“ oder „V3“ und „V5a“ kombinieren.

Im Bachelorstudium im Kernfach werden gemäß des idealtypischen Studienverlaufsplans die vier Basismodule „B1“, „DMS 1“, „B2“ und „DMS 2“ im ersten und zweiten Semester belegt. Die Fachdidaktik und ein Vertiefungsmodul („DMS 3“, „DMS 4“) folgen im dritten Semester. Das vierte Semester beinhaltet ein weiteres Vertiefungsmodul, während im fünften Semester die dritte Vertiefung im Umfang von 10 ECTS-Punkten im überfachlichen Wahlpflichtbereich belegt wird. Für das sechste Semester ist die Bachelorarbeit vorgesehen.

Praxisanteile finden sich in den Modulen „DMS 1“, „DMS 2“ und „DMS 3“ bzw. „DMS 4“ wieder. Dies bezieht sich sowohl auf die Demonstrationsfähigkeiten (Sportpraxis) als auch die schulpraktische Vermittlung (Berufspraxis). Auch im Modul „B3“ wird bei den Themen ein starker Praxisbezug hergestellt.

Das Curriculum gibt nach Angaben der Hochschule den Studierenden die Möglichkeit, Inhalte des Studiums selbst zu bestimmen und zu gestalten. Dies kann beispielsweise über die Wahl des Zweitfachs erfolgen, aber auch über die Auswahl der Module im fachlichen Wahlpflichtbereich, die Auswahl verschiedener Lehrveranstaltungen innerhalb der Module oder den Erwerb zusätzlicher Kompetenzen im überfachlichen Wahlpflichtbereich. Die Studierenden werden angehalten, die von ihnen zu besuchenden Lehrveranstaltungen auch nach persönlichem Interesse am Thema und/oder persönlichen Voraussetzungen in Hinblick auf die späteren schulischen Anforderungen als Lehrkraft auszuwählen und nicht nur entsprechend bzw. in Folge des Studienverlaufsplans zu belegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption gliedert sich in der Überblicksbetrachtung klar ersichtlich in die Bereiche Theorie, Fachdidaktik und Praxis, die aufeinander Bezug nehmen. Außerdem sind in diesem Studiengang noch bildungswissenschaftliche Anteile im Curriculum verankert.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen, Zugangsvoraussetzungen und angestrebten Qualifikationsziele inhaltlich weitestgehend stimmig aufgebaut und ermöglicht den Studierenden ein breites und grundlagenorientiertes Studium der Sportwissenschaft. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind inhaltlich passend.

Die eher fachwissenschaftliche Prägung sowie die Forschungsorientierungen, die schon im Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) erkennbar sind, lassen sich auch in diesem curricularen Aufbau finden. Durch letztere werden auch Lehramtsstudierenden Möglichkeiten eröffnet, ihren Horizont zu erweitern und Eindrücke im forschungsmethodischen Feld zu sammeln, was durch das Gutachtergremium vor allem bezogen auf den Bereich der Schulsportforschung begrüßt wird. Es wird deutlich, dass im vorliegenden Bachelorstudiengang die Kenntnisse und Fähigkeiten grundgelegt werden, um erfolgreich in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang zu wechseln. So werden beispielsweise im Theoriebereich im Modul B2 „Bewegung und Sport als soziale Phänomene“ allgemein Vermittlungskompetenzen grundgelegt, im Bereich der Fachdidaktik wird dann noch das spezielle Lehr- und Lernsetting genauer in den Blick genommen. Durch den fachlichen Wahlpflichtbereich sowie den überfachlichen Wahlbereich eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und eine individuelle Profilierung. Die Einbindung von praktischen Anteilen ins Curriculum wird als gelungen bewertet.

Die Modulbeschreibungen sind bewusst und nachvollziehbar offener gestaltet. Die Module sind größtenteils stimmig konzipiert; eine Ausnahme stellt das Modul „DMS 5“ dar: Hier werden Individualsportarten (Schwimmen, Turnen, Leichtathletik) mit einer Spielsportart (Volleyball) kombiniert und inhaltlich nicht sinnvoll in einem Modul zusammengefasst. Der Zuschnitt des Moduls „DMS 5“ wurde

in den Gesprächen thematisiert und es wurde durch die Hochschule signalisiert, hier Anpassungen vornehmen zu wollen. Das Gutachtergremium unterstützt diese Bestrebungen vollumfänglich.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Modulbeschreibungen nicht ausreichend verdeutlichen, welche Kompetenzen angestrebt werden. Darüber hinaus beziehen sie in der Formulierung nicht alle Geschlechter ein. Aus diesem Grund empfiehlt das Gutachtergremium, die Modulhandbücher bei möglichen Anpassungen hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Themen wie Diversity als Querschnittsthema in den Lehrangeboten zu denken, erscheint dem Gutachtergremium didaktisch sinnvoll und im Curriculum hinreichend abgebildet. Ein zeitgemäßes Studium der Sportwissenschaft sollte jedoch ebenfalls das Thema Digitalisierung fachbezogen aufgreifen und die Erweiterung der Medienkompetenz von Studierenden auch in Hinblick auf eine kritische Reflexion des Einsatzes im Sportunterricht anstreben. Daher sollte im Zuge von Studiengangsentwicklungsprozessen aus den Modulbeschreibungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug deutlicher hervorgehen, wo digitale Kompetenzen/Medienkompetenzen bzw. auch die Reflexion digitaler (Unterrichts-)Mittel als Lerninhalte einfließen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den jeweiligen Veranstaltungen und Inhalten angemessen gewählt und entsprechen der Fachkultur. So erlaubt zum Beispiel die Verknüpfung von Vorlesungen und Übung, auf didaktisch zielführende Weise, Erlerntes zu wiederholen oder zu vertiefen. So wird in der Fachdidaktik beispielsweise durch die Verknüpfung von Vorlesung und Seminar die Grundlage für eine Wissensvertiefung und den Diskurs geschaffen.

Den Studierenden werden grundsätzlich Möglichkeiten eröffnet, sich aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beteiligen. Die Beteiligungsstrukturen an der Hochschule sind in den Ordnungsdokumenten transparent festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache geprüft und überarbeitet werden.
- In den Modulbeschreibungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug sollte deutlicher hervorgehen, wo digitale Kompetenzen/Medienkompetenzen bzw. auch die Reflexion digitaler (Unterrichts-)Mittel als Lerninhalte einfließen.

Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Sachstand

Im Wesentlichen weist der Teilstudiengang nur geringfügige Unterschiede zum Kombinationsbachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) im Kernfach mit Lehramtsoption aus.

Der Kombinationsbachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) im Zweitfach mit Lehramtsoption umfasst 67 ECTS-Punkte. Gemäß § 7 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft besteht der Studiengang aus 47 ECTS-Punkten im Pflichtbereich (5 Module) und 20 ECTS-Punkten im fachlichen Wahlpflichtbereich (2 Module).

Der Pflichtbereich weist keinen Unterschied zum Kombinationsbachelorstudiengang im Kernfach auf. Im Bereich der Sporttheorie des fachlichen Wahlpflichtbereichs kann im Zweitfach eines (anstatt zwei) der vier Module („V2: Bewegung, Sport und Organisation“, „V3: Bewegung, Sport und Gesundheit“, „V5a: Bewegung, Sport und Individuum“, „V5b: Bewegung, Sport und Leistung“) gewählt werden.

Im Bachelorstudium im Zweitfach werden gemäß des idealtypischen Studienverlaufsplans die Module „B1“ und „B2“ im ersten Semester und „DMS 1“ im zweiten Semester belegt. Im dritten Semester ist das Modul „DMS 2“ vorgesehen. Das vierte Semester beinhaltet das Modul „B3“, das fünfte Semester das Modul „DMS 3“ oder „DMS 4“ und das sechste Semester das Modul „V2“, „V3“ oder „V5“.

Praxisanteile finden sich in denselben Modulen wie im Kernfach wieder.

Möglichkeiten, Inhalte des Studiums selbst zu bestimmen und zu gestalten, werden auf der gleichen Weise gegeben wie im Kernfach.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption gliedert sich in der Überblicksbetrachtung klar ersichtlich in die Bereiche Theorie, Fachdidaktik und Praxis, die aufeinander Bezug nehmen. Außerdem sind in diesem Studiengang noch bildungswissenschaftliche Anteile im Curriculum verankert.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen, Zugangsvoraussetzungen und angestrebten Qualifikationsziele inhaltlich weitestgehend stimmig aufgebaut und ermöglicht den Studierenden, auch im mit weniger ECTS-Punkten versehenen Zweitfach, ein breites und grundlagenorientiertes Studium der Sportwissenschaft. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind inhaltlich passend.

Die eher fachwissenschaftliche Prägung sowie die Forschungsorientierungen, die schon im Bachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) erkennbar waren, lassen sich im curricularen Aufbau des Studiengangs ebenfalls noch finden. Das forschungsstarke Institut eröffnet auch Lehramtsstudierenden Möglichkeiten, ihren Horizont zu erweitern und Eindrücke im forschungsmethodischen Feld zu sammeln, was durch das Gutachtergremium, vor allem bezogen auf den Bereich der Schulsportforschung, begrüßt wird. Es wird deutlich, dass im vorliegenden Bachelorstudiengang die Kenntnisse und Fähigkeiten grundgelegt werden, um das Lehramtsstudium für das Zweitfach Sport erfolgreich in einem einschlägigen Masterstudiengang fortzuführen. So werden beispielsweise im Theoriebereich im Modul B2 „Bewegung und Sport als soziale Phänomene“ allgemeine Vermittlungskompetenzen grundgelegt, im Bereich der Fachdidaktik wird dann noch das spezielle Lehr- und Lernsetting genauer in den Blick genommen.

Durch den fachlichen Wahlpflichtbereich, in dem zwei Vertiefungsmodule gewählt werden, eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und eine sinnvoll begrenzte Schwerpunktsetzung.

Die Modulbeschreibungen sind bewusst und nachvollziehbar offener gestaltet. Themen wie Diversity als Querschnittsthema in den Lehrangeboten zu denken, erscheint dem Gutachtergremium didaktisch sinnvoll und im Curriculum hinreichend abgebildet. Die Module sind größtenteils stimmig konzipiert; eine Ausnahme stellt das Modul „DMS 5“ dar: Hier werden Individualsportarten (Schwimmen, Turnen, Leichtathletik) mit einer Spielsportart (Volleyball) kombiniert und inhaltlich nicht sinnvoll in einem Modul zusammengefasst. Dies wurde im Rahmen der Gespräche thematisiert und eine Anpassung in Aussicht gestellt, welche durch das Gremium begrüßt wird.

Insgesamt verdeutlichen die Modulbeschreibungen nicht ausreichend, welche Kompetenzen angestrebt werden, und beziehen in der Formulierung nicht alle Geschlechter ein. Hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache empfiehlt das Gutachtergremium daher, die Modulhandbücher bei möglichen Anpassungen zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten. Ebenso sollte im Zuge von Studiengangsentwicklungsprozessen aus den Modulbeschreibungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug deutlicher hervorgehen, wo digitale Kompetenzen/Medienkompetenzen bzw. auch die Reflexion digitaler (Unterrichts-)Mittel als Lerninhalte einfließen. Denn ein zeitgemäßes Studium der Sportwissenschaft sollte das Thema Digitalisierung fachbezogen aufgreifen und die Erweiterung der Medienkompetenz von Studierenden auch in Hinblick auf eine kritische Reflexion des Einsatzes im Sportunterricht anstreben.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind den jeweiligen Veranstaltungen und Inhalten angemessen gewählt und entsprechen der Fachkultur. So erlaubt zum Beispiel die Verknüpfung von Vorlesungen und Übung, auf didaktisch zielführende Weise, Erlerntes zu wiederholen oder zu vertiefen.

So wird in der Fachdidaktik beispielsweise durch die Verknüpfung von Vorlesung und Seminar die Grundlage für eine Wissensvertiefung und den Diskurs geschaffen.

Den Studierenden werden grundsätzlich Möglichkeiten eröffnet, sich aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beteiligen. Die Beteiligungsstrukturen an der Hochschule sind in den Ordnungsdokumenten transparent festgehalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache geprüft und überarbeitet werden.
- In den Modulbeschreibungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug sollte deutlicher hervorgehen, wo digitale Kompetenzen/Medienkompetenzen bzw. auch die Reflexion digitaler (Unterrichts-)Mittel als Lerninhalte einfließen.

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und baut inhaltlich laut Selbstbericht auf dem Kombinationsbachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ des Instituts oder auf ähnlich ausgerichteten Studiengängen auf.

Gemäß § 5 der Fachspezifischen Studienordnung für den Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ beinhaltet der Studiengang Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten. Der Pflichtbereich umfasst 60 ECTS-Punkte (fünf Module) und der fachlicher Wahlpflichtbereich 40 ECTS-Punkte (vier Module). Der überfachliche Wahlpflichtbereich umfasst Module von anderen Fächern im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

Der Pflichtbereich besteht aus den Modulen „Basis 1: Integriertes Theorie- und Praxismodul“, „Basis 2: Diagnostik und Evaluation“, „Basis 3: Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus naturwissenschaftlicher Perspektive“ und „Basis 4: Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive“. Die Abschlussarbeit gehört auch dem Pflichtbereich an.

Der fachliche Wahlpflichtbereich besteht aus den Modulen „Schwerpunkt 1: Sport und Bewegung in bildungspluralistischen Kontexten“, „Schwerpunkt 2: Adaption des menschlichen Organismus“, „Schwerpunkt 3: Sport, Bewegung und Bildung in der Zivilgesellschaft“, „Schwerpunkt 4:

Bewegungsregulation und Kontrolle“, „Schwerpunkt 5: Interaktionsprozesse im Sport“ und „Schwerpunkt 6: Analyse sportlicher Bewegung“. Aus den sechs Modulen sind vier zu wählen.

Im fachwissenschaftlichen Masterstudiengang werden gemäß des idealtypischen Studienverlaufsplans die Module „Basis 1“, „Basis 2“, „Basis 3“, und „Basis 4“ im ersten Fachsemester belegt. Die Module des fachlichen Wahlpflichtbereichs und des überfachlichen Wahlpflichtbereichs werden im zweiten und dritten Semester absolviert. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

Das Curriculum wurde laut Selbstbericht im Vergleich zur Erstakkreditierung durch die Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft (AMB 67/2019) geschärft und angepasst. Die Änderung hatte zum Ziel, den praxisorientierten Anteil des Moduls „Basis 1“ zu stärken und durch eine neue Lehrveranstaltungsform (Praktikum) zu ergänzen. Konkret wurde (1) die Beschreibung der Lern- und Qualifikationsziele sowie die Formulierung der Themen und Inhalte der Veranstaltungen ITP und SE aktualisiert. Weiterhin erhielt das Modul (2) mit der Möglichkeit, ein Praktikum zu absolvieren, eine neue Lehrveranstaltungsform, die von den Studierenden gewählt werden kann. Letztendlich wurde (3) eine Prüfung für das Modul eingeführt und (4) das Modul im idealtypischen Studienverlaufsplan für das dritte Semester empfohlen. Ebenfalls aktualisiert wurde das Modul „Basis 2: Diagnostik und Evaluation“, das Modul enthält nun zwei Prüfungen. Durch die Trennung und die entsprechende Anpassung des Workloads ist das Modul nun insgesamt studierendenfreundlicher gestaltet, da natur- und sozialwissenschaftliche Methoden nicht mehr gemeinsam, sondern getrennt abgeprüft werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) ist unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen, Zugangsvoraussetzungen und angestrebten Qualifikationsziele inhaltlich weitestgehend stimmig aufgebaut und ermöglicht den Studierenden ein anwendungs- und forschungsorientiertes Studium der Sportwissenschaft. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind inhaltlich passend. Allerdings sind die Qualifikationsziele sehr weit gefasst, so dass eine dezidierte Berufsfeldorientierung im curricularen Aufbau nicht zwingend deutlich wird.

Das Modul „Basis 1: Integriertes Theorie-Praxis-Modul“ erlaubt eine weitere Orientierung im breiten Berufsfeld oder auch die Vertiefung von praktischen Kenntnissen. Diese Integration von Praxisphasen im Pflichtbereich, die im Rahmen der Studiengangsentwicklung nach der letzten Akkreditierung etabliert wurde, bewertet das Gutachtergremium als sinnvoll. Auch in diesem Curriculum zeigt sich die Forschungsstärke des Instituts, die Studierenden erhalten im Modul „Basis 2: Diagnostik und Evaluation“ einen vertiefenden Einblick in das forschungsmethodische Feld und erlernen sozialwissenschaftliche und naturwissenschaftliche Forschungsmethoden im Bereich des Sports. So wird eine eigene Forschungstätigkeit in der Masterarbeit sinnvoll grundgelegt. Das Gutachtergremium

regt an, im Hinblick auf die berufliche Perspektive und Erreichung der Qualifikationsziele, weiterhin die Kooperation mit unterschiedlichen Praxispartnern zu suchen und zu festigen.

Die Modulbeschreibungen sind bewusst und nachvollziehbar offener gestaltet. Themen wie Diversity als Querschnittsthema in den Lehrangeboten zu denken, erscheint dem Gutachtergremium didaktisch sinnvoll und im Curriculum hinreichend abgebildet. Die Modulbeschreibungen verdeutlichen jedoch nicht ausreichend, welche Kompetenzen angestrebt werden, und beziehen in der Formulierung nicht alle Geschlechter ein. Hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache empfiehlt das Gutachtergremium, die Modulhandbücher bei möglichen Anpassungen zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten.

Bei den eingesetzten Lehr- und Lernformen lässt sich eine angemessene Vielfalt sowie die Passung zum Studienformat und der Fachkultur feststellen. Die Arbeit in Hauptseminaren eröffnet die Möglichkeit für forschendes Lehren und Lernen, den Bezug zu den späteren Berufsfeldern und eine enge Betreuung von Studierenden.

Den Studierenden werden grundsätzliche Möglichkeiten eröffnet, sich aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beteiligen. Die Beteiligungsstrukturen an der Hochschule sind in den Ordnungsdokumenten transparent festgehalten.

Durch bspw. Wahl-(Pflicht-)Bereiche eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und eine individuelle Profilbildung über die Schwerpunktemodule, die über die Breite eine wissenschaftliche, vermittlungsbezogene oder auch medizinische Vertiefung erlauben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache geprüft und überarbeitet werden.

Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Sachstand

Der grundsätzliche Aufbau der Lehramtsmasterstudiengänge ist durch das Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin vorgegeben. Das Studium für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien umfasst neben den Bildungswissenschaften zwei Fächer und ihre Didaktik.

Die Verteilung der Leistungspunkte ist in der Verordnung über den Zugang zu Lehrämtern (Lehramtszugangsverordnung - LZVO) in der Summe für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt. Konkretisiert werden diese Vorgaben durch § 76 (5) ZSP-HU, wonach das Erste Fach ohne Abschlussarbeit einen Umfang von 63 ECTS-Punkte hat. Gemäß § 5 der Fachspezifischen Studienordnung für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach „Sport“ (für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien) gliedert sich der Teilstudiengang in einen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil im Umfang von 37 ECTS-Punkten (vier Module), eine fach- oder professionsbezogene Ergänzung im Umfang von 5 ECTS-Punkten (ein Modul) und den Studienanteil Bildungswissenschaften sowie den integrierten Studienanteil Sprachbildung im Umfang von 21 ECTS-Punkten. Wird die Masterarbeit im Fach Sport geschrieben, kommen weitere 15 ECTS-Punkte für das Abschlussmodul hinzu.

Im fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil werden die Module „FW1: Fachwissenschaftliche Kompetenzen“, „FD/FW1 & FD/FW2: Bewegungslernen im Sportunterricht“, „UP-FD1/UP-FD2: Unterrichtspraktik um Sport“ sowie „FD1 & FD2: Bildungsprozesse im Sportunterricht“ absolviert. In der fach- oder professionsbezogenen Ergänzung ist ein Modul aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer zentraler Einrichtungen oder des eigenen Faches freier Wahl zu absolvieren.

Das Modul „FW1“ ist laut Selbstbericht ein vertiefendes sportwissenschaftliches Theoriemodul, in dem aus den im Bachelorstudium bekannten sportwissenschaftlichen Teildisziplinen zwei Bereiche ausgewählt werden. Dabei muss ein naturwissenschaftliches und ein bildungswissenschaftliches Seminar enthalten sein, um der Multidisziplinarität zu entsprechen. Das Modul „UP-FD1/UP-FD2“ beinhaltet ein Vorbereitungsseminar für das Praxissemester, das fünfmonatige Schulpraktikum und ein Nachbereitungsseminar. Im Modul „FD/FW1 & FD/FW2“ werden die Fachdidaktik und Fachwissenschaft verschränkt, indem dort ein theoriegeleitetes Seminar der Fachdidaktik mit zwei integrierten Theorie- und Praxiskursen kombiniert wird. Das Modul „FD1 & FD2“ ist ein rein fachdidaktisches Modul und beinhaltet zwei Seminare. Hier können die Studierenden zwischen verschiedenen thematischen Schwerpunkten wählen. Im Modul der fach- und professionsbezogenen Ergänzung können die Studierenden eigene Schwerpunkte setzen bzw. eigene Interessen verfolgen. Das Abschlussmodul beinhaltet ein Kolloquium und die Masterarbeit. Das Thema der Masterarbeit kann der Fachwissenschaft des Ersten oder Zweiten Faches, der Fachdidaktik des Ersten oder Zweiten Faches oder dem Studienanteil Bildungswissenschaften entnommen werden. In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie eine eigenständig entwickelte Forschungsfrage unter Anwendung der erlernten Kenntnisse und Methoden des Masterstudiengangs bearbeiten können. Die Bewertung richtet sich an den aktuellen wissenschaftlichen Standards aus und verlangt von den Studierenden

neben der Auswertung ihrer Ergebnisse auch deren kritische Beurteilung und könnte – gegebenenfalls – auch eine Weiterführung des Themas im Rahmen künftiger Promotionsprojekte erfahren.

Gemäß dem idealtypischen Studienverlaufsplan wird im ersten Semester das Modul „FW1“ absolviert. Im zweiten Semester sind es die Module „FD/FW1 & FD/FW2“ und „UP-FD1/UP-FD2“, wobei letzteres sich über das dritte Semester erstreckt. Keine weiteren Module sind im dritten Semester zu absolvieren. Im vierten Semester wird das Modul „FD1 & FD2“ belegt und, wenn die Abschlussarbeit im Ersten Fach geschrieben wird, auch das Abschlussmodul.

Laut Selbstbericht wird die Lehre durch Anteile des Selbststudiums ergänzt und auf diese Weise werden Studierende in die Lage versetzt, kritisch, reflektiert sowie gemeinschaftlich und verantwortungsvoll zu agieren und mitzugestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien ist den Vorgaben der Lehrerbildung des Landes Berlin entsprechend ausgestaltet.

Im curricularen Aufbau wird auf das für das Lehramt zentrale Praxissemester hin kanalisiert. Aus den fachwissenschaftlichen sowie -didaktischen Grundlegungen sowie dem Vorbereitungsseminar heraus werden die Studierenden in die eigenständige Erprobung im Praxissemester entlassen.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen, Zugangsvoraussetzungen und angestrebten Qualifikationsziele inhaltlich weitestgehend stimmig aufgebaut und ermöglicht den Studierenden ein auf das Berufsfeld Schule bezogenes Studium der Sportwissenschaft. Studiengangsbezeichnung und Abschlussgrad sind inhaltlich passend, allerdings fehlen Bezüge zur ausgewiesenen Schulform. Die Gutachter:innen konnten feststellen, dass für die Studierenden die Möglichkeit besteht, ihre Masterarbeit ohne einen dezidierten Schulbezug zu schreiben. Dies wurde im Gespräch mit den Lehrenden erörtert, wobei deutlich wurde, dass die Mehrheit der Lehramtsstudierenden trotz der Öffnung beispielsweise auch in den Trainings- und Bewegungswissenschaften ein schulbezogenes bzw. sportpädagogisches/ -didaktisches Thema bearbeitet. Diese Öffnung in die Breite der Fachdisziplin begrüßt das Gutachtergremium grundsätzlich, regt aber an, intern die Entwicklungen zu beobachten und bezogen auf das angestrebte Berufsfeld der Studierenden gegebenenfalls nachzuschärfen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in ihrer Vielfalt angemessen und es wird Studierenden im Rahmen von praktischen Seminaren auch die Möglichkeit der Selbsterprobung eröffnet. Dies ist der Fachkultur entsprechend und auf das Studienformat angepasst.

Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Praxissemester sind grundsätzlich als angemessen zu bewerten. Im Gespräch mit den Lehrenden konnte erörtert

werden, dass das Praxissemester, als wesentliche Weichenstellung im Studium, eine intensive Betreuung der Studierenden erfordert. Hier wurde hochschulseitig deutlich gemacht, dass sowohl die personellen Rahmenbedingungen als auch die landesspezifischen Vorgaben und daraus resultierende Veränderungen im Blick des Instituts sind und kontinuierlich daran gearbeitet wird, eine optimale Betreuung für die Studierenden zu erreichen. Das Gutachtergremium unterstützt die Hochschule hier darin, immer auch neue Wege zu finden, die Betreuung der Studierenden auf hohem Niveau zu halten und beispielsweise Personal über Lehraufträge oder aus den Fachseminaren in die Betreuung einzubinden.

Die Modulbeschreibungen sind bewusst und nachvollziehbar offener gestaltet. Themen wie Diversity als Querschnittsthema in den Lehrangeboten zu denken, erscheint dem Gutachtergremium didaktisch sinnvoll und im Curriculum hinreichend abgebildet, allerdings verdeutlichen die Modulbeschreibungen nicht ausreichend, welche Kompetenzen angestrebt werden, und beziehen in der Formulierung nicht alle Geschlechter ein. Hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache empfiehlt das Gutachtergremium, die Modulhandbücher bei möglichen Anpassungen zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten. Ebenso sollte im Zuge von Studiengangsentwicklungsprozessen aus den Modulbeschreibungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug deutlicher hervorgehen, wo digitale Kompetenzen/Medienkompetenzen bzw. auch die Reflexion digitaler (Unterrichts-)Mittel als Lerninhalte einfließen. Denn ein zeitgemäßes Studium der Sportwissenschaft sollte das Thema Digitalisierung fachbezogen aufgreifen und die Erweiterung der Medienkompetenz von Studierenden auch in Hinblick auf eine kritische Reflexion des Einsatzes im Sportunterricht anstreben.

Den Studierenden werden grundsätzliche Möglichkeiten eröffnet, sich aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beteiligen. Die Beteiligungsstrukturen an der Hochschule sind in den Ordnungsdokumenten transparent festgehalten.

Durch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und eine individuelle Profilbildung über die professionsbezogene Ergänzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache geprüft und überarbeitet werden.

- In den Modulbeschreibungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug sollte deutlicher hervorgehen, wo digitale Kompetenzen/Medienkompetenzen bzw. auch die Reflexion digitaler (Unterrichts-)Mittel als Lerninhalte einfließen.

Teilstudiengang 4-2 und 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen

Sachstand

Im Wesentlichen unterscheidet sich das Curriculum von den lehramtsbezogenen Teilstudiengängen im Zweiten Fach an Integrierten Sekundarschulen und an beruflichen Schulen nur wenig vom Teilstudiengang im Ersten Fach.

Das Studium im Zweiten Fach besteht nur aus einem fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteil. Dieser hat einen Umfang von 42 ECTS-Punkten (im Vergleich zu 35 ECTS-Punkten im Erstfach) und besteht aus denselben Modulen wie im Ersten Fach, bis auf das Modul „FW2: Fachwissenschaftliche Kompetenzen“ (15 ECTS-Punkte), welches das Modul „FW1“ (10 ECTS-Punkte) ersetzt. Dieser Unterschied von 5 ECTS-Punkten in der Fachwissenschaft ist durch die Rahmenstruktur vorgegeben und führt zu einem gewissen Ausgleich in der Fachlichkeit, da im Bachelorstudium mehr Fachwissenschaft im Kernfach studiert wird. Die Studierenden können in Modul „FW2“ neben der verpflichtenden Wahl eines naturwissenschaftlichen und eines bildungswissenschaftlichen Seminars eine individuelle Schwerpunktsetzung bei der Wahl des 3. Seminars vornehmen. Wird die Masterarbeit in Sport als Zweitem Fach geschrieben, muss ergänzend das Abschlussmodul besucht werden (15 LP). Die fach- und professionsbezogene Ergänzung sowie die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung sind Teil des jeweilig gewählten Ersten Fachs und somit hier nicht aufgeführt.

Gemäß dem idealtypischen Studienverlaufsplan wird im ersten Semester das Modul „FW2“ angefangen und im zweiten Semester absolviert. Im zweiten Semester sind außerdem die Module „FD/FW1 & FD/FW2“ und „UP-FD1/UP-FD2“ zu belegen, wobei letzteres sich über das dritte Semester erstreckt. Keine weiteren Module sind im dritten Semester zu absolvieren. Im vierten Semester wird das Modul „FD1 & FD 2“ belegt und, wenn die Abschlussarbeit im Zweiten Fach geschrieben wird, auch das Abschlussmodul.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Masterstudiengänge „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen sind den Vorgaben der Lehrerbildung des Landes Berlin entsprechend ausgestaltet.

Im curricularen Aufbau wird auf das für das Lehramt zentrale Praxissemester hin kanalisiert. Aus den fachwissenschaftlichen sowie -didaktischen Grundlegungen sowie dem Vorbereitungsseminar heraus werden die Studierenden in die eigenständige Erprobung im Praxissemester entlassen.

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen, Zugangsvoraussetzungen und angestrebten Qualifikationsziele inhaltlich weitestgehend stimmig aufgebaut und ermöglicht den Studierenden ein auf das Berufsfeld Schule bezogenes Studium der Sportwissenschaft. Allerdings fehlen Bezüge zur ausgewiesenen Schulform. Die Gutachter:innen konnten feststellen, dass für die Studierenden die Möglichkeit besteht, ihre Masterarbeit ohne einen dezidierten Schulbezug zu schreiben. Dies wurde im Gespräch mit den Lehrenden erörtert, wobei deutlich wurde, dass die Mehrheit der Lehramtsstudierenden trotz der Öffnung beispielsweise auch in den Trainings- und Bewegungswissenschaften ein schulbezogenes bzw. sportpädagogisches/-didaktisches Thema bearbeitet. Diese Öffnung in die Breite der Fachdisziplin begrüßt das Gutachtergremium grundsätzlich, regt aber an, internen die Entwicklungen zu beobachten und bezogen auf das angestrebte Berufsfeld der Studierenden gegebenenfalls nachzuschärfen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in ihrer Vielfalt angemessen und es wird Studierenden im Rahmen von praktischen Seminaren auch die Möglichkeit der Selbsterprobung eröffnet. Dies ist der Fachkultur entsprechend und auf das Studienformat angepasst.

Vorbereitung, Beratung, Betreuung und Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Praxissemester sind grundsätzlich als angemessen zu bewerten. Im Gespräch mit den Lehrenden konnte erörtert werden, dass das Praxissemester, als wesentliche Weichenstellung im Studium, eine intensive Betreuung der Studierenden erfordert. Hier wurde hochschulseitig deutlich gemacht, dass sowohl die personellen Rahmenbedingungen als auch die landesspezifischen Vorgaben und daraus resultierende Veränderungen im Blick des Instituts sind und kontinuierlich daran gearbeitet wird, eine optimale Betreuung für die Studierenden zu erreichen. Das Gutachtergremium unterstützt die Hochschule hier darin, immer auch neue Wege zu finden, die Betreuung der Studierenden auf hohem Niveau zu halten und beispielsweise Personal über Lehraufträge oder aus den Fachseminaren in die Betreuung einzubinden.

Die Modulbeschreibungen sind bewusst und nachvollziehbar offener gestaltet, verdeutlichen jedoch nicht ausreichend, welche Kompetenzen angestrebt werden, und beziehen in der Formulierung nicht alle Geschlechter ein. Themen wie Diversity als Querschnittsthema in den Lehrangeboten zu denken, erscheint dem Gutachtergremium didaktisch sinnvoll und im Curriculum hinreichend abgebildet. Ein zeitgemäßes Studium der Sportwissenschaft sollte jedoch auch das Thema Digitalisierung fachbezogen aufgreifen und die Erweiterung der Medienkompetenz von Studierenden auch in Hinblick auf eine kritische Reflexion des Einsatzes im Sportunterricht anstreben.

Hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache empfiehlt das Gutachtergremium daher, die Modulhandbücher bei möglichen Anpassungen zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten. Ebenso sollte im Zuge von Studiengangsentwicklungsprozessen aus den Modulbeschreibungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug deutlicher hervorgehen, wo digitale Kompetenzen/Medienkompetenzen bzw. auch die Reflexion digitaler (Unterrichts-)Mittel als Lerninhalte einfließen.

Darüber hinaus konnte insbesondere für das Lehramt an beruflichen Schulen festgestellt werden, dass die Modulbeschreibungen die Schulformspezifik nur wenig abbilden und es, auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Berliner Lehrerbildung, wünschenswert sein könnte, diese für Studierende noch etwas deutlicher zu machen, oder in Informationsveranstaltungen auf die Transparenz hinsichtlich dieser Inhalte besonders zu achten.

Den Studierenden werden grundsätzliche Möglichkeiten eröffnet, sich aktiv an der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen zu beteiligen. Die Beteiligungsstrukturen an der Hochschule sind in den Ordnungsdokumenten transparent festgehalten.

Durch Wahlmöglichkeiten innerhalb der Module eröffnet der Studiengang hinreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium und eine individuelle Profilbildung über die professionsbezogene Ergänzung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich der kompetenzorientierten Beschreibung der Lernziele und einer diversitätssensiblen Sprache geprüft und überarbeitet werden.
- In den Modulbeschreibungen der Studiengänge mit Lehramtsbezug sollte deutlicher hervorgehen, wo digitale Kompetenzen/Medienkompetenzen bzw. auch die Reflexion digitaler (Unterrichts-)Mittel als Lerninhalte einfließen.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um die Sicherung der studentischen Mobilität sowie die Internationalität des Studiums zu fördern, können Module und Modulbestandteile laut Selbstbericht im Ausland absolviert werden. Ein

Auslandsaufenthalt ist in den idealtypischen Studienverläufen berücksichtigt. Für Bachelor- und Masterstudierende eignet sich ein Auslandsaufenthalt an einer der Partneruniversitäten im Besonderen im 2. und 3. Semester. Um studentische Mobilität bestmöglich zu fördern und planbar zu machen, wird gemäß § 110 (2) ZSP-HU im Vorfeld eines Auslandsaufenthaltes ein „Learning Agreement“ abgeschlossen.

Nach Angaben der Hochschule ermöglichen die von der Europäischen Union initiierten Austauschprogramme ERASMUS, die Universitätspartnerschaften der Humboldt-Universität zu Berlin, die PROMOS-Programme und die Programme des DAAD den Studierenden, in einem anderen Land zu studieren, zu leben und ihre sozialen und kulturellen Kompetenzen zu erweitern. Derzeit können Studierende an einem Blended Intensive Programm (BIP) teilnehmen. Dabei lernen sie das akademische System einer ausländischen Hochschule kennen und profitieren von deren Lehr- und Lernmethoden. Studienleistungen, die sie während eines Auslandsaufenthaltes erbringen, werden für das Bachelor- oder Masterstudium gemäß §110 (1) ZSP-HU anerkannt. Das Institut für Sportwissenschaft hat hierfür mit 26 Institutionen Verträge geschlossen, die es den Studierenden des Instituts ermöglichen, dort ein oder zwei Auslandssemester zu absolvieren. Alle Partnerinstitute ergänzen laut Selbstbericht mit ihren fachspezifischen Ausrichtungen, aber auch mit ihren Spezialisierungen die Schwerpunkte des Instituts für Sportwissenschaft.

Die Bewerbung auf einen Studienplatz erfolgt laut Selbstbericht in der Regel ein dreiviertel Jahr, bevor das Studium im Ausland aufgenommen werden soll. Für einen Studienaufenthalt an einer der Partneruniversitäten können sich alle Studierenden des IfS bewerben. Die Bewerbungen können bei der Koordinationsstelle für Internationales eingereicht werden. Für Informationen zum Auslandsstudium wurde ein Moodle-Kurs eingerichtet. In den drei Studienjahren 2021 bis 2023 haben acht ausländische Studierende das Angebot am IfS wahrgenommen, 39 HU-Studierende nutzten ein Erasmusprogramm in den Partneruniversitäten. Aktuell werden drei Studierende in einem Blended Intensive-Programm gefördert. Nach der Bewerbungsphase im Frühjahr und einer Platzvergabe an ein Partnerinstitut, verbunden mit einer Meldung der Studierenden an das Partnerinstitut, erfolgt die Unterzeichnung des „Grant Agreements“ mit der Heimathochschule sowie später das erste Aufsetzen des „Learning Agreements“. Dieses regelt, welche Kurse in welchem Umfang von der studierenden Person während ihres Aufenthaltes absolviert werden sollen. Nach Mobilitätsantritt sowie nach Ende des Aufenthalts wird dieses Agreement ggf. angepasst, um die tatsächlich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen zu bescheinigen.

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt nach Angaben der Hochschule auf Grundlage des Zeugnisses der Partnerinstitution, an der sie erbracht wurden. Während des gesamten Prozesses stehen die Studierenden im intensiven und regelmäßigen Austausch mit der Erasmus-Koordination des Instituts. Die umfangreiche Webseite sowie die Mitarbeiter:innen der

Universitätsabteilung „HU Internationales“, die die Mobilitätsphase mitkoordinieren, stehen Interessierten zudem ganzjährig zur Verfügung.

Vorbereitende Sprachkurse können laut Selbstbericht im überfachlichen Wahlpflichtbereich angerechnet werden. Ein breites Angebot an Sprachkursen können die Studierenden über das Sprachenzentrum der HU finden und absolvieren.

Nach Angaben der Hochschule können Studierende im Master of Education das schulische Praxissemester, das im dritten Fachsemester stattfindet, entweder ganz (fünf Monate) oder teilweise (sechs bis acht Wochen) an einer Schule im Ausland verbringen. Vermittelt wird dies in der Regel über die Professional School of Education (im Folgenden PSE).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Selbstbericht werden vielseitige Möglichkeiten der studentischen Mobilität dargestellt. Die Universität hat viele Partneruniversitäten, mit denen ein Austausch möglich ist. Was die In-comings betrifft, könnte die verhältnismäßig geringe Anzahl an internationalen Studierenden, welche das Angebot des IfS bisher angenommen hat, auf das ausschließlich deutschsprachige Kursangebot zurückzuführen sein. Die Einführung von englischsprachigen Veranstaltungen könnte die Attraktivität des IfS für Studierende aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland erhöhen.

Bezogen auf die Out-goings, eröffnen die Partnerhochschulen vielfältige Möglichkeiten für alle Studiengänge des begutachteten Bündels, ein Auslandssemester zu absolvieren.

Hierfür wird das zweite und dritte Semester als optimaler Zeitpunkt kommuniziert. Die Anzahl an Verträgen mit externen Institutionen für Auslandsaufenthalte sowie Programme, an denen teilgenommen werden kann, spricht für eine umfangreiche Grundlage für studentische Mobilität ins Ausland. Die Vorbereitung auf einen Auslandsaufenthalt durch personelle Besetzung und einen speziell eingerichteten Moodle-Kurs ermöglicht Studierenden, sich individuell über die Möglichkeiten und Formalia zu informieren. Learning Agreements sichern die Planbarkeit des Auslandssemesters und des weiteren Studiums. Die Universität bietet Studierenden bei Bedarf zudem eine Betreuung während des Auslandssemesters durch das Personal der Abteilung „HU Internationales”, was dem Gutachtergremium positiv aufgefallen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht wird die Lehre in den (Teil-)Studiengängen sowohl von hauptamtlich Lehrenden als auch von qualifizierten Lehrbeauftragten durchgeführt. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird darauf geachtet, dass komplementäre inhaltliche Schwerpunkte sowie unterschiedliche berufspraktische Hintergründe berücksichtigt werden. Es handelt sich um ausgewiesene Expert:innen verschiedener Themen- und Praxisfelder, die durch ihre Expertise das Lehrangebot zusätzlich bereichern. Sie vertreten im Studiengang sowohl inhaltliche, theoretisch orientierte als auch praxisbezogene Themenfelder.

Mit Ausnahme einer neu einzurichtenden Professur im Bereich Vermittlungskompetenz im Sport sind laut Selbstbericht inzwischen alle Professuren besetzt. Mit der neuen Professur Vermittlungskompetenz im Sport wird eine Abteilung geschaffen, die den Bereich der Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsformen zusammenfasst und die fachdidaktische Ausbildung verstärkt. Die Lehre wird maßgeblich auch durch Lehrbeauftragte abgedeckt. Im Wintersemester 2023/24 wurden 43 Lehr- und Prüfungsaufträge vergeben, wobei die Mehrzahl die erziehungs- und fachdidaktischen Module der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge abdecken und teilweise vertretungsbedingt anfallen.

Aufgrund der Hochschulvertragsverhandlungen 2023 wird nach Angaben der Hochschule im Wintersemester 2024/25 ein weiterer Aufwuchs von Studierenden erfolgen (ca. 20 Bachelorstudierende im Kernfach und 30 Bachelorstudierende im Nebenfach), der auch eine Aufstockung bzw. Neueinstellung von Personal erforderlich machen wird. Insofern werden sich die Mitarbeitendenzahlen und die Zuordnung zu den Abteilungen voraussichtlich leicht ändern. In diesem Kontext werden die Professuren Sportpsychologie und Vermittlungskompetenz im Sport jeweils eine Qualifikationsstelle und (mind.) eine Stelle für eine:n wissenschaftliche:n Mitarbeitende:n im Bereich Lehre erhalten.

Lehrbeauftragte werden laut Selbstbericht aufgrund ihrer fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und sportpraktischen Expertise ausgewählt. Ebenso wird Wert gelegt auf Lehrerfahrung und das Einreichen eines Lehrkonzepts. In der Regel sind Lehrbeauftragte als Lehrkräfte oder Trainer:innen an Hochschulen bzw. Schulen tätig oder befinden sich im Ruhestand. Die Modulverantwortlichen binden die Lehrbeauftragten in die jeweiligen Module ein und stimmen Inhalte sowie Qualitätsziele mit ihnen ab. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen werden in die Studierendenevaluation eingebunden.

Vor dem Hintergrund von Neueinstellungen des wissenschaftlichen Personals wurde nach Angaben der Hochschule eine weitere qualitätssichernde Maßnahme zur inhaltlichen Gestaltung der durchzuführenden Auswahlverfahren konzipiert. Bei Bewerbungsverfahren zur Besetzung der Stellenkategorie der Lehrkraft für besondere Aufgaben mussten alle eingeladenen Bewerber:innen eine Lehrprobe mit Studierenden zeigen, eine sportpraktische Lehrveranstaltung gemäß Studien- und Prüfungsordnung entwickeln und Interessens- bzw. Forschungsgebiete benennen. Im Rahmen der Stellenbesetzungen der Kategorie der:des wissenschaftlichen Mitarbeitenden mussten die eingeladenen Bewerber:innen ein Theoriemodul gemäß Studien- und Prüfungsordnung konzipieren, ein gesamtes Lehrkonzept einreichen und Vorstellungen über den eigenen Arbeitsschwerpunkt schriftlich zusammenfassen. Die personelle Zusammensetzung der Auswahlkommission wurde entsprechend festgelegt. In allen Auswahlkommissionen wurden alle Statusgruppen berücksichtigt, insbesondere in Auswahlkommissionen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben wurde Wert auf die studentische Beteiligung und Mitarbeit gelegt. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass auch Dozierende aus der Sportpraxis an den Auswahlgesprächen teilnehmen.

Laut Selbstbericht erfolgt eine Zusammenarbeit v.a. in den lehramtsbezogenen Teilstudiengängen mit der Professional School of Education (PSE), die u.a. das Praktikum organisiert. Mindestens fünf Mitglieder des Instituts für Sportwissenschaft haben eine Zweitmitgliedschaft an der PSE.

Durch das Berliner Zentrum für Hochschuldidaktik (BZHL) stehen nach Angaben der Hochschule allen Lehrenden der Berliner Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Möglichkeiten der Weiterbildung zur Verfügung. Das betrifft aktuell insbesondere die Weiterbildung im Bereich der Online-Lehre bzw. des Blended Learning. Die Angebote werden entwickelt und abgestimmt mit den vorhandenen (Weiterbildungs-)Einrichtungen der Berliner Hochschulen (u.a. der Zentraleinrichtung Wissenschaftliche Weiterbildung und Kooperation der TU Berlin, der beruflichen Weiterbildung des Netzwerks gute Lehre der HU sowie dem Weiterbildungszentrum der FU Berlin). Eine weitere Zusammenarbeit erfolgt mit dem bologna.lab – ein fakultätsübergreifendes Lehr- und Lernlabor mit dem Schwerpunkt Lehrentwicklung, dem fakultätsübergreifenden Lehr- und Lernlabor der HU. Studierende und Lehrende des IfS arbeiten temporär in den Projekten zur Entwicklung und Erprobung innovativer Lehr- und Lernformate mit und lassen sich dabei durch das bologna.lab beraten und unterstützen (z. B. Umsetzung forschenden Lehrens und Lernens, Beantragung von Q-Tutorien, Antragstellung auf Fördergelder, Preis für gute Lehre, Netzwerk gute Lehre, Projekt „Studium und Spitzensport"). Neben dem übergreifenden BZHL bietet auch die oben erwähnte Einrichtung der HU für berufliche Weiterbildung selbst verschiedene In-House-Schulungen zu lehrdidaktischen oder technischen Themen sowie zur persönlichen Weiterentwicklung von Wissenschaftler:innen und Dozierenden an. Das jährlich erscheinende Weiterbildungsprogramm wird innerhalb des Instituts bekannt gemacht. Die Veranstaltungen sind für hauptamtlich Lehrende kostenlos.

Das Lehrpersonal wird laut Selbstbericht in regelmäßigen Zeitabschnitten, teils durch Fragebögen, teils durch vereinheitlichte Evaluierungstools, evaluiert.

Verschiedene Programme des DAAD, ERASMUS, Unica u.a. ermöglichen nach Angaben der Hochschule den Mitarbeiter:innen der HU, an internationalen Universitäten zu lehren. Im Rahmen des ERASMUS-Mobilitätsprogramms besteht für Lehrende des Instituts für Sportwissenschaft die Möglichkeit, einen Lehrauftrag an einer der Partnerhochschulen der HU zu übernehmen. Vereinzelt wurde das Programm auch von Dozierenden genutzt (in den akademischen Jahren 2021 bis 2023 kam ein Dozent an das IfS und zwei weitere nahmen Angebote an Partneruniversitäten wahr).

Im Kontext von projekt- und berufsfeldorientierten Seminaren arbeitet das IfS laut Selbstbericht mit Schulen und Sportvereinen zusammen. Die Veranstaltungen (z.B. zu Inklusion im Sport oder zum sportlichen Ganztag) werden von Dozierenden oder Lehrbeauftragten durchgeführt, die über die entsprechenden Kontakte zu Schulen oder Sportangeboten verfügen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung der Studiengangskonzepte kann mit den aktuellen Studierendenzahlen den Anforderungen aus Sicht des Instituts (Selbstbericht des Instituts) und aus Studierendensicht (Selbstbericht der Studierenden) genügen. Insbesondere in den Bereichen Sportmedizin und Bewegungs- und Trainingswissenschaft sind dort international renommierte Kolleg:innen mit einer hohen Fachreputation tätig.

Es werden zwar prinzipiell genügend Kurse angeboten, die mehrheitlich auch durch hauptamtliches Personal abdeckt werden, jedoch wurde im Rahmen der Gespräche deutlich gemacht, dass über die nächsten Jahre, bedingt durch einen avisierten Aufwuchs in der Lehrkräftebildung durch das Land Berlin und universitäre Vorgaben bei der Verteilung von Lehraufträgen, Veränderungen am Institut zu erwarten sind, die die personelle Ausstattung betreffen. In den Gesprächen wurde ebenfalls deutlich, dass die Betreuung der Studierenden im Praxissemester planerisch zur Herausforderung werden kann, sollte sich an den Rahmenbedingungen etwas grundlegend verändern.

Überdies - und vordringlich - ist auch unklar, wie die Universität das Institut personell unterstützen will, wenn dort höhere Studierendenzahlen, so wie in der Begehung angedeutet, bewältigt werden müssen. Die Universität ist hier angehalten, dem Institut durch ein erweitertes Personalkonzept planerisch Lösungen zur Kursorganisation aufzuzeigen. Im Rahmen der Gespräche konnten die Lehrenden deutlich machen, dass ein solches Konzept vorliegt und sich in der Abstimmung befindet, dieses lag den Gutachter:innen aber zum Zeitpunkt der Begehung nicht vor. Darüber hinaus konnte auch aufgezeigt werden, dass an Lösungsstrategien gearbeitet wird, welche aktuell innerhalb des Instituts diskutiert werden. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass die Hochschule die

Studiengänge nachhaltig personell absichern wird, spricht sich jedoch trotzdem für die Vorlage eines Konzeptes aus, in dem diese Pläne nachvollziehbar skizziert werden.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl und die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung entsprechen den auch an anderen deutschen Hochschulen üblichen Standards.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Universität muss ein strukturell abgesichertes Konzept vorlegen, aus welchem die Kapazitäts- und Personalplanung für die Studiengänge hervorgeht sowie deutlich wird, dass die personelle Kapazität für das Lehrangebot im Hinblick auf den erwartbaren/geplanten Aufwuchs ausreichend finanziell abgesichert ist.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Institut befindet sich auf dem Campus Nord der HU. Hier stehen laut Selbstbericht insgesamt vier Lehrräume zur Verfügung sowie 44 Büros für Mitarbeiter:innen, ein großer und fünf kleine Besprechungsräume sowie ein Hörsaal. Sieben Räume werden als Teeküche, Kopierraum, Lagerraum oder Serverraum genutzt. Hinzu kommen Räume der Hochschulambulanz (Behandlungsräume, Umkleiden/Duschen) sowie fünf Laborräume der Abteilungen Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaften, Sportpsychologie und Movement Science.

Die Fachschaftsinitiative verfügt über zwei eigene Fachschaftsräume am Institut sowie einen Raum für die studentische Studienberatung.

Die Universitätsbibliothek befindet sich wenige Gehminuten vom Institut entfernt, unweit des Hauptgebäudes der HU befindet sich zudem einer der beiden Standorte der Staatsbibliothek zu Berlin (Preußischer Kulturbesitz), die den Bestand der Universitätsbibliothek erweitert. Das IfS verfügt über einen eigenen Fachbereich in der Zweigbibliothek Campus Nord.

Im gesamten Institutsgebäude sowie in der Zweigbibliothek ist nach Angaben der Hochschule der drahtlose Internetzugang für Studierende möglich. Für Serviceleistungen im IT-Bereich steht ein Mitarbeiter mit halber Stelle zur Verfügung.

Die elektronische Lernplattform Moodle wird laut Selbstbericht mannigfaltig und auch interaktiv genutzt. Eine Vielzahl von administrativen Aufgaben (Anmeldungen zu Kursen und Prüfungen, Vorlesungsverzeichnisse, Bescheinigungen, elektronische Meldungen, Benotungen und Leistungsübersichten) erfolgt über die elektronische Plattform AGNES. Lehr- und Lerninhalte werden über Moodle digital bereitgestellt. Seit kurzem sind in allen Moodle-Kursen auch die Zugänge für die digitale Lehre über Zoom zu finden sowie in den meisten Fällen Aufnahmen der Sitzungen bzw. asynchrone Videos für die Lehrvorbereitung. Alle Angehörigen der HU können eine kostenlose Lizenz für Zoom nutzen.

Für die (Teil-)Studiengänge stehen laut Selbstbericht die allgemeinen infrastrukturellen Ressourcen der HU zur Verfügung. Dies beinhaltet beispielsweise den Zugang zur Universitätsbibliothek, den Computer- und Medienservice sowie zentral lizensierter Software (Campuslizenzen). Weitere Ressourcen werden nach Angaben der Hochschule im Rahmen des Haushalts und der Drittmittel des Instituts sowie der Fakultät gestellt, dies beinhaltet bspw. Exkursionsmittel. Hinzu kommt die Nutzung des Emil-Fischer-Hörsaals und eines weiteren Hörsaals für größere Vorlesungen.

Für Lehre und Studium am IfS stehen mehrere Sportstätten zur Verfügung. In der Sportforschungshalle können unter Laborbedingungen entwickelte Verfahren, etwa zur Leistungsdiagnostik, zur Evaluation von Trainingsmethoden oder zur Analyse der technomotorischen Fertigkeiten von Athlet:innen, unter realen Bedingungen evaluiert und validiert werden. Sie bietet mit originalgetreuen Erprobungs- und Testflächen, umfangreicher Geräteausstattung und vielfältigen Betriebsmöglichkeiten Möglichkeiten für die Feldforschung bei Individual- und Mannschaftssportarten. Der Hallenkomplex erstreckt sich auf zwei Etagen und enthält eine 3-Feld-Sporthalle mit speziellen Kraftmessplattformen und Kamerasystemen, eine Mehrzweckhalle mit Tanzparkett, eine Interventionshalle mit Kraftraum sowie Räumlichkeiten zur Datenauswertung. Ein multimedialer Seminarraum ermöglicht die Übertragung von Messergebnissen in die Lehrveranstaltung und realisiert die direkte Interaktion zwischen Theorie und Praxis.

Das IfS nutzt laut Selbstbericht den Sportpark im Poststadion (in Berlin Mitte) v.a. für Theorie- und vereinzelt auch für Praxisseminare. Der Sportpark bietet einen Seminarraum, sechs Fußballplätze, eine Leichtathletik- und eine Rollsportanlage sowie eine Turnhalle mit Ruderanlage. Zusätzlich steht das Kletterzentrum des Deutschen Alpenvereins zur Verfügung. Eine weitere Sportstätte ist das Sportforum Berlin-Hohenschönhausen, in dem aufgrund seiner spezifischen Ausstattung vor allem die Lern- und Erfahrungsfelder Laufen, Springen, Werfen sowie aus dem Lern- und Erfahrungsfeld Spiele das Thema Fußball gelehrt werden. Hier stehen dem Institut eine Leichtathletikhalle und ein Indoor-Fußballplatz zur Verfügung.

Für Sportarten bzw. Bewegungspraktiken auf dem Wasser (z.B. Windsurfen, Kanu) wird nach Angaben der Hochschule das Wassersportzentrum Berlin Schmöckwitz der HU genutzt. Weitere Ausbildungsstätten für das Lern- und Erfahrungsfeld Bewegen im Wasser sind bezogen auf das

Sommersemester 2023 die Schwimmhalle im Sportforum in Hohenschönhausen, die Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark, die Schwimmhalle am Anton-Saefkow-Platz sowie Beach Mitte für Beachvolleyball.

Im Sommersemester 2024 wird laut Selbstbericht die Inbetriebnahme einer weiteren Sportstätte in Adlershof in Aussicht gestellt. Es handelt sich dabei um den Neubau einer 3-Feld-Sporthalle mit Außenanlagen und Seminarräumen. Bei der aktuellen Renovierung der Anlage wird auf eine multifunktionale Nutzung geachtet. Die Räume sollen so gestaltet sein, dass u.U. auch diverse Bewegungspraktiken (z.B. Yoga) unterrichtet werden können.

Für Lehre, Studium und Forschung am IfS stehen mehrere Labore zur Verfügung. Die Hochschulambulanz für Sportmedizin ist aus einer Kooperation des Instituts und der Charité Berlin entstanden und vereint Aspekte der internistischen Sportmedizin, der Sportorthopädie und der Leistungsphysiologie. Darüber hinaus verfügt die Abteilung Sportmedizin im Institutsgebäude über

- ein Ergometrielabor (vier Hochleistungsfahrradergometer, zwei Hochleistungslaufbänder sowie ein Ruderergometer, ein Handkurbelergometer und ein spezielles Fahrradergometer für anaerobe Belastungstests, vier Spiroergometriesysteme sowie drei Laktatanalysegeräte),
- ein Lungenfunktionslabor (bodyplethysmographisches System)
- und mehrere kleine Labore mit den Schwerpunkten Herz-, Gefäß- und Abdomenultraschall, muskuloskelettalem Ultraschall, EKG und Spiroergometrie (vier Ultraschallgeräten für die Bereiche internistische und orthopädische Bildgebung).

Zusätzlich zu den Funktionsräumen stehen im Aufnahme-/Wartebereich der Abteilung insgesamt fünf Untersuchungszimmer für die medizinischen Untersuchungen und Behandlungen zur Verfügung.

Die Abteilung Trainings- und Bewegungswissenschaften verfügt im Institutsgebäude über drei große Labore. Hier sind unter anderem ein Bewegungsanalysesystem, Kraftmessplatten und Kraftdiagnostikgeräte und ein Ultraschallgerät untergebracht. Alle Labore sind klimatisiert und mit unterbrechungsfreier Stromversorgung und Vollverdunklung ausgestattet. Im Bewegungsanalyselabor mit ca. 200 Quadratmetern Fläche und fünf Metern Deckenhöhe sind ein VICON-System mit zwanzig Kameras sowie drei AMTI-Kraftmessplatten (entkoppelt zur Vermeidung von Schwingungsübertragung) installiert. Darüber hinaus stehen drei Laufbänder und drei Ultraschallgeräte für die quantitative Analyse von Muskelfasern während verschiedener Arten von Bewegung zur Verfügung. Im Kraftdiagnostiklabor stehen DAVID- und Technogym-Kraftdiagnostikgeräte für alle großen Muskelgruppen zur Verfügung. Darüber hinaus ist auch dieses Labor mit einem Schacht zur Montage von Kraftmessplatten sowie mit Stativhülsen im Boden ausgestattet. Das EMG-Labor ist mit einem Biodex-System-3 und einem Esaote-Ultraschallgerät ausgestattet, das für Untersuchungen der Muskel-

Sehnen-Plastizität eingesetzt wird. Zur Kontrolle der Gelenkwinkel in der Biodex sind Kamerahalterungen vorhanden, an die acht VICON-Kameras montiert werden können. Ein großer LCD-Fernseher bietet die Möglichkeit zum Biofeedback. Die Labore werden in der Trainings- und Bewegungslehre auch genutzt, um im Rahmen von Lehrveranstaltungen spezifische Themen, Messmethoden und Auswertungssysteme zu demonstrieren.

Formale Fragen zu Studium und Bewerbung beantwortet die Beratungsstelle der Universität „Compass“. Die Allgemeine Studienberatung der HU unterstützt Studierende (in telefonischen oder persönlichen Sprechstunden) u.a. bei der fachübergreifenden Orientierung, in Entscheidungsprozessen, bei Studienproblemen oder bei der Planung Ihrer Bildungskarriere. Das Beratungsangebot für Studierende ist am IfS breit und je nach Studiengang ausdifferenziert. Es gibt eine Studienfachberatung für BA-Studierende sowie ergänzend eine studentische Studienfachberatung. Einstufungen von Studierenden, die sich zum höhere Fachsemester bewerben, werden durch die o.g. Studienberater:innen vorgenommen, die Anrechnungen von Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Modulverantwortlichen beschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung (Gebäude- und Bibliotheksausstattung, Laborausstattung, sonstige Infrastruktur), die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Sportforschungshalle, die zum Zeitpunkt der Begehung kurz vor der Fertigstellung stand, ist technisch hochwertig ausgestattet, und die Anbindung an die Charité bietet Lehrenden und Studierenden weitreichende Forschungsmöglichkeiten.

Insbesondere die hochschulischen Sportstätten und die Möglichkeiten, Sport- und Spielstätten in Berlin zu nutzen, sind beeindruckend, z.B. konnte im Rahmen der digitalen Begehung aufgezeigt werden, welche Ressourcen sich für das „Nadelöhr Schwimmen“ eröffnen (Olympiastützpunkt). Des Weiteren wurde deutlich gemacht, dass bezogen auf den erwähnten Studierendenaufwuchs die Sportstätten und Unterrichtsräume ausreichend sind, um diesen angemessen aufzufangen.

Positiv zu vermerken ist, dass auch die Fachschaft des Instituts Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt bekommt und auch die etablierten Tutorien in den Hallen stattfinden können und Studierenden hier Übemöglichkeiten eröffnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Formen der Modulprüfungen werden im § 96-96d ZSP-HU definiert. Als solche vorgesehen sind Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Essays, multimediale, mündliche oder praktische Prüfungen sowie als elektronische Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren. In den Fachspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Formen bestimmt werden.

In den sportwissenschaftlichen (Teil-)Studiengängen werden gemäß den entsprechenden Prüfungsordnungen Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, mündliche und praktische Prüfungen eingesetzt. Dazu kommt in den Bachelor(teil-)studiengängen die Lehrprobe (s.u.). Die Prüfungsform der Klausur wird zur Überprüfung der Aneignung von deklarativem Wissen eingesetzt, Hausarbeiten werden zur Überprüfung der Aneignung von Bildungsinhalten eingesetzt, die in Lehr-Lernszenarien des forschenden Lernens bzw. des problemorientierten Lernens erarbeitet wurden. Die Studierenden weisen nach, dass sie Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen, indem sie sportwissenschaftliche Sachverhalte verstehen, erklären und begründen und diese auf Problemstellungen so übertragen können, dass Lösungsansätze erkennbar werden. Die Prüfungsform des Portfolios wird eingesetzt, um individuelle Lernverläufe sichtbar zu machen. Hier reflektieren die Studierenden ihren Lernverlauf und erörtern ihre individuelle Lernkompetenz. Mündliche Prüfungen werden zur Überprüfung der Aneignung von Bildungsinhalten eingesetzt, die in handlungsorientierten Lehr-Lernszenarien erarbeitet wurden. Die Studierenden zeigen in kompetenzorientierten Prüfungsszenarien, dass sie über Grundlagenwissen des Bereichs verfügen und dieses im Transfer problemorientiert anwenden können.

Laut Selbstbericht haben praktische Prüfungen in den sportwissenschaftlichen (Teil-)Studiengängen einen besonderen Stellenwert. Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Sportwissenschaft sehen praktische Prüfungen zur Demonstration von Bewegungsfähigkeiten sowie Spielfähigkeit vor. Dafür ist in den Prüfungsordnungen der (Teil-)Studiengänge des IfS festgelegt, dass praktische Modulabschlussprüfungen immer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden, die/der die Prüfung beobachtet und protokolliert, ohne selbst einzugreifen. Diese im §96 (9) ZSP-HU festgelegte Regelung ist notwendig, um in sportpraktischen Prüfungen ein Höchstmaß an Objektivität und Reliabilität zu gewährleisten.

Nach Angaben der Hochschule werden die Prüfungsinhalte in jedem Semester neu von den aktuellen Lehrenden konzipiert und an die Anforderungen der Lehrveranstaltung angepasst. Durch die semesterweise stattfindende Aktualisierung der Inhalte soll stets eine der Thematik und dem Format der Lehrveranstaltung angemessene Prüfung entwickelt werden können, welche die Lernergebnisse sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert überprüft. Die Prüfungsformen für die Module

werden in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Wenn zwei mögliche Prüfungsformen pro Modul angegeben werden, legen die zuständigen Dozierenden in jedem Semester die aus ihrer Sicht didaktisch geeignetste Prüfung für ihre Module fest. Wenn inhaltlich und didaktisch möglich und organisatorisch umsetzbar, können die Studierenden zwischen unterschiedlichen Prüfungsformen auswählen.

Gemäß § 6 der Evaluationssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin werden Prüfungsanforderungen und -belastungen anlassbezogen evaluiert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1 sowie Teilstudiengänge 2-1 und 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A.), „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption und „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Sachstand

Gemäß der Anlage „Übersicht über die Prüfungen“ und der Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sportwissenschaft sind die nachfolgenden Prüfungsformen im Monostudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) vorgesehen.

Für die Module „B 1: Morphologie und Funktion des menschlichen Bewegungssystems“, „B 2: Bewegung und Sport als soziale Phänomene“, „V1 Methoden“, „DMS 5: Individuelle Bewegungsformen und Sportspiele: Theoriemodul“ und „V5b: Bewegung, Sport und Leistung“ ist eine Klausur als Modulprüfung vorgesehen.

Die Module „DMS 1: Individuelle Bewegungsformen erfahren, verstehen und erlernen“, „DMS 2: Sportspiele erfahren, verstehen und erlernen“ und „DMS 3: Bewegungsformen und Sportspiele erweitern und vertiefen“ haben jeweils drei Modulprüfungen (eine pro Bewegungsfelder) in der Form von praktischen Prüfungen. Demonstrationsprüfungen bzw. praktische Prüfungen werden nach Angaben der Hochschule zur Überprüfung der Aneignung von prozeduralem Wissen eingesetzt. Derzeit werden laut Selbstbericht die Arbeits- und Prüfungsleistungen dieser Module überarbeitet, um den Regelungen der ZSP-HU besser nachkommen zu können.

Das Modul „DMS 4: Sport und Bewegung in verschiedenen Kontexten arrangieren und inszenieren“ wird durch eine Lehrprobe geprüft. Diese besteht aus einer Lehrprobe und einer schriftlichen Ausarbeitung des Stundenthemas in einem gewählten Feld auf ca. fünf Seiten und entsprechender Vorbereitung. Mit der Lehrprobe soll laut Selbstbericht der Erwerb berufsspezifischer Kompetenzen (z.

B. kommunikative Kompetenz, Demonstrations-, Methoden- und Planungskompetenz etc.) überprüft werden.

Das Modul „V3: Bewegung, Sport und Gesundheit“ hat als Prüfungsform eine mündliche Prüfung.

Eine Hausarbeit ist als Prüfungsform für das Modul „V4: Forschungsbezogenes Projektmodul“ vorgesehen.

Das Modul „V2: Bewegung, Sport und Organisation“ kann entweder mit einer mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

Eine mündliche Prüfung oder eine Klausur schließt das Modul „V5a: Bewegung, Sport und Individuum“ ab.

Die Module „BZQ1: Praktikum“ und „BZQ2: Fachspezifisches Anwendungswissen“ werden jeweils mit einem Portfolio abgeschlossen. Die Prüfungsform des Portfolios wird laut Selbstbericht eingesetzt, um individuelle Lernverläufe sichtbar zu machen. Hier reflektieren die Studierenden ihren Lernverlauf und erörtern ihre individuelle Lernkompetenz.

Das Modul „B3: Schulbezogene Vermittlungskompetenz“, welches nur in den Bachelorteilstudiengängen mit Lehramtsoption angeboten wird, wird entweder mit einer mündlichen Prüfung oder mit einer Klausur abgeschlossen.

Dieser Mix aus verschiedenen Prüfungsformaten ergibt sich, da laut Hochschule nicht nur deklaratives Wissen abgeprüft werden soll, sondern auch fachspezifische Methoden-, Denk- und Arbeitsweisen, die Anwendung der Kenntnisse auf sportwissenschaftliche Problemfelder, kritisches Reflektieren und das selbständige Er- und Bearbeiten von wissenschaftlichen und praxisrelevanten Themenfeldern des Sports sowie soziale (z.B. Verantwortungsübernahme, Mitgestaltung) und persönliche Dimensionen (z.B. Wertebildung, Selbstwirksamkeit, Einstellungen zu Diversität und Inklusion).

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Gemäß der Anlage „Übersicht über die Prüfungen“ und der Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft sind folgende Prüfungsformen im fachwissenschaftlichen Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ (M.A.) vorgesehen:

Die Module „Basis 3: Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus naturwissenschaftlicher Perspektive“ sowie „Basis 4: Sport und Bewegung in heterogenen und pluralistischen Kontexten aus sozialwissenschaftlicher Perspektive“ werden ohne Prüfung abgeschlossen.

Für das Modul „Basis 2: Diagnostik und Evaluation“ sind zwei Modulabschlussprüfungen vorgesehen, die entweder aus einer Klausur, einer Hausarbeit oder einem Portfolio bestehen.

Die Module „Schwerpunkt 2: Adaptation des menschlichen Organismus“, „Schwerpunkt 4: Bewegungsregulation und Kontrolle“, „Schwerpunkt 5: Interaktionsprozesse im Sport“ und „Schwerpunkt 6: Analytische sportlicher Bewegung“ werden entweder mir einer mündlichen Prüfung, einer Klausur oder einer Hausarbeit abgeschlossen.

Die Module „Basis 1: Integriertes Theorie-Praxis-Modul“ „Schwerpunkt 1: Sport und Bewegung in bildungspluralistischen Arrangements“ und „Schwerpunkt 3: Sport, Bewegung und Bildung in der Zivilgesellschaft“ haben entweder eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit als Prüfungsform.

Teilstudiengänge 4-1, 4-2 und 4,3: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen

Sachstand

Gemäß der Anlage „Übersicht über die Prüfungen“ und der Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Masterstudium im Fach Sport für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für das Lehramt an beruflichen Schulen sind folgende Prüfungsformen in lehramtsbezogenen Masterstudiengänge „Sport“ (M.Ed.) vorgesehen:

Die Module „FW1: Fachwissenschaftliche Kompetenzen“ (nur im Erstfach) und „FW2: Fachwissenschaftliche Kompetenzen“ haben zwei Modulprüfungen, die entweder aus einer Klausur, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Prüfung besteht.

Das Modul „FD/FW1/FD/FW2: Bewegungslernen im Sportunterricht“ wird entweder mit einer Klausur oder mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

Das Modul „UP-FD1/UP-FD2: Unterrichtspraktikum Sport“ hat als Prüfungsform ein Portfolio.

Das Modul „FD1 & FD2: Bildungsprozesse im Sportunterricht“ wird entweder mit einer Klausur oder mit einer Hausarbeit absolviert.

In den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen haben die Klausuren eine charakteristische Ausrichtung: Sie werden als Kollegial-Klausuren durchgeführt. Hierfür müssen alle Lehrenden des Moduls „FW1/FW2“ und „FD/FW1 & FD/FW2“ Klausurfragen zu ihren Lehrveranstaltungen einreichen. Diese Klausurfragen müssen so konzipiert sein, dass sie in der Hälfte der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit zu lösen sind. Die Studierenden wählen aus diesen Klausurfragen nur zwei zu

bearbeitende Themen aus. Mit dieser Kollegial-Klausur wird sichergestellt, dass die gesamten Inhalte der Module abgeprüft werden können. Die Hausarbeit wird ihrerseits – zusätzlich zu den in den fachübergreifenden Aspekten beschriebenen Zielsetzungen – zur Überprüfung der Aneignung von Bildungsinhalten eingesetzt, die in Lehr-Lernszenarios des forschenden Lernens bzw. des problemorientierten Lernens erarbeitet wurden.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist für alle begutachteten Studiengänge aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert. Zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs der Studierenden werden verschiedene Prüfungsformen eingesetzt, was sowohl der Spezifik der jeweiligen Teildisziplinen als auch der Diversität der Studierenden zugutekommt. Fachpraktische Prüfungen werden durch das Angebot von Tutorien und damit dem Zugang zu den Sportstätten hinreichend in der Vorbereitung unterstützt. Es ist gewährleistet, dass die praktischen Prüfungen in ausreichender Zahl und von ausreichend qualifiziertem Personal abgenommen werden.

Die in den Modulbeschreibungen oft mit einer großen Varianz angegeben Prüfungsformen wurden durch das Gutachtergremium im Rahmen der Gespräche thematisiert, wie auch die bevorstehenden Anpassungen bezogen auf die DMS-Module, die noch Modulteilprüfungen vorsehen. Das Vorliegen von Modulteilprüfungen kann in den praktischen Kursen, insbesondere wenn unterschiedliche Sportarten in einem Modul Teil des Lehrangebots sind, didaktisch nachvollziehbar und sinnvoll sein. Das Gutachtergremium bestärkt die Hochschule jedoch nachdrücklich darin, die angekündigten Anpassungen vorzunehmen.

Die Lehrenden haben deutlich gemacht, dass jeweils zu Beginn des Semesters die Prüfungsform der Modulabschlussprüfung bekannt gegeben wird und Studierende so Transparenz über die Anforderungen erhalten. Die semesterweise Konzeption von Prüfungsinhalten und -form ist schlüssig in Bezug auf die dezidierte Anpassung an die aktuelle Lehrveranstaltung, birgt jedoch den Nachteil, dass vorab verlässliche Angaben in Bezug auf die zu erwartenden Anforderungen fehlen können und eine Gleichbehandlung verschiedener Kohorten nicht gegeben ist. Auch zu diesem Punkt konnte das Gespräch mit den Lehrenden zeigen, dass die Prozesse der Studiengangsentwicklung greifen und die regelmäßige Überprüfung der Prüfungsformen zu deren Weiterentwicklung führt. Hierbei soll eine größtmögliche Offenheit in der Gestaltung der Veranstaltungen erhalten sowie die inhaltliche Passung zwischen Lehr- und Lernform und Prüfungsform gewährleistet bleiben. Bezogen auf die Arbeitsleistungen, die in einzelnen Modulen anzufertigen sind, wird auf den nachfolgenden Punkt der Studierbarkeit verwiesen. Grundsätzlich ist jedoch zu sagen, dass hier die Transparenz über die einzureichenden Leistungen sowie die generelle Planbarkeit für die Studierenden ein entscheidender Faktor sind. Auch an dieser Stelle wurde in den Gesprächen deutlich, dass die

Lehrenden im Austausch mit ihren Studierenden stehen und bestimmte Herausforderungen gemeinsam über die bestehenden Ausschüsse und Gremien in der Bearbeitung sind.

Neuen Herausforderungen wie beispielweise ChatGPT sie darstellt, begegnet die Hochschule proaktiv, indem u.a. Veranstaltungen zu diesem Thema angeboten werden, um die Weiterbildung des Personals zu unterstützen. Außerdem wurde die Eigenständigkeitserklärung, die die Studierenden ausfüllen müssen, überarbeitet und angepasst. Ebenfalls wurden schon ein hochschulweiter Leitfaden zum Umgang bzw. den Handlungsoptionen bezogen auf u.a. ChatGPT entwickelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für alle (Teil-)Studiengänge werden laut Selbstbericht jeweils zum Beginn des Studienjahres, vor Beginn der Vorlesungszeit, Einführungsveranstaltungen angeboten. Zentrale Veranstaltung für die Beratung von Studienanfänger:innen im Bachelorstudium ist eine Orientierungswoche, die am IfS von der Fachschaftsinitiative Sportwissenschaft organisiert wird. In zentralen Veranstaltungen und Kleingruppen werden die Studierenden mit dem Institut und den Studienordnungen vertraut gemacht, erhalten Informationen zur Planung der Stundenpläne für das Semester, zur An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen sowie zu Moodle. Dies findet unter zeitweiser Beteiligung der Studienfachberater:innen statt und schließt eine Begrüßung durch die:den Geschäftsführende:n Direktor:in ein. Darüber hinaus werden auch soziale Aktivitäten (Sportveranstaltungen, Abendangebote) angeboten, die den Studienanfänger:innen den Einstieg in das Studium und das Kennenlernen der Mitstudierenden erleichtern sollen. Für lehramtsbezogene Masterstudiengänge finden zusätzlich zum Ende des Bachelorstudiums im Juli Informationstermine statt. Ergänzend werden zu Beginn des Wintersemesters am Dies Academicus die neu immatrikulierten Studierenden von den Mitarbeitenden begrüßt und über die lehr- und forschungsbezogenen Inhalte und das Personal der Abteilungen des IfS informiert.

Die Bibliothek bietet regelmäßig Führungen für Studienanfänger:innen im Rahmen der Einführungswoche und Schulungen zu Suchinstrumenten und Datenbanken an. Auch Videos zum selbstständigen Erarbeiten von Recherchetechniken sind online verfügbar.

Die Fachschaftsinitiative Sportwissenschaft am Institut bildet nach Angaben der Hochschule ein zentrales Bindeglied zwischen Institutsgremien, Lehrenden und Studierenden. Sie stellt studentische Mitglieder in allen wichtigen Gremien des Instituts und betreibt einen Moodle-Kurs, über den

Informationen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, aktuellen Ausschreibungen für studentische Mitarbeitende sowie die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten kommuniziert werden können.

Die vorhandenen Labore, Untersuchungsmöglichkeiten, ärztlich-sportmedizinische Kompetenz und nahe Anbindung an die Charité sollen den Studierenden optimale Bedingungen für sportmedizinische Seminare, Vorlesungen und Übungen in Theorie und Praxis ermöglichen und zusätzlich einen schnellen Zugriff auf sportmedizinische Versorgung im Falle von Sportverletzungen oder anderen sportbedingten medizinischen Problemen. Studentische Hilfskraftstellen geben Studierenden außerdem die Möglichkeit, das in Seminaren, Vorlesungen und Übungen erworbene Wissen anzuwenden und einen Einblick in den tatsächlichen Arbeitsalltag des sportmedizinischen Themenfelds in seiner ganzen Breite zu erhalten.

Die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit soll laut Selbstbericht durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb und die Sicherung einer weitgehenden Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen am Institut gewährleistet werden. Zugleich ist zu beobachten, dass die Anzahl der Studierenden, welche zwei oder mehr Semester als die Regelstudienzeit benötigen, hoch ist. Als mögliche Erklärung dazu nennt die Hochschule folgende Punkte:

- Zahlen des Bundesamts für Statistik weisen darauf hin, dass das Studium der Sportwissenschaft an vielen Standorten in Deutschland eine Studiendauer von mehr als sechs Semestern beansprucht. Dies dürfte unter anderem mit den für dieses Studium typischen sportpraktischen Lehrveranstaltungen zusammenhängen, die besonders hohe Vorbereitungszeiten für Prüfungen durch regelmäßiges Üben erfordern und unter Umständen aufgrund von Verletzungen nicht immer zu absolvieren sind.
- Die studentische Mobilität und das Belegen von zusätzlichen Kursen (z.B. in der Sportpraxis) ist einerseits zu begrüßen, kann andererseits aber auch zu einer Verlängerung des Studiums führen.
- In sportwissenschaftlichen Studiengängen sind nicht selten aktive Leistungssportler:innen zu finden, die aufgrund hoher Trainingsumfänge und Wettkampfaktivitäten für das Studium mehr Zeit benötigen. Es gibt aber auch vermehrt Studierende, deren sport- und bewegungsbezogene Vorerfahrungen einen höheren Aufwand erfordern, um die Anforderungen in den Prüfungen zu bewältigen. Das IfS prüft Möglichkeiten, wie Studienanfänger:innen noch besser beraten werden und eine Absolventenbefragung auf den Weg gebracht werden kann.
- Weiterhin gilt es zu bedenken, dass besonders in den Kombinationsstudiengängen Verzögerungen auch durch die jeweils anderen Studienfächer verursacht sein können bzw.

durch die Koordination zweier bzw. dreier Fächer (Bildungswissenschaft), die nicht immer perfekt aufeinander abgestimmt sein können, zu Stande kommen. Die HU bietet den Studierenden eine große Möglichkeit, Fächer im Kombinationsstudiengang miteinander zu kombinieren.

- Darüber hinaus ist die HU keine Campus-Universität, weswegen Wegezeiten hinzukommen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Kommission Studium und Lehre des Instituts eine besondere Strategie erarbeitet, die den Studierenden eine optimale Gestaltung ihres Stundenplans ermöglichen soll. Dabei kumulieren sich die Veranstaltungen in Hohenschönhausen auf einen bzw. zwei Ausbildungstage. Notwendige Voraussetzung dafür ist die regelmäßige Absprache zwischen den betreffenden Dozierenden. Aufgrund steigender Studierendenzahlen ist dies allerdings zunehmend schwieriger zu realisieren. Vor dem Hintergrund der Inbetriebnahme der Sportstätte in Adlershof wird das Institut eine Strategie erarbeiten, um sowohl für Studierende als auch für Dozierende eine ökonomische und effiziente Lehrplanung zu gewährleisten und gleichzeitig die vorhandenen räumlichen Ressourcen optimal zu nutzen.
- Letztendlich möchte die Hochschule auf ein Phänomen hinweisen, das derzeit nicht mit empirischen Daten unterlegen werden kann, dem jedoch häufig im Studienalltag begegnet wird: Aufgrund des eklatanten Lehrermangels in den Berliner (und Brandenburger) Schulen scheint die Zahl der Studierenden, die bereits während des (grundständigen) Studiums vertretungsweise an Schulen arbeiten, enorm gestiegen zu sein. Wenngleich diese Praxiserfahrungen für die Studierenden der lehramtsbezogenen Studiengänge unter Umständen noch begrüßt werden könnten, erschwert diese Situation – im Übrigen nicht nur in den lehramtsbezogenen Studiengängen – das zielgerichtete, konzentrierte Studieren.

Die Hochschule geht laut Selbstbericht davon aus, dass das Überschreiten der Regelstudienzeit nicht in erster Linie mit den institutsspezifischen Bedingungen korrespondiert, sondern die Gründe auch in einer alle Studierenden betreffenden höheren Belastung außerhalb des Studiums liegen. Absolventenbefragungen der Bachelor(teil-)studiengänge zeigen, dass ein großer Anteil der Studierenden neben einem Vollzeitstudium berufstätig ist (zirka 10-15 Stunden wöchentlich). Weitere Gründe für das Überschreiten der Regelstudienzeit können in einer bewussten Entscheidung der Studierenden liegen, das Studium zeitlich zu strecken, oder familiäre Belastungen (bspw. durch Care-Verpflichtungen) und/oder freiwillige Auslandsaufenthalte oder Studienreisen.

Nach Angaben der Hochschule wird das Lehrangebot hinsichtlich seiner Vollständigkeit, seiner plausiblen Struktur und seiner Übereinstimmung mit der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vom Bereich Studium und Lehre für jedes Semester vor Veröffentlichung des kommentierten Vorlesungsverzeichnisses überprüft. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass Umfang

und Rhythmus des Lehrangebots das ordnungsgemäße Studieren ermöglichen und dass das Angebot ausreichend Wahlmöglichkeiten für die Studierenden eröffnet. In der Kommission Studium und Lehre des IfS (KLS) werden offene Fragen besprochen und vorgeklärt. Dadurch wird das Angebot auch aus studentischer Perspektive hinsichtlich der Studierbarkeit überprüft. Zusätzlich dienen Evaluationen der Lehrveranstaltungen sowie regelmäßige Semestergespräche mit Studierenden der Ermittlung und Überprüfung des Arbeitsaufwands und der Studierbarkeit.

Alle fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind nach Angaben der Hochschule für die Studierenden auf der Webseite der Fakultät sowie mit einigen Hinweisen und Visualisierungen auf der Webseite des IfS verfügbar.

Alle (Teil-)Studiengänge sehen gemäß § 96 ZSP-HU eine Prüfung pro Modul vor. Dies ist jedoch nicht für alle (Teil-)Studiengänge zutreffend (siehe Prüfungssystem, s.u.). Außerdem können gemäß §§ 92-94 ZSP-HU zusätzlich zur Modulprüfung spezielle Arbeitsleistungen innerhalb eines Moduls verlangt werden, sofern diese in den Modulbeschreibungen definiert sind. Laut den Modulbeschreibungen des Monostudiengangs „Sportwissenschaft“ (B.A.) und der Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption „Sportwissenschaft“ (B.A. und B.A./B.Sc.) als Kern- und Zweitfach können spezielle Arbeitsleistungen folgende Formen annehmen: Teilnahme, Bearbeitung von Übungsaufgaben, 20-minütige Präsentationen, 30-minütige Präsentationen, 20-minütige Teillehrversuche, 20-minütige Unterrichtssequenz, fünfseitige Stundenprotokolle, fünfseitige Recherchen, 45-minütige Regeltests, zehnseitige Projektarbeiten, fünfseitige schriftliche Arbeiten, fünfseitige schriftliche Ausarbeitungen, zehnseitige schriftliche Ausarbeitungen, 20- bis 25-seitige Abschlussberichte als Gruppenarbeit, 60-minütige Seminargestaltungen und Hausaufgaben. Eine detaillierte Definition dieser speziellen Arbeitsleistungen liegt nicht vor. Laut Selbstbericht sind spezielle Arbeitsleistungen aber nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung. Der Aufwand für diese speziellen Arbeitsleistungen ist in den ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen bereits berücksichtigt und soll daher zu keiner Mehrbelastung führen.

Für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen, Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie an beruflichen Schulen liegt unter der Anlage 2 „Übersicht über spezielle Arbeitsleistungen“ der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen eine detaillierte Auflistung aller in den Teilstudiengängen vorkommenden speziellen Arbeitsleistungen vor.

Gemäß § 101 ZSP-HU werden für jedes Semester zwei Prüfungszeiträume beschlossen. Der erste Prüfungszeitraum soll die letzte Woche der Vorlesungszeit und die ersten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Prüfungszeitraum die letzte Woche der vorlesungsfreien Zeit umfassen.

Gemäß § 104 ZSP-HU können nicht bestandene Modulabschlussprüfungen zweimal wiederholt werden, soweit nicht in der fachspezifischen Prüfungsordnung eine dritte Wiederholungsmöglichkeit bestimmt ist. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Die Fachspezifischen Prüfungsordnungen (§ 5) enthalten eine Freiversuchsregelung, nach der Studierende die Möglichkeit haben, eine Modulabschlussprüfung, die sie in der Regelstudienzeit bestanden haben, zum Zwecke der Notenverbesserung einmal zu wiederholen. Damit nutzt das Institut die Möglichkeit zur Festlegung einer Freiversuchsregelung, die gemäß § 106 ZSP-HU in den Fachspezifischen Prüfungsordnungen verankert werden kann.

Nach Angaben der Hochschule überprüft der Bereich Studium und Lehre der Fakultät in Abstimmung mit dem Institut fortlaufend die Angemessenheit des durchschnittlichen Arbeitsaufwands und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor (dazu siehe Studienerfolg).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 1 sowie Teilstudiengänge 2-1 und 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A.), „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption und „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule können trotz sorgfältiger Lehrplanung nicht alle Studierenden Lehrveranstaltungen gemäß des idealtypischen Studienverlaufs absolvieren. Aufgrund der Vielzahl der wählbaren Fächerkombinationen kann es strukturell zu Überschneidungen von Lehrveranstaltungen der verschiedenen Fächer kommen. Besonders betrifft dies Studierende von Kombinationsbachelorstudiengängen, die Kern- oder Zweitfach an einer anderen Berliner Universität studieren, da zusätzlich weite Wege zurückgelegt werden müssen.

Mit Ausnahme der Module „DMS 1“, „DMS 2“ und „DMS 3“, die jeweils mit drei Modulteilprüfungen abgeschossen werden, wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

Neben den Modulprüfungen müssen in den Modulen laut Modulbeschreibungen zahlreiche spezielle Arbeitsleistungen erbracht werden (einfache Teilnahme und Bearbeitung von Übungsaufgaben wurden nicht aufgelistet):

Modul „B3“: zwei fünfseitige schriftliche Arbeiten und eine 60-minütige Seminargestaltung

Module „DMS 1“, „DMS 2“, „DMS 3“ und „DMS 4“: dreimal pro Modul entweder eine 30-minütige Präsentation, einen 20-minütigen Teillehrversuch oder ein fünfseitiges Protokoll

Modul „V1“: zwei zehnseitige Projektarbeiten

Modul „V2“: zweimal entweder eine 30-minütige Präsentation oder eine zehnseitige schriftliche Ausarbeitung

Modul „V3“: zwei 30-minütige Präsentation

Modul „V4“: zwei 20- bis 25-seitige Abschlussarbeiten als Gruppenarbeit

Modul „V5a“ und „V5b“: eine 30-minütige Präsentation oder eine zehnseitige schriftliche Ausarbeitung

Modul „BZQ1“: eine 30-minütige Präsentation.

Rechnet man Modulprüfungen und spezielle Arbeitsleistungen zusammen, werden zum Beispiel im Monobachelorstudiengang „Sportwissenschaft“ (B.A.) zwischen mindestens vier und maximal elf solcher „Leistungen“ pro Semester erbracht. Eine Übersicht, aus welcher zu entnehmen ist, wie hoch die Arbeitsbelastung gemessen an Modulprüfungen und speziellen Arbeitsleistungen pro Semester tatsächlich ist, liegt für keinen der (Teil-)Studiengänge vor.

Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Sachstand

Mit Ausnahme des Moduls „Basis 2“, das mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen wird (eine im Themenbereich Sozialwissenschaften und eine im Themenbereich Naturwissenschaften), und der Module „Basis 3“ und „Basis 4“, die keine Abschlussprüfung haben, werden alle Module mit einer Modulprüfung absolviert.

Neben den Modulprüfungen müssen in den Modulen laut Modulbeschreibungen zahlreiche spezielle Arbeitsleistungen erbracht werden (einfache Teilnahme und Bearbeitung von Übungsaufgaben wurden nicht aufgelistet):

Modul „Basis 1“: 20-minütige Unterrichtssequenz und eine 20-minütige Präsentation

Modul „Basis 2“: zwei zehnseitige Projektarbeiten

Module „Basis 3“ und „Basis 4“: zweimal entweder eine 20-minütige Präsentation oder eine fünfseitige Recherche

Modul „Schwerpunkt 1“: zweimal entweder eine 20-minütige Präsentation oder eine fünfseitige schriftliche Ausarbeitung.

Modul „Schwerpunkt 2“: eine 20-minütige Präsentation

Modul „Schwerpunkt 3:“ zwei zehnseitige Projektarbeiten

Modul „Schwerpunkt 4“: eine 20-minütige Präsentation

Modul „Schwerpunkt 5“: zwei zehnseitige Projektarbeiten

Modul „Schwerpunkt 6“: zweimal entweder 30-minütige Präsentation oder eine zehnseitige schriftliche Ausarbeitung.

Rechnet man Modulprüfungen und spezielle Arbeitsleistungen zusammen, werden im Studiengang zwischen mindestens acht und elf solcher „Leistungen“ pro Semester erbracht. Eine Übersicht, aus welcher zu entnehmen ist, wie hoch die Arbeitsbelastung gemessen an Modulprüfungen und speziellen Arbeitsleitungen pro Semester tatsächlich ist, liegt nicht vor.

Teilstudiengänge 4-1, 4-2 und 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien, „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen

Sachstand

Mit Ausnahme der Module „FW1“ und „FW2“, die mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen werden (eine im Themenbereich Sozialwissenschaften und eine im Themenbereich Naturwissenschaften), wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen.

In den Modulbeschreibungen der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge wird spezifiziert, wie viele ECTS-Punkte durch spezielle Arbeitsleistungen pro Modul erbracht werden müssen. Dabei wird pro Lehrveranstaltung ein ECTS-Punkt für die Teilnahme vergeben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine oder mehrere spezielle Arbeitsleistungen gemäß der Anlage 2 „Übersicht über spezielle Arbeitsleistungen“ der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen im Umfang von einem, zwei oder drei ECTS-Punkten zu erbringen sind. Da diese speziellen Arbeitsleistungen laut der benannten Anlage 2 einen Umfang von 0,5, einem, zwei oder drei ECTS-Punkten haben können, lässt sich die genaue Anzahl an speziellen Arbeitsleistungen pro Modul nicht ermitteln. Dennoch kann berechnet werden, wie viele es mindestens sein müssen.

In den Modulen „FW1“ und „FW2“ sind es jeweils sechs ECTS-Punkte durch mindestens zwei spezielle Arbeitsleistungen.

Im Modul „FD/FW1 & FD/FW2“ sind es sechs ECTS-Punkte durch mindestens drei spezielle Arbeitsleistungen.

Im Modul „UP-FD1/UP-FD2“ sind es zwei ECTS-Punkte durch mindestens zwei spezielle Arbeitsleistungen. Dazu kommen im Rahmen des Unterrichtspraktikum mindestens 16 Unterrichtsstunden

mit eigener Unterrichtstätigkeit, 30 Hospitationen von Fachunterricht (à 45 Minuten) und die Dokumentation der Hospitationen in tabellarischer Form mit einem Umfang von bis zu 2 Seiten.

Im Modul „FD1 & FD2“ sind es zwei ECTS-Punkte durch mindestens zwei spezielle Arbeitsleistungen.

Im Modul AM ist es ein ECTS-Punkt durch mindestens eine spezielle Arbeitsleistung.

Eine Übersicht, aus welcher zu entnehmen ist, wie hoch die Arbeitsbelastung gemessen an Modulprüfungen und speziellen Arbeitsleistungen pro Semester tatsächlich ist, liegt für keinen der Teilstudiengänge vor.

Studiengangsübergreifende Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das häufige Überschreiten der Regelstudienzeit hat sich sowohl im Selbstbericht als auch in den Gesprächsrunden während der Begehung als zentraler Faktor bezogen auf die Studierbarkeit aller Studiengänge manifestiert.

Problematisch ist dabei vornehmlich, sowohl aus Sicht des Instituts als auch aus Sicht der Studierenden, die Möglichkeit zur Kurszuordnung durch das hochschulweit genutzte Portal AGNES, in dem keine Kurspriorisierungen möglich sind. Als Konsequenz bewerben sich die Studierenden während der Belegungsphase häufig auf mehrere Veranstaltungen, damit die Zulassung zu mindestens einer Veranstaltung erfolgt. Demgegenüber sind in den Kursen aufgrund von kurzfristigen Absagen vorab oder während des Semesters immer wieder Leerstände zu beklagen, so dass Studierende, die diese Kursplätze ansonsten besetzen wollten, aber aufgrund von AGNES auf eine Warteliste gesetzt wurden, ihr Studium durch die Verzögerung nicht zeitig abschließen können.

Als Konsequenz ergibt sich daraus ein konkreter Optimierungsbedarf zu einer effektiveren Zuordnung von Studierenden und den von ihnen benötigten Kursen, wobei die Vergabe von individuellen Kursprioritäten oder Rückstufungen bei Kursabsagen im laufenden Semester die vorliegenden Probleme lindern könnten. Im Rahmen der Gespräche wurde hier durch die Lehrenden skizziert, dass über die Einführung eines zentralen Campusmanagementsystems (CMS) in naher Zukunft, auch durch das integrierte Prüfungsmanagement, Prozesse optimiert werden sollen. Dies wird durch das Gutachtergremium begrüßt, es appelliert jedoch an die Hochschule, auch in der Übergangszeit weiterhin kreative Maßnahmen (Härtefallregelung, GERISuS-Antrag, Tauschbörse, etc.) zu nutzen, um den aktuell noch bestehenden Herausforderungen zu begegnen. Das Studium kristallisiert sich im Lichte dieser Rahmenbedingungen als in weiten Teilen wenig planbar heraus, da die Studierenden Probleme haben, die erforderlichen Veranstaltungen nach den Vorgaben des Studienverlaufsplans zu belegen. Durch das eingangs skizzierte Vorgehen, welches von den Studierenden als notwendig dargestellt wurde, ist eine individuelle und vorausschauende Planung der Semester nicht

vollumfänglich möglich. Trotz der mehrfach dargelegten Begründungen für diese Problematik sollte weiterhin lösungsorientiert an Verbesserungen der Kursbelegung (auch Überschneidungsfreiheit) gearbeitet werden, damit die verlässliche und planbare Studierbarkeit in Regelstudienzeit gewährleistet wird.

Insbesondere die Praxismodule müssen dabei so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht werden. Denn durch die Probleme bei der Kursbelegung nach Studienverlaufsplan ergeben sich Situationen, in denen die Modulabschlussprüfungen nicht innerhalb eines Studienjahrs absolviert werden können, sondern über mehrere Semester hinweg gezogen werden. Aus Sicht der Gutachter:innen ließen sich durch Anpassungen, wie der Umgestaltung der Module bzw. Modulbelegung, diese Hürden zukünftig verringern.

Die angekündigte Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen, in deren Zuge Beschreibungen der zu leistenden Arbeitsleistungen für die Module ergänzt werden sollen, wird im Hinblick auf eine Erhöhung der Studierbarkeit durch das Gutachtergremium unterstützt. Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.

Weiterhin wurden in den Gesprächsrunden mit den Lehrpersonen einige Maßnahmen zur Verbesserung der Studierbarkeit genannt (z.B. Möglichkeit der individuellen Öffnung der Prüfungsanmeldung zum zweiten Prüfungszeitraum, freiwillige Lehrveranstaltungsevaluationen,...), welche den Studierenden nicht in demselben Ausmaß bekannt scheinen. Durch das hohe Engagement der Fachschaftsinitivative wird eine Einführungswoche für Erstsemesterstudierende organisiert. Hierbei wird durchaus mit dem Institut kooperiert. Durch eine erhöhte Transparenz und Kommunikation seitens des Instituts, zum Beispiel durch verstetigte institutseigene Informationsveranstaltungen und Orientierungstutorien für Erstsemester:innen, könnte der zuverlässige Informationsfluss für alle Studierenden verbessert und die Zufriedenheit der Studierenden mit dem Einsatz des Instituts weiter erhöht werden.

Die bestehenden Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit, wie beispielsweise die Möglichkeit der GERISuS-Anträge oder Beratungsangebote durch die Fachschaft bzw. die Fachstudienberatungen, werden durch das Gutachtergremium als sehr positiv wahrgenommen.

Die Studienfachberatung ist als Anlaufstelle für die Studierenden ansprechbar und verweist, wenn notwendig, an spezialisierte Stellen und Unterstützungsangebote.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für (Teil-)Studiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Bezüglich der erforderlichen besonderen Arbeitsleistungen ist Transparenz hinsichtlich Art, Umfang und Dauer der Einzelleistungen zu schaffen, damit die in den Modulbeschreibungen bzw. der SPO festgehaltenen Vorgaben umgesetzt werden.
- Insbesondere die Praxismodule müssen so gestaltet werden, dass den Studierenden die Einschreibungen und das Absolvieren im Verlauf eines Studienjahres ermöglicht werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte weiterhin an der Überschneidungsfreiheit, vor allem innerhalb des Faches, und der Planbarkeit gearbeitet werden.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO):

2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Kommission für Lehre und Studium des IfS ist vordergründig mit Aufgaben der Qualitätssicherung Studium und Lehre betreffend vertraut. Dazu gehören insbesondere die Vergabe von Lehraufträgen wie auch die Kontrolle der Vollständigkeit der Lehre. Vorschläge zu Neuregelungen in Angelegenheiten von Studium und Lehre am Institut können von allen Statusgruppen hier eingebracht werden. Sie werden dem Institutsrat vorgelegt und dienen anschließend der größtmöglichen Transparenz bei Entscheidungsfindungen.

Im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist das Institut in der Professional School of Education (PSE) durch Mitarbeiter:innen vertreten. Ergebnisse, Beschlüsse und Protokolle aus den

regelmäßigen Sitzungen der PSE können damit im Institut anschlussfähig umgesetzt werden. Ergänzend sind Kolleg:innen der Abteilung Sportdidaktik und Unterrichtsforschung aktive Teilnehmer:innen der AG Praxissemester der PSE, die sich mit allen Fragen rund um das Praxissemester beschäftigt.

Damit die Anforderungen der Studierenden an die vorhandenen Lehrangebote erkannt und eingeschätzt werden können, findet laut Selbstbericht ein institutsinterner Evaluationsprozess statt, welcher die aktuell angebotenen Lehrgebiete auf ihre Aktualität und Qualität überprüft. Das IfS beteiligt sich am gerade angestoßenen Leitbildprozess „gute Lehre“ der HU. Es ist zudem an einigen Initiativen zur Digitalisierung der Lehrkräftebildung beteiligt. Weiterhin erarbeiten und überarbeiten Dozierende regelmäßig ihre Lehrveranstaltungen, integrieren aktuelle Forschung und setzen neue Lehr-Lernmethoden (z.B. Flipped Classroom; Digitalisierung) um.

Laut Selbstbericht wird hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung der sportwissenschaftlichen (Teil-)Studiengänge am IfS lokale, nationale sowie internationale Lehr- und Forschungsexpertise aufgegriffen, um die Studierenden zeitgemäß für mögliche Berufsfelder im Sport zu qualifizieren und zu spezifizieren. Dazu sollen die studentische Mitgestaltung und die Förderung der Eigeninitiative wichtige Bestandteile der sportwissenschaftlichen Studienangebote der HU sein.

Hinsichtlich lokaler, nationaler und internationaler Lehr- und Forschungsexpertise wurde laut Selbstbericht in den letzten Jahren mit der Fakultät und Universitätsleitung und Vertreter:innen des Berliner Senats sowie des organisierten Sports in Berlin zusammengearbeitet. Mit der Anbindung des Projekts „Berlin hat Talent“ an die HU soll sich die Zusammenarbeit weiter intensivieren. Es sollen in diesem Zusammenhang auch neue Möglichkeiten für Studierende z.B. im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung eröffnet werden. Außerdem wurde 2023 unter Federführung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zum ersten Mal ein Entwicklungsplan Sport der Bundesregierung erarbeitet. Zwei Professor:innen des Sportinstituts der HU leiteten in diesem Rahmen die AG „Gesellschaftliche Kraft des Sport stärken“. Diese Entwicklungen werden am Institut genutzt, um aktuelle fachwissenschaftliche Themen und Inhalte in die sportwissenschaftlichen Veranstaltungen zu integrieren.

Nach Angaben der Hochschule wird aktiv der Austausch mit anderen Universitäten gesucht, um eine zeitgemäße und qualitativ hochwertige Aktualisierung von Lehrangeboten, Lehrinhalten und Kompetenzzielen in den einzelnen Fachwissenschaften sicherzustellen. Beispielsweise nimmt der Lehrstuhl für Sportpsychologie des Instituts für Sportwissenschaft an der HU an einem Netzwerkaustausch unter der Federführung der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in Deutschland teil, der einen nationalen Austausch darüber ermöglicht, wie sportpsychologische Lehrangebote, -inhalte und Prüfungsformate insbesondere in lehramtsspezifischen Studiengängen zeitgemäß und berufsfeldspezifisch gestaltet werden können. Dadurch wird der Auf- und Ausbau sowie die Prüfung von

Studierendenkompetenzen reflektiert, diskutiert und hinsichtlich national gelebter Standards aktualisiert.

Wissenschaftliche Erkenntnisse werden nach Angaben der Hochschule zeitnah in die Lehre eingespielt. Dazu gehören u.a. Projektseminare, die z.B. im Rahmen des drittmittelgeförderten Projekts zum Bürgerschaftlichen Engagement in Sportvereinen in ländlichen Räumen der neuen Bundesländer oder zu den World Games der Special Olympics durchgeführt wurden. Studierende hatten und haben weiterhin die Möglichkeit, an der Internationalen Autumn School kostenfrei teilzunehmen, auf der nationale wie internationale Gäste ihre Forschung im Bereich der Bewegungswissenschaft präsentieren und zur Diskussion stellen.

Nach Angaben der Hochschule werden Anpassungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge spätestens ab dem Wintersemester 2025/26 notwendig, um diese nach der Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes an den rechtlichen und organisatorischen Rahmen der ZSP-HU anzupassen. Dazu gehört die Erhöhung der Wahlpflichtanteile und unbenoteten Prüfungen im Monobachelorstudiengang. Zudem werden die Modulabschlussprüfungen in den sportpraktischen DMS-Modulen ZSP-HU-konform gestaltet.

Entsprechend der wissenschaftsbezogenen Ausrichtung des Masterstudiengangs „Sportwissenschaft“ (M.A.) wird nach Angaben der Hochschule aktuelle und spezialisierte Expertise in die Lehre durch Gastvorträge bzw. Seminarexkursionen, die Übernahme von Lehraufträgen durch Expert:innen von Kooperationsinstitutionen sowie außercurriculare Aktivitäten (z. B. International Autumn School of Movement Science oder Veranstaltungen des Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung) übertragen, an denen die Studierenden des Masterstudiengangs „Sportwissenschaft“ (M.A.) kostenfrei teilnehmen können. Diese Angebote stehen auch den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen offen. Studierende haben zudem die Möglichkeit, an den Forschungskolloquien der einzelnen Abteilungen teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums für alle Studiengänge des Bündels gewährleistet. Während der Begehung konnten die Lehrenden immer wieder deutlich machen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums institutsintern zur Diskussion stehen und an aktuelle fachliche und didaktische Entwicklungen angepasst werden, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der wissenschaftlichen Theorien zu gewährleisten.

Wie schon mehrfach deutlich gemacht, ist das Institut forschungsstark und nutzt die damit einhergehenden Netzwerke, um die fachlichen Diskurse auf nationaler oder auch internationaler Ebene in die Lehre einfließen zu lassen. Neben zahlreichen Projekten, wie beispielsweise „Berlin hat Talent“

oder auf Dauer angelegten Kooperationen mit der Charité, ist auch der Wissens- und Technologietransfer ein Thema, mit dem sich das Institut intensiv auseinandersetzt. Hierdurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums eine gute kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme vorgenommen ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Ob und in welcher Form Forschungsergebnisse tatsächlich in die Lehre einfließen, wird sich bei den einzelnen Lehrenden unterscheiden. Daher ist es umso wichtiger, dass Studierende die Möglichkeit haben, an wissenschaftlichen Projekten und Forschungskolloquien zu partizipieren.

Durch Mentor:innenprogramme oder Graduiertenschulen wird auch der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert und Forschung und Lehre bereichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die lehramtsausbildenden Studiengänge der HU folgen gemäß §§ 72 und 76 ZSP-HU den gesetzlichen Regelungen des Berliner Lehrkräftebildungsgesetzes. Der strukturelle Aufbau von Kombinationsbachelorstudiengänge mit Lehramtsoption und von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist im Land Berlin durch das Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz – LBiG) vorgegeben.

Ein integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften ist sowohl in der Bachelorphase als auch in der Masterphase möglich. Es besteht die Möglichkeit, schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums zu absolvieren. Im Masterstudium erfolgt eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern. Die Regelungen sind Teil der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Lehramtsstudiengänge.

Einen Referenzrahmen für die fachlich-inhaltliche Gestaltung von Lehramtsstudiengängen bilden laut Selbstbericht die KMK-Vorgaben. Das Studiengangskonzept und die Studienordnung der Lehramtsstudiengänge der Sportwissenschaft entsprechen nach Angaben der Hochschule in vollem Umfang diesen Anforderungen. Die fachlichen Inhalte der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnung dargelegt.

Da sich die KMK-Vorgaben auf die gesamte erste Phase der Lehramtsausbildung beziehen, also Bachelor- und Masterstudiengänge umfassen, werden sie in der Zusammenstellung dieser Studiengänge umgesetzt, wobei der Kombinationsbachelorstudiengang stark durch fachwissenschaftliche Inhalte geprägt ist, während im Lehramtsmasterstudiengang fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und schulpraktische Aspekte dominieren.

Die inhaltlichen Qualifikationsziele im Bereich Bildungswissenschaften und Sprachbildung sind durch das LBiG verbindlich vorgeschrieben. Im Bereich der bildungswissenschaftlichen Kompetenzen kommt v.a. Basisqualifikationen in den Themenbereichen Sprachförderung mit Deutsch als Zweitsprache, Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik eine besondere Bedeutung zu. Für die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Module dient als Referenzrahmen auch der Bericht der Expertenkommission Lehrerbildung für das Land Berlin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Master of Education-Studium in Sportwissenschaften am Institut für Sportwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin basiert auf einem breit angelegten fachwissenschaftlichen Ansatz. Die Studierenden absolvieren einen Kombinationsbachelorstudiengang, bei dem Sport entweder als Erst- oder Zweitfach gewählt werden kann. Dieser Bachelorstudiengang ermöglicht eine vielseitige Ausbildung in den grundlegenden Prinzipien der Sportwissenschaft gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (SPO).

Wie bereits in vorherigen Abschnitten erläutert, wurde die Einhaltung der Regelstudienzeit als größeres Problem identifiziert. Dies ist vor allem auf das Kurswahlsystem und den Bestimmungsalgorithmus AGNES zurückzuführen, was teilweise zu Einschränkungen bei der Studierbarkeit führt. Zusätzlich erfordert das Studium eine erhöhte Koordination von Seiten der Studierenden, da sportpraktische Kurse an drei verschiedenen Standorten stattfinden und mit den Zweitfächern in Einklang gebracht werden müssen. Das Institut ist sich dieser Herausforderungen seit längerer Zeit bewusst und steht den Studierenden bei Bedarf zur Verfügung, um Lösungen zu finden und freie Plätze zielführend zu vergeben. Dies wird durch das Gutachtergremium positiv wahrgenommen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Einsatz und die Reflexion digitaler Unterrichtsmittel als pädagogische Lernhilfen, -mittel oder -inhalte in den Modulbeschreibungen. Die Förderung von Medienkompetenzen und die kritische Betrachtung unterschiedlicher Medien stehen im zeitgenössischen Fokus aller Studiengänge mit Lehramtsbezug. Wie bereits im Punkt 2.2.1 Curriculum erläutert, sollten diese Punkte in den Modulbeschreibungen noch deutlicher gemacht werden.

Im Master of Education wurden weitgehend ähnliche Modulbeschreibungen für alle Schulformen festgestellt. Differenzierte Kursangebote, die sich auf die spezifischen organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Aspekte einzelner Schulformen konzentrieren, wie z.B. berufliche Schulen,

sind aufgrund der geringen Anzahl von Studierenden für diese Schulformen nicht praktikabel. Es wird dennoch empfohlen, die Abgrenzung zwischen den Monostudiengängen und den Studiengängen mit Lehramtsbezug deutlich zu schärfen.

Während des Masterstudiums werden deutliche Unterschiede zum Monomasterstudiengang erst im späteren Verlauf erkennbar. Vorbereitungsseminare für das anschließende und für alle Lehramtsstudierende verbindliche Praxissemester bilden den Schwerpunkt der fachlichen Lehramtsausbildung. Hierbei kommen die schulspezifischen Schwerpunkte in Vor- und Nachbereitungskursen durch entsprechende Stundenentwürfe und Reflexionen zum Ausdruck. Obwohl es, wie im Rahmen der Gespräche thematisiert, zu Betreuungsproblemen im Praxissemester kam, die im Bewusstsein des Instituts sind und an deren Beheben und Vorbeugen gearbeitet wird, ist aufgrund des bestehenden Lehrkräftemangels und einer steigenden Anzahl von Anmeldungen, sowohl hinsichtlich der Betreuung als auch der Nachfrage, keine sofortige Verbesserung in Sicht. Es wäre wünschenswert, eine verlässliche und transparente Struktur zu schaffen, die sowohl für die Studierenden als auch Betreuer:innen eine allgemeingültige Vorgehensweise darstellt. Die Durchführung separater Veranstaltungen für bestimmte Schulformen ist aufgrund der geringen Anzahl von Studierenden nachvollziehbar nicht praktikabel, seitens der Hochschule wurde jedoch versichert, dass in einzelnen Lehrveranstaltungen auf die Spezifikationen der verschiedenen Schulformen eingegangen wird und die Integration von Bezügen zur Schulform im Curriculum angestrebt wird, insbesondere durch Wahlpflichtbereiche und externe Kooperationen.

Die Gewährleistung einer spezifischen Ausrichtung im Master of Education, insbesondere im Hinblick auf Erziehungs- und Unterrichtsthemen, wird neben den Modulinhalten auch durch die Vielfalt der Masterarbeiten in den verschiedenen Abteilungen gewährleistet. Viele Studierende wählen Themen mit Schulbezug, und die Betreuungskapazität wird entsprechend angepasst, um den Bedarf zu decken. Es wird betont, dass die Möglichkeit besteht, auch in anderen Abteilungen und im Bereich der Trainings- und Bewegungswissenschaften mit Schulbezug zu forschen (Curriculum 2.2.1).

Insgesamt hat die Begehung gezeigt, dass über die sportwissenschaftlichen Studiengänge eine breite Palette von Karrieremöglichkeiten geboten und sich bemüht wird, die Bedürfnisse von Lehramtsstudierenden durch verschiedene Lehr- und Prüfungsformate zu berücksichtigen. Dennoch werden einige Bereiche identifiziert, in denen eine stärkere Integration von Schulbezügen und spezifischen Veranstaltungen für bestimmte Schulformen angebracht sein könnten, um in der Ausbildung noch besser auf die Anforderungen des Lehramts vorzubereiten. So finden sich gerade in den Master of Education-Studiengängen weitgehend ähnliche Modulbeschreibungen für alle Schulformen. Differenzierte Lehrangebote, die sich auf die spezifischen strukturellen, pädagogischen und didaktisch-methodischen Aspekte des Sportunterrichts einzelner Schulformen konzentrieren, sind aufgrund einer zuweilen geringen Anzahl von Studierenden in einzelnen Lehrämtern (z. B. Lehramt

für berufliche Schulen) nicht immer praktikabel, dennoch sollten Möglichkeiten des Schulformbezugs durch binnendifferenzierende Maßnahmen genutzt und gegenüber den Studierenden transparent gemacht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Teilstudiengänge mit Lehramtsbezug erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht hat das IfS ein Konzept zur Lehrveranstaltungsevaluation entwickelt. Es soll zur Entwicklung eines Konzepts zum Qualitätsmonitoring und zur Qualitätsentwicklung der Lehre dienen und ist mit folgenden Zielstellungen verbunden:

(1) Die Lehrevaluation soll dazu beitragen, eine Feedbackkultur zwischen Studierenden und Lehrpersonen am Institut zu etablieren.

(2) Die Lehrpersonen können die Lehrevaluation zur individuellen Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Lehrqualität nutzen.

Im Zuge der Zielstellung des IfS werden alle Lehrveranstaltungen mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren evaluiert, wobei Lehrveranstaltungen eines Moduls im selben Semester evaluiert werden sollen. Jedes Semester (unabhängig von der planmäßigen Evaluation) erhalten alle Lehrpersonen des Instituts die Möglichkeit, freiwillig eine Lehrveranstaltungsevaluation durchzuführen. Darüber werden sie zu Beginn des Semesters von der Evaluationsbeauftragten per Mail informiert.

Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, um den Studienerfolg für die Studierenden der Programme zu sichern, dient nach Angaben der Hochschule neben den Evaluationen, den Workloaderhebungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Lehrenden auch der regelmäßige, strukturierte Austausch mit Studierenden und Absolvent:innen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen inklusive des universitätsinternen Austauschs über Studien- und Lehrbedingungen bei Bedarf in die Reform von Studien- und Prüfungsordnungen, die Modifikation der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen oder auch der Zugangsbedingungen für das Studium ein. Beispielsweise fand im Jahr 2019 eine Schärfung und Anpassung des fachwissenschaftlichen Masterstudiengangs „Sportwissenschaft“ (M.A.) statt. Die im Rahmen dieser Anpassung durchgeführte Änderung des Moduls B1 hatte beispielsweise zum Ziel, den praxisorientierten Charakter des Moduls zu stärken und durch eine weitere Lehrveranstaltungsform (Praktikum) zu ergänzen. Beide Zielstellungen sind in den

letzten Semestern immer wieder zwischen Studierenden und Lehrenden sowie unter den Lehrenden am Institut für Sportwissenschaft thematisiert worden.

Unterstützung in Fragen der Qualitätssicherung erhält das Institut nach Angaben der Hochschule durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement. Sie steht den Fakultäten bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Akkreditierungsprozesses zur Seite. Darüber hinaus führt die Stabsstelle Qualitätsmanagement regelmäßige Analysen auf der Basis von Verwaltungsdaten und Befragungsergebnissen durch, wertet sie auf konkreter Studiengangsebene aus und stellt die Ergebnisse den Fächern zwecks Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen zur Verfügung. Zu nennen sind vor allem die Instrumente Studienverlaufsmonitoring, Studierendenbefragungen und Absolventenstudien.

Anhand der Studierenden- und Prüfungsdaten werden laut Selbstbericht Studienverläufe in den einzelnen Studiengängen auf Regelmäßigkeiten und Zusammenhänge hin untersucht, grafisch aufbereitet und in einem Kurzbericht beschrieben. Aus der Analyse des Studienverhaltens (z.B. in welchem Semester welche Module belegt wurden, wie oft Modulabschlussprüfungen wiederholt und ggf. endgültig nicht bestanden wurden, zu welchem Zeitpunkt des Studiums Studierende aus dem Studiengang ausgeschieden sind) können Faktoren für einen erfolgreichen Studienverlauf bestimmt werden. Es lassen sich darüber hinaus auch Prognosen über den Studienerfolg eines Studienjahrs erstellen. Zudem erfolgen fortlaufend itembezogene Auswertungen der Lehrveranstaltungsevaluationen zu verschiedenen Aspekten von Lehrqualität, die über die Ebene der Einzelveranstaltung hinaus auch auf der Ebene jedes einzelnen Studiengangs zusammengefasst werden. Die Evaluation wird online mit Hilfe der Evaluationssoftware „Zensus“ durchgeführt. Als Befragungsinstrument findet das sogenannte Berliner Lehrevaluationsinventar (BLEI) Anwendung. Der Fragebogen besteht aus geschlossenen und offenen Items zu folgenden Teilbereichen: Struktur und begleitende Materialien, Ausgestaltung/Didaktik, Interaktion, Allgemeines und offene Kommentare. Die verschiedenen Versionen des BLEI-Fragebogens können für Vorlesungen, Seminare und Übungen eingesetzt werden. Für sportpraktische Veranstaltungen wird der BLEI-Fragebogen für Übungen in leicht abgewandelter Form eingesetzt. Er deckt mit seinem Fragespektrum die wichtigsten Merkmale pädagogischer Qualität ab. Befragungen von HU-Absolvent:innen sollen eine rückblickende Bewertung der Studienbedingungen und der Studiengänge, Informationen über den Studienerfolg im Sinne eines erfolgreichen Übergangs in den Beruf sowie über die Zufriedenheit mit der aktuellen Beschäftigung geben.

Aus einer Bündelung der drei Instrumente Studienverlaufsmonitoring, Studierendenbefragungen und Absolventenstudien wurde laut Selbstbericht der sogenannte „QM-Dialog Lehre“ entwickelt, der seit 2018 mit jeder Fakultät alle drei Jahre durchgeführt wird. Die Studiendekanate sind Empfänger der Analysen und Datenauswertungen, die als grafische Aufbereitungen und als kompakter Kurzbericht von der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Verfügung gestellt werden. Es folgt zeitnah ein

Gespräch mit dem Studiendekanat (vertreten durch das Studiendekanat und eine:einen Mitarbeiter:in des Referats Studium und Lehre), zu dem auch Vertreter:innen der Institute eingeladen werden. In diesem Dialog beantwortet die Stabsstelle Qualitätsmanagement, sofern notwendig, Fragen zum Verständnis und zur Interpretation der vorgelegten Daten und erarbeitet gemeinsam mit den Dialogpartner:innen Maßnahmen, um erkannte Schwächen zu beheben und Stärken weiter zu fördern. Sofern die Fakultäten es wünschen, stellt die Stabsstelle Qualitätsmanagement im Nachgang dieses Gesprächs vertiefende Analysen und Evaluationen zur Verfügung (z.B. Erstsemesterbefragungen, Modulevaluationen). Infolge der turnusmäßigen Wiederholung dieses Dialogs können die bereits umgesetzten Maßnahmen in ihrer Wirksamkeit geprüft und Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen abgeleitet werden. In Abstimmung mit der Fakultät erhalten das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin, zentrale Gremien (vor allem die Lehre-Studium-Kommission des Akademischen Senats) und zentrale Einrichtungen regelmäßig eine zusammenfassende Information über den aktuellen Stand der Qualitätsentwicklung an den Fakultäten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein kontinuierliches Studien-/Lehrveranstaltungsmonitoring findet in den Studiengängen des IfS statt. Gleiches gilt für die Durchführung und Auswertung von Absolventenbefragungen, Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und der Studierenden- und Absolventenstatistiken. Dabei geht die Schließung der Regelkreise aus den Ordnungsdokumenten hervor.

Im Rahmen des Kapitels zur Studierbarkeit wurde schon auf die Überschreitung der Regelstudienzeit aufmerksam gemacht. Ebenso ist aus den statistischen Daten eine vergleichsweise niedrige Zahl an Absolvent:innen zu erkennen. Aus den Gesprächen im Rahmen der Begehung und den zur Verfügung gestellten Unterlagen konnte nicht vollumfänglich deutlich gemacht werden, wie die Ergebnisse der Evaluationen als Grundlage für Maßnahmen und damit die Studiengangsentwicklung genutzt werden. Die Lehrenden konnten darstellen, dass Evaluationsergebnisse in aggregierter Form im Institutsrat besprochen werden, in dem auch die studentische Perspektive vertreten ist, die weitere Verwendung und die Beteiligung von Studierenden an solchen Studiengangsentwicklungsprozessen bleibt aber eher unklar. Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Insbesondere wäre hier anzudenken, Studierende regelmäßig in planerische Maßnahmen zur Ergebnismitteilung und zur Diskussion sinnvoller Optimierungsmaßnahmen einzubinden.

Lehrveranstaltungsevaluationen werden regelmäßig nach einem festgesetzten Zyklus am Institut durchgeführt.

Allerdings werden aus Studierendensicht (Selbstbericht der Studierenden und Befragung ausgewählter Studierender in der Begehung) die Ergebnisse nicht ausreichend kommuniziert und nachvollziehbar in die systematische Optimierung der Lehrveranstaltungen einbezogen. Auch in den Gesprächen mit den Lehrenden im Zuge der Begehung war wahrnehmbar, dass Evaluationen zwar durchgeführt, deren Ergebnisse den Studierenden bestenfalls nur „zur Verfügung“ gestellt werden.

Es besteht daher ein Optimierungsbedarf dahingehend, dass die Evaluationsergebnisse systematisch mit den Studierenden einer aktuell evaluierten Lehrveranstaltung entweder persönlich besprochen werden oder dass die Ergebnisse und deren Konsequenzen in einer Folgeveranstaltung mit neuen Studierenden reflektiert und diskutiert werden. Die gelebte Praxis sollte an dieser Stelle noch besser an den Ordnungsdokumenten ausgerichtet werden, um die Rückkopplung der Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen weiter zu festigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Hochschule hat darzulegen, wie die Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (Evaluationsergebnisse, studentische Workloaderhebungen, Studienerfolg und Absolventenverbleib) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte darauf geachtet werden, dass die laut Evaluationssatzung vorgesehene Rückkopplung von Ergebnissen und die Kommunikation von ergriffenen Maßnahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs an die Studierenden umgesetzt wird.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die HU will gewährleisten, dass keine Studierenden aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters, der sozialen Lage oder der sexuellen Identität benachteiligt werden. Zur Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit hat die HU Rahmenbedingungen, Services und Maßnahmen etabliert. Zudem ist die HU bemüht, Erfolg und Wirksamkeit aller Aktivitäten

turnusmäßig zu überprüfen, um sie zu verbessern bzw. veränderten Gegebenheiten und neuen Herausforderungen anzupassen.

Die dezentrale Frauenbeauftragte und deren Stellvertreterin vertreten laut Selbstbericht die Belange und Interessen aller Frauen der beiden Institute Sportwissenschaft und Rehabilitationswissenschaft an der Fakultät, zugleich beraten und unterstützen sie die Fakultätsleitung und die Fakultätsgremien in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern. Diese Funktionen erfüllen weitere Frauenbeauftragte auf der Ebene der Institute. Alle dezentralen Frauenbeauftragten sind eng untereinander sowie mit der zentralen Frauenbeauftragten vernetzt. Sie beraten sich regelmäßig in gemeinsamen Plenumsterminen sowie über eine interne Moodle-Plattform.

Am Institut für Sportwissenschaft wird nach Angaben der Hochschule ein Gleichstellungskonzept zur Steuerung und systematischen Etablierung von Gleichstellungsmaßnahmen eingesetzt. Das Gleichstellungskonzept wird alle zwei Jahre unter Einbeziehung der dezentralen Frauenbeauftragten und Frauen aller Statusgruppen des Instituts überarbeitet und vom Institutsrat verabschiedet. Das Ziel des Gleichstellungskonzepts ist es, die Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre zu fördern, indem strukturelle Barrieren auf dem Karriereweg abgebaut und gleichzeitig Anreize zur Gewinnung von Frauen geschaffen werden.

Zum einen werden laut Selbstbericht kontinuierliche Ist-Analysen und Zeitreihenvergleiche zur Repräsentation von Frauen in den einzelnen Statusgruppen am Institut vorgenommen und einmal pro Jahr im Institutsrat präsentiert. Bei starker Unterrepräsentanz von Frauen in bestimmen Statusgruppen werden Maßnahmen zur Förderung von Frauen diskutiert und umgesetzt. Am Institut betrifft dies aktuell die Gruppe der Studierenden, der Promovierenden, der studentischen Hilfskräfte sowie der Lehrbeauftragten. Die Verteilung in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und Professor:innen sowie die Besetzung der Gremien ist am Institut ausgeglichen.

Zum anderen wird laut Selbstbericht ein Fokus auf die Implementierung von Gender und Diversity in Lehre und Forschung gelegt. Im Bereich der Forschung werden Geschlecht und Gender als Strukturkategorie mit betrachtet und vereinzelt widmen sich Forschungsprojekte gezielt Gender- und Diversity-Themen. In der Lehre wird Gender und Diversity als Querschnittsthema einbezogen.

Mit der Fachschaftsinitiative und der studentischen Studienfachberatung wurde nach Angaben der Hochschule vor einigen Jahren der „GERISuS-Antrag“ (Gewährleistung der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Interessen der Studentinnen und Studenten) eingeführt. Alle Studierenden haben die Möglichkeit, innerhalb ihres Bachelorstudiums zwei Anträge für Module des Basisstudiums und zwei Anträge für Module des Vertiefungsstudiums einzureichen. Gleiches gilt für das Masterstudium, allerdings ist hier die Anzahl der Anträge auf insgesamt zwei beschränkt. Alle Anträge gehen

an die studentische Studienfachberatung, die die Anträge sammelt und registriert. Im nächsten Schritt werden die antragstellenden Studierenden für die beantragten Lehrveranstaltungen gesetzt.

Die HU wurde 2022 für ihre nachhaltige Verbesserung familiengerechter Arbeits- und Studienbedingungen mit dem Zertifikat zum Audit familiengerechte Hochschule ausgezeichnet. Der Referentenrat (gesetzlich AStA) setzt sich laut Selbstbericht außerdem für Geschlechtergerechtigkeit, Chancengleichheit und Antidiskriminierung ein. Spezielle Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote werden bereitgehalten für Studentinnen, Studierende mit Kind oder pflegebedürftigen Angehörigen, Schüler:innen, Studieninteressierte und Studierende mit Beeinträchtigung oder chronischer Erkrankung, Studierende aus dem Ausland, Geflüchtete und für Studieninteressierte mit beruflicher Qualifikation (ohne Abitur). Alle Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen selbstverständlich auch den Studierenden am Institut für Sportwissenschaft offen.

Der Nachteilsausgleich ist in § 109 ZSP-HU geregelt und wird auf prüfungsrechtlicher Ebene durch den Prüfungsausschuss für Sportwissenschaft umgesetzt. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden sowohl bei der Planung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt als auch bei der Durchführung von Auswahlverfahren für Lehrveranstaltungen und bei der Erbringung von Studienleistungen. Regelmäßig erfolgen Nachteilsausgleiche am Institut in Hinblick auf Prüfungszeiträume aufgrund chronischer Erkrankungen, akuter psychischer Belastungen und Betreuungsverpflichtungen. Es geht v.a. um Ersatzleistungen bei sportpraktischen Prüfungen, die durch langwierige Verletzungen oder chronische Beeinträchtigungen notwendig geworden sind. Zudem werden Anträge gestellt, sich nachträglich für Modulabschlussprüfungen anzumelden, da zwischenzeitlich die Voraussetzungen erfüllt wurden. Studierende, die unter die genannten Regelungen fallen, können im Vorfeld der Kursvergabe ihre Lehrveranstaltungswünsche an den:die zuständige:n Studienfachberater:in einreichen und werden zu den gewünschten Kursen zugelassen (bevorzugte Platzvergabe). Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Allerdings wünscht sich das IfS klarere Regeln (auch von Seiten des Berliner Senats), wie im Fall von sportpraktischen Prüfungen zu verfahren ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem Einsatz der zentralen und dezentralen Frauenbeauftragten, Maßnahmen zur Frauenförderung sowie der geplanten Einrichtung einer Diversitätsstelle ist die HU Berlin in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit gut aufgestellt. Das Gleichstellungskonzept des Instituts wird regelmäßig aktualisiert, es werden jährlich Daten zu dem Anteil von Frauen in den Statusgruppen erfasst und bei ungleicher Verteilung Maßnahmen zu Änderungen umgesetzt. Zusätzlich zu der Dimension Geschlecht wird Intersektionalität bedacht und in der Lehre sowie bei der Einstellung von Hilfskräften

auf freiwilliger Entscheidung dieser berücksichtigt. Der mit der Fachschaftsinitiative gemeinsam entwickelte GERISuS-Antrag trägt maßgeblich zur Gewährleistung von Chancengleichheit für Studierende bei. Der durch den Prüfungsausschuss geregelte Nachteilsausgleich für Studierende, welche unter besonderen Umständen studieren, trägt ebenfalls zu einem gerechten Studium bei. Die bevorzugte Platzvergabe während der Kurswahl ist eine gute Maßnahme, um diese Studierenden in ihrem Studium zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle (Teil-)Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Entscheidungsvorschlag

Der Kombinationsstudiengang, in welchen die folgenden Teilstudiengänge (als Kernfach oder Zweitfach) gemäß MRVO hineinakkreditiert werden, wurde im Clusterakkreditierungsverfahren „Mathematik“ durch die Agentur ZEvA mit behandelt. Die an der Humboldt Universität zu Berlin gebräuchliche Bezeichnung für den Studiengang ist Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption/-bezug.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Kombinationsbachelorstudiengänge „Sportwissenschaft“ Kern- und Zweitfach mit Lehramtsoption wurden zuletzt im Jahr 2017 bis 2022 akkreditiert. Zuvor hatte die HU Berlin über mehrere Jahre diesen Prozess – universitätsweit – in Abstimmung und mit dem Einverständnis der zuständigen Senatsverwaltung in Berlin ausgesetzt. Gründe dafür waren i.W. die Umsetzung der Novelle des BerlHG von 2011 durch die Einführung einer Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (hier ZSP) und entsprechender Anpassung aller fächerspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die neue Festlegung des rechtlichen Rahmens des Akkreditierungssystems durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag 2018 und die darauffolgende Verabschiedung der Landesverordnung (s.u.), die Ende 2019 in Kraft gesetzt wurde, schließlich auch die durch die Pandemie entstandene Ausnahmesituation.
- Der Kombinationsstudiengang, in welchen die folgenden Teilstudiengänge (als Kernfach oder Zweitfach) gemäß MRVO hineinakkreditiert werden, wurde im Clusterakkreditierungsverfahren „Mathematik“ durch die Agentur ZEvA mit behandelt. Die an der Humboldt Universität zu Berlin gebräuchliche Bezeichnung für den Studiengang ist Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption/-bezug. Für Kombinationsstudiengänge ohne Lehramtsbezug wurde der Kombinationsstudiengang im Clusterakkreditierungsverfahren „Skandinavistik/Nordeuropa-Studien“ durch die Agentur ACQUIN mit behandelt.
- Aufgrund eines Streiks im öffentlichen Nahverkehr musste die Begehung ins Digitale verlegt werden.
- Herr Dr. Baumgarten konnte aus persönlichen Gründen nicht an der Begehung teilnehmen und wurde auf Aktenlage ins Verfahren eingebunden.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Judith Frohn**
  Professorin für Sportdidaktik
  Bergische Universität Wuppertal

- **Prof. Dr. Armin Kibele**
  Professur für Trainings- und Bewegungswissenschaft
  Universität Kassel

3.2 Vertreter der Berufspraxis

- **Dr. Sven Baumgarten**
  Geschäftsbereich Leistungssport
  Projektleiter Duale Karriere für Spitzensportler*innen

3.3 Vertreterin der Studierenden

- **Franziska Mühler**
  „Sport, Erlebnis und Bewegungen (B.A.); „International Sport Develeopment and Politics“ (M.A.)
  Deutsche Sporthochschule Köln

Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):

- **Norman Bröckl**
  Lehrkraft; Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Schulsport und Bewegungserziehung

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Gemäß ZSP-HU gilt ein Studium als erfolgreich abgeschlossen, „wenn alle erforderlichen Studienleistungen erbracht, alle erforderlichen Prüfungen bestanden und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben sind“ (§ 113, Absatz 1). Ein:e Student:in eines Kombinationsstudiengangs geht daher als Absolvent:in in die Statistik ein, wenn sowohl im Kernfach als auch im Zweitfach (B.A./B.Sc.) bzw. im Ersten wie auch im Zweiten Fach (M.Ed.) alle erforderlichen Prüfungen bestanden und alle erforderlichen Leistungspunkte erworben sind.

Ein:e Student:in eines Kombinationsstudiengangs wird nach Abschluss des Kernfachs (B.A./B.Sc.) bzw. des Ersten Faches (M.Ed.) daher erst dann als Absolvent:in verbucht, wenn auch im Zweitfach (B.A./B.Sc.) bzw. im Zweiten Fach (M.Ed.) alle Leistungspunkte erworben und alle Prüfungen bestanden sind. Für die Tabellen 4, 5 und 6 sind Grundlage der Zählung demnach die Abschlüsse im Kernfach bzw. im Ersten Fach. Für Akkreditierungszwecke werden für die Zweitfächer/Zweiten Fächer desgleichen Studienfaches keine Tabellen erzeugt.“

1.1 Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3)] in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"[2)] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang
B.A. Sportwissenschaft (M)

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen gesamt mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
WS 2022/2023	43	18	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2022	13	7	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2021/2022	36	13	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2020/2021	50	17	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	43	20	0	0	0 %	1	1	2 %	1	1	2,33 %	1	1	2,33 %
SS 2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	42	19	1	0	2 %	4	3	10 %	9	7	21,43 %	11	7	26,19 %
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	43	12	3	1	7 %	3	1	7 %	8	5	18,60 %	13	6	30,23 %
SS 2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	66	27	5	3	8 %	7	5	11 %	10	7	15,15 %	19	12	28,79 %
SS 2016	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	336	133	9	4	3 %	15	10	4 %	28	20	8,33 %	44	26	13,10 %

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr STudium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **B.A. Sportwissenschaft (M)**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/2019		9	1		
SS 2018	1	13			
WS 2017/2018		12	2		
SS 2017	2	29	3		
WS 2016/2017	1	11	1		
SS 2016	1	15			
WS 2015/2016	1	12	1		
Insgesamt	8	181	19	0	0

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **B.A. Sportwissenschaft (M)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	1	4	9	14
WS 2021/2022	1	2	2	3	8
SS 2021	1		3	14	18
WS 2020/2021	0		4	5	9
SS 2020	2	1	5	6	14
WS 2019/2020	3	1	2	9	15
SS 2019	5		1	2	8
WS 2018/2019	1	2	1	6	10
SS 2018	4	1	4	5	14
WS 2017/2018	3	4	1	6	14
SS 2017	4	3	9	18	34
WS 2016/2017	1	3		9	13
SS 2016	3	4	4	5	16
WS 2015/2016	4		1	9	14
Insgesamt	33	24	41	110	208

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

Erfassung „Abschlussquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3)] in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang
B.A. Sportwissenschaft (KF)

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen gesamt mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
WS 2022/2023	148	44	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2022	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2021/2022	113	26	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2020/2021	113	39	1	1	1 %	1	1	1 %	1	1	0,88 %	1	1	0,88 %
SS 2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	111	39	8	5	7 %	15	8	14 %	15	8	13,51 %	15	8	13,51 %
SS 2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	124	37	4	2	3 %	9	5	7 %	22	8	17,74 %	29	10	23,39 %
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	112	44	3	1	3 %	12	9	11 %	20	15	17,86 %	43	23	38,39 %
SS 2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	65	23	9	4	14 %	17	7	26 %	22	10	33,85 %	36	13	55,38 %
SS 2016	1	0	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
Insgesamt	787	252	25	13	3 %	54	30	7 %	80	42	10,17 %	124	55	15,76 %

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr STudium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **B.A. Sportwissenschaft (KF)**
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2018/2019		27	9		
SS 2018		16	7		
WS 2017/2018		30	8		
SS 2017		22	1		
WS 2016/2017		24	7		
SS 2016		9	4		
WS 2015/2016	2	31	2		
Insgesamt	5	315	78	0	1

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **B.A. Sportwissenschaft (KF)**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	8	2	14	26	50
WS 2021/2022	1	4	0	9	14
SS 2021	3	2	7	19	31
WS 2020/2021	4	7	6	6	23
SS 2020	1	2	5	11	19
WS 2019/2020	5	7	1	9	22
SS 2019	3	0	1	6	10
WS 2018/2019	6	11	6	13	36
SS 2018	7	0	1	15	23
WS 2017/2018	8	13	2	15	38
SS 2017	5	1	6	11	23
WS 2016/2017	6	12	2	11	31
SS 2016	1	3	0	9	13
WS 2015/2016	7	7	1	20	35
Insgesamt	67	80	53	198	398

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption

1.4 Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3)] in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang
M.A. Sportwissenschaft

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen gesamt mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
WS 2022/2023	3	2	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2022	12	3	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2021/2022	15	4	1	0	7 %	1	0	7 %	1	0	6,67 %	1	0	6,67 %
SS 2021	8	3	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
WS 2020/2021	18	8	1	0	6 %	1	0	6 %	1	0	5,56 %	1	0	5,56 %
SS 2020	13	1	5	1	38 %	5	1	38 %	5	1	38,46 %	5	1	38,46 %
WS 2019/2020	10	5	2	2	20 %	4	4	40 %	5	4	50,00 %	5	4	50,00 %
SS 2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	24	10	7	4	29 %	10	5	42 %	10	5	41,67 %	11	5	45,83 %
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	21	12	5	0	24 %	11	6	52 %	12	6	57,14 %	15	9	71,43 %
SS 2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	20	5	5	1	25 %	9	2	45 %	13	2	65,00 %	14	2	70,00 %
SS 2016	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
Insgesamt	144	53	26	8	18 %	41	18	28 %	47	18	32,64 %	52	21	36,11 %

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr STudium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **M.A. Sportwissenschaft**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2016/2017	1	3			
SS 2016	3	7			
WS 2015/2016	1	5	2		
Insgesamt	30	76	9	0	0

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **M.A. Sportwissenschaft**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	3	1		2	6
WS 2021/2022	3	2		2	7
SS 2021	2	1	1	2	6
WS 2020/2021	0	2	1	1	4
SS 2020	3	2	1		6
WS 2019/2020	4	2	1		7
SS 2019	2	3	1	3	9
WS 2018/2019	2	1		4	7
SS 2018	3	4	2	3	12
WS 2017/2018	1	5		2	8
SS 2017	4	1	2	10	17
WS 2016/2017	0		1	3	4
SS 2016	2	2	1	5	10
WS 2015/2016	3	2	1	2	8
Insgesamt	34	28	13	40	115

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.5 Teilstudiengang 4-1: „Sport“ (M.Ed.) Erstes Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

Erfassung „Abschlussquote“[2)] und „Studierende nach Geschlecht“

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"[2)] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang
M.Ed. Sport 1.F.

Semester-bezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen gesamt mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)			
SS 2022	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2021/2022	65	26	0	0	0 %	0	0	0 %	0	0	0,00 %	0	0	0,00 %
SS 2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2020/2021	61	27	7	6	11 %	10	7	16 %	10	7	16,39 %	10	7	16,39 %
SS 2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	50	17	9	4	18 %	19	7	38 %	25	7	50,00 %	25	7	50,00 %
SS 2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	64	22	11	5	17 %	21	8	33 %	33	13	51,56 %	40	15	62,50 %
SS 2018	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2017/2018	74	31	18	6	24 %	36	16	49 %	44	20	59,46 %	58	26	78,38 %
SS 2017	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	43	13	13	5	30 %	28	11	65 %	34	13	79,07 %	39	13	90,70 %
SS 2016	1	0	0	0	0 %	0	0	0 %	1	0	100,00 %	1	0	100,00 %
Insgesamt	358	136	58	26	16 %	114	49	32 %	147	60	41,06 %	173	68	48,32 %

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der Kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr STudium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben im WS 2012/2013.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **M.Ed. Sport 1.F.**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	7	13			
WS 2021/2022	1	9	4		
SS 2021	5	20	1		
WS 2020/2021	5	6	2		
SS 2020	2	15	1		
WS 2019/2020	6	16			
SS 2019	4	17	1		
WS 2018/2019	4	19			
SS 2018	3	22	3		
WS 2017/2018	8	10	2		
SS 2017	2	11	1		
WS 2016/2017	2	9	1		
SS 2016	2	5	1		
WS 2015/2016		4	2		
Insgesamt	55	180	22	0	0

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **M.Ed. Sport 1.F.**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2)] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	> Studiendauer in RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	4	4	5	7	20
WS 2021/2022	1	5	2	6	14
SS 2021	7	5	9	5	26
WS 2020/2021	4	6	1	2	13
SS 2020	7	4	6	1	18
WS 2019/2020	4	13	1	4	22
SS 2019	11	4	6	1	22
WS 2018/2019	7	10	5	1	23
SS 2018	6	3	9	10	28
WS 2017/2018	8	10	1	1	20
SS 2017	8		2	4	14
WS 2016/2017	0	6	2	4	12
SS 2016	5		2	1	8
WS 2015/2016	1	3		2	6
Insgesamt	76	77	52	52	257

[1)] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2)] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.6 Teilstudiengang 4-2: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien

1.7 Teilstudiengang 4-3: „Sport“ (M.Ed.) Zweites Fach für Lehramt an beruflichen Schulen

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	29.01.2024 und 30.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Absolvent:innen, Mitglieder der Institutsleitung, der Fakultätsleitung (Bereich Studium und Lehre), Leitung Stabsstelle Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digitale Präsentation der Institutsräume, Sportstätten und Forschungseinrichtungen

2.1 Studiengang 1: „Sportwissenschaft“ (B.A.); Teilstudiengang 2-1: „Sportwissenschaft“ (B.A.) Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption; Teilstudiengang 2-2: „Sportwissenschaft“ (B.A./B.Sc.) Zweitfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption; Studiengang 3: „Sportwissenschaft“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 2017 bis 2022 evalag
Ggf. Fristverlängerung	

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.
Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die

Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten